



6-streifiger Ausbau der A 61  
Abschnitt B: Mutterstadt bis Landesgrenze

Anhang B  
zum Landschaftspflegerischen Begleitplan

Prüfung artenschutzrechtlicher Belange  
gemäß § 42 (1) BNatSchG

Dezember 2010

Im Auftrag des Landesbetriebes Mobilität Speyer  
Projektmanagement Neubau Dahn - Bad Bergzabern

6-streifiger Ausbau der A 61  
Abschnitt B: Mutterstadt bis Landesgrenze

Anhang B  
zum Landschaftspflegerischen Begleitplan

Prüfung artenschutzrechtlicher Belange  
gemäß § 42 (1) BNatSchG

Auftraggeber

Landesbetrieb Mobilität Speyer  
Projektmanagement Neubau Dahn - Bad Bergzabern  
Pirmasenser Straße 17  
66994 Dahn

Tel.: 06391 - 405-0  
Fax: 06391 - 405-21

Auftragnehmer

Cochet Consult  
Planungsgesellschaft Umwelt,  
Stadt und Verkehr  
Luisenstraße 110  
53129 Bonn

Tel.: 0228 - 94330-0  
Fax: 0228 - 94330-33  
e-mail: [Top@cochet-consult.de](mailto:Top@cochet-consult.de)  
[www.cochet-consult.de](http://www.cochet-consult.de)

Bearbeitung:  
Dipl. Biol. Karel Myslivecek-Mohr

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1 EINLEITUNG.....</b>	<b>1</b>
1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG, RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....	1
1.2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND METHODISCHES VORGEHEN .....	3
1.2.1 Interpretation der Verbotstatbestände gemäß § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG .....	3
1.2.2 Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG.....	6
1.2.3 Begriffsbestimmungen .....	7
1.2.4 Einbeziehung von Maßnahmen.....	10
1.2.5 Datengrundlagen .....	12
1.2.6 Methodisches Vorgehen.....	13
<b>2 BESCHREIBUNG DES GEPLANTEN BAUVORHABENS UND DER DAMIT VERBUNDENEN WIRKUNGEN .....</b>	<b>15</b>
2.1 BESCHREIBUNG DES BAUVORHABENS .....	15
2.2 BAUBEDINGTE AUSWIRKUNGEN .....	15
2.3 ANLAGEBEDINGTE AUSWIRKUNGEN.....	15
2.4 BETRIEBSBEDINGTEN AUSWIRKUNGEN .....	16
<b>3 RELEVANZPRÜFUNG.....</b>	<b>17</b>
3.1 ERMITTLUNG DER VORKOMMEN DER EUROPÄISCH GESCHÜTZTER ARTEN .....	17
3.2 PRÜFRELEVANTE ARTEN IM WIRKRAUM.....	18
<b>4 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMABNAHMEN....</b>	<b>19</b>
4.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG .....	19
4.2 VORGEZOGENE AUSGLEICHSMABNAHMEN (CEF-MAßNAHMEN) .....	20
<b>5 BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER RELEVANTEN ARTEN .....</b>	<b>21</b>
5.1 ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE.....	21
5.1.1 Säugetiere.....	21
5.1.2 Amphibien.....	70
5.1.3 Reptilien.....	80
5.1.4 Nachtfalter.....	84
5.1.5 Käfer .....	88
5.2 EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VSCH-RL.....	95
<b>6 VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHME NACH § 43 BNATSchG.....</b>	<b>142</b>
6.1 ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE.....	142
6.2 EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE ..	142

6.3 KEINE ZUMUTBARE ALTERNATIVE .....	143
<b>7 FAZIT .....</b>	<b>144</b>

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Prüfrelevante Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL .....	24
Tabelle 2: Prüfrelevante Amphibien des Anhangs IV der FFH-RL .....	70
Tabelle 3: Prüfrelevante Reptilienarten des Anh. IV der FFH-Richtlinie .....	80
Tabelle 4: Prüfrelevante Nachfalterarten des Anh. IV der FFH-Richtlinie .....	84
Tabelle 5: Prüfrelevante Käferarten des Anh. IV der FFH-Richtlinie .....	88
Tabelle 6: In Rheinland-Pfalz ungefährdete bzw. ubiquitäre europäische Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand .....	95
Tabelle 7: Prüfrelevante streng geschützte und gefährdete, bzw. nach Anhang 2 des Mustertextes einzeln zu prüfende Vogelarten .....	96

## **Anhang**

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung	
--	--

**Hinweis:**

Am 01.03.2010 ist das neue „Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)“ (BGBl I, Nr. 51, S. 2542 ff) in Kraft getreten. Dadurch haben sich gegenüber dem bisher geltenden Gesetz einige Änderungen im Hinblick auf die Nummerierung der Paragraphen ergeben. Wesentliche inhaltliche Änderungen, die eine Überarbeitung des Gutachtens erforderlich gemacht hätten, sind dadurch nicht eingetreten.

Sofern in den Unterlagen § 19 Abs. 3 S. 2 BNatSchG (alte Fassung) genannt wird, ist darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmung mit Inkrafttreten des „Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)“ gestrichen wurde. Die Prüfung der „Streng geschützten Arten“ orientiert sich an § 10 Abs. 2 S. 2 LNatSchG, der inhaltlich mit dem bisherigen § 19 Abs. 3 S. 2 BNatSchG übereinstimmt.

## 1 Einleitung

Der Landesbetrieb Mobilität Speyer, Projektmanagement Neubau Dahn-Bad Bergzabern, plant den sechsstreifigen Ausbau der A 61 zwischen Mutterstadt und der Landesgrenze zu Baden-Württemberg.

Der Bundesgesetzgeber hat im Dezember 2007 durch die Neufassung der §§ 42 und 43 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 42 und 43 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit § 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung, rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert.

Bei der Artenschutzprüfung ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen:

- a) der Prüfung der streng geschützten Arten gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG (entsprechende landesrechtliche Vorschrift § 10 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG) und
- b) der Prüfung der europarechtlich geschützten Arten gemäß §§ 42 und 43 BNatSchG.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 42 und 43 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 42 und 43 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) ergeben, umgesetzt.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 42 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert;*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte relevanten neuen **Absatz 5** des § 42 ergänzt:

- <sup>1</sup> *Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7<sup>1</sup>.*
- <sup>2</sup> *Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- <sup>3</sup> *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- <sup>4</sup> *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
- <sup>5</sup> *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*
- <sup>6</sup> *Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung."*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 19 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-RL** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL**.

Werden Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 43 Abs. 8 BNatSchG** erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der VSchRL sind hierbei zu beachten.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

---

1 Anmerkung: Die Angabe der Zahl 7 ist im Gesetz fehlerhaft, § 42 Absatz 5 beinhaltet nur 6 Sätze.

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-RL:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

## 1.2 Begriffsbestimmungen und methodisches Vorgehen

### 1.2.1 Interpretation der Verbotstatbestände gemäß § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG

Nachfolgend werden die für Straßenbauvorhaben einschlägigen Verbotstatbestände gemäß § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG interpretiert und erläutert. Die Auslegung erfolgt „im Lichte“ der EU-Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Aussagen des „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-RL 92/43/EWG“ 2 (im Folgenden kurz EU-Leitfaden Artenschutz genannt) der EU-Kommission.

- *Fangen, verletzen, töten von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen*  
**[Tötungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. mit Abs. 5 für baubedingte Tötungen) BNatSchG]**

Beim Tötungsverbot muss grundsätzlich zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Tötungen unterschieden werden.

**Anlage- oder baubedingte** direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind, können u. a. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen auftreten, z. B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien zerstört werden. Solche Verletzungen oder Tötungen sind allerdings dann nicht tatbestandsmäßig, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 42 Abs. 5 S. 2 BNatSchG). Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist daher die betroffene lokale Population der Art. Demnach ist der Verbotstatbestand erst erfüllt, wenn es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art kommt.

Um anlage- oder baubedingte Tötungen zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken, kann es erforderlich sein, vor Baubeginn die betroffenen Habitatflächen auf eine

---

2 vgl. "Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG"; dt. Übersetzung "Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC" (endgültige Fassung, Februar 2007)

Besiedlung relevanter Arten hin zu untersuchen. In einem vorhabensbedingt betroffenen Altholzbestand kann es sich z. B. als notwendig erweisen, Baumhöhlen, die für überwinternde Fledermäuse attraktiv sein können, vor der Winterruhe der Tiere auf einen Besatz hin zu kontrollieren, diese dann zu verschließen und ggf. dort vorkommende Tiere zu vergrämen.

Im Bereich eines betroffenen Trockenrasens können im Falle des Vorkommens einer individuenreichen Population der Zauneidechse ein Abfangen und eine Umsiedlung der Tiere vor ihrer Winterruhe erforderlich sein (um anlage- oder baubedingte Tötungen überwinternder Eidechsen weitestgehend zu vermeiden).

**Betriebsbedingte** Verletzungen oder Tötungen von Tieren können durch Kollisionen mit Kfz auftreten. Gemäß Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des BNatSchG (Stand 25.04.2007) erfüllen sozialadäquate Risiken wie unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr allerdings nicht die Tatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG: „*Derartige Umstände sind bei der Zulassung entsprechender Vorhaben ggf. im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung mit der gebotenen Sorgfalt zu berücksichtigen*“. Auch die Kommission geht im *Guidance document* Nr. II 3.6. Rn. 83 davon aus, dass "Roadkills" im Allgemeinen nicht unter den Verbotstatbestand fallen.

Demgegenüber werden - vorsorglich einer dahingehend gebotenen Interpretation der Verbotsstatbestände - Tierkollisionen allerdings nicht als unvermeidbares sozialadäquates Risiko betrachtet, wenn sich durch betriebsbedingte Kollisionen der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art nachhaltig verschlechtern kann. In solchen Fällen werden sie daher im Rahmen des Tötungsverbotes gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG betrachtet. Eine Gefährdung lokaler Populationen ist z. B. dann zu besorgen, wenn Flugkorridore einer strukturgebundenen Fledermausart während der Jungenaufzucht durch eine Straße neu zerschnitten werden und das Kollisionsrisiko für die Weibchen dadurch so stark ansteigt, dass der Reproduktionserfolg der lokalen Population nachhaltig gemindert wird oder wenn individuen schwache Populationen (z. B. Schwarzstorch, Uhu) durch betriebsbedingte Kollisionen betroffen sein können.

Zu berücksichtigen ist hierbei auch (vgl. Begriffsbestimmungen), dass bei einem ungünstigen Erhaltungszustand auch eine geringfügigere Kollisionsgefährdung zu einer signifikanten Gefährdung der lokalen Population führen kann, während bei einem günstigen Erhaltungszustand (intakte, individuenreiche lokale Population) die diesbezügliche „Erheblichkeitsschwelle“ höher anzusetzen ist.

- **Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

**[Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG]**

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine "Erheblichkeitsschwelle". Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Relevante (tatbestandsmäßige) Störungen sind dann zu konstatieren (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz), wenn

- eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz gegeben ist,
- z. B. die Überlebenschancen gemindert werden oder

- z. B. der Brut- bzw. die Reproduktionserfolg gemindert wird.

Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z. B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) unterliegen hingegen nicht dem Verbot.

Gemäß LANA<sup>3</sup> können Handlungen, die Vertreibungseffekte entfalten und Fluchtreaktionen auslösen, von dem Verbot erfasst sein, wenn sie zu einer entsprechenden Beunruhigung der [...] Arten [...] führen.

Unter Störung wird im Hinblick auf die europäischen Richtlinien auch die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Schall/Lärm, Licht, andere visuelle Effekte (z. B. Silhouettenwirkung, Zerschneidungswirkungen sowie Erschütterungen) verstanden. Denn zu den "ähnlichen Handlungen", durch die z. B. europäische Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten gestört werden, gehören auch bau- oder betriebsbedingte Störungen (Urteil vom 16.03.2006 - BVerwG 4 A 1075.04 - Rn. 555, zitiert in Urteil BVerwG 9 A 28.05).

Die Beurteilung, ob durch Störungen eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population zu konstatieren bzw. prognostizieren ist, sollte unter dem Blickwinkel des Vorsorgeansatzes erfolgen. Dies erscheint insbesondere angesichts der aktuell strengen Auslegung der Gerichte hinsichtlich der Interpretation von Eingriffstatbeständen (vor allem Urteil BVerwG 9 A 28.05 zur OU Stralsund, Urteil BVerwG 4 A 1075.04 zum Ausbau Flughafen Schönefeld, Urteil BVerwG 9 A 20.05 zur A 143 Westumfahrung Halle) angemessen und dient insofern der Verfahrenssicherheit.

Zu berücksichtigen ist hierbei (vgl. Begriffsbestimmungen), dass bei einem ungünstigen Erhaltungszustand auch eine geringfügige Beeinträchtigung zu einer signifikanten Verschlechterung desselben führen kann, während bei einem günstigen Erhaltungszustand (intakte, individuenreiche lokale Population) die „Erheblichkeitsschwelle“ höher anzusetzen ist.

Für eine Beurteilung, ob die „Erheblichkeitsschwelle“ hinsichtlich der Störung überschritten wird, müssen die für die betroffenen Arten relevanten aktuellen wissenschaftlichen Forschungsergebnisse herangezogen werden (z. B. hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Vögel durch Lärm; GARNIEL ET AL. 2007; schädliche Stoffeinträge in empfindliche Lebensräume: critical loads).

- *Entnehmen, **beschädigen, zerstören** von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten*  
**[Schädigungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG]**

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gemäß § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Bezugsebene für den Verbotsstatbestand ist die betroffene lokale Population der Art bzw. das Aktionsareal der Individuen dieser lokalen Population.

Im Falle von Arten, die in Metapopulationen organisiert sind, stellt eine Teilpopulation, soweit abgrenzbar, die Bezugsebene dar. Zu beachten sind hier insbesondere auch die Verbundstrukturen und Interaktionsmöglichkeiten der einzelnen Teilpopulationen.

---

3 Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung, Arbeitsgruppe Artenschutz, Eingriffsregelung und Recht: *Hinweise zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen*

---

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte einer lokalen Population wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabensbedingte Einflüsse, wie z. B. Lärm- oder Schadstoffimmissionen, die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen (bzw. bei Arten mit sehr großen Revieren dem Individuum) der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Eine besondere Bedeutung kommt Habitatbereichen zu, die eine Schlüsselstellung für die lokale Population bzw. die Individuen einnehmen. Solche Bereiche spielen im Lebenszyklus eine besonders wichtige Rolle und sind i. d. R. nicht ersetzbar. Beispielsweise benötigen Spechte neben den Bruthöhlen auch weitere Höhlen, die z. B. als Schlafhöhle (Ruhestätte) oder für die Balz genutzt werden. Entscheidend ist letztendlich, ob die Funktionalität der Lebensstätte trotz des Eingriffs gewahrt bleibt, z. B. durch ein „Ausweichen“.

Um das Schädigungsverbot nicht zu erfüllen, ist bei einer Betroffenheit europäischer Vogelarten vorsorglich i. d. R. eine Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutperiode der betroffenen Vogelarten vorzusehen (vgl. Ausführungen des Urteils zur Ortsumgehung Stralsund vom 21. Juni 2006, BVerwG 9 A 28.05, Rn. 33).

- *Entnehmen, **beschädigen, zerstören** wild lebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte*

**[Schädigungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 4 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG]**

Unter Standorte werden die konkreten Flächen (Biotopflächen) verstanden, auf denen die Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Dies gilt für alle Lebensstadien der Pflanzen, also auch während der Vegetationsruhe. Gemäß § 42 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG ist die Bezugsebene für den Verbotstatbestand die betroffene lokale Population der Art. Demnach ist der Verbotstatbestand erfüllt, wenn es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art kommt.

### **1.2.2 Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG**

Werden Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 43 Abs. 8 BNatSchG** erfüllt sein.

#### **Arten des Anhangs IV der FFH-RL**

Ist für die Vorhabenzulassung die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen erforderlich, verlangt § 43 Abs. 8 S. 2 BNatSchG unter Verweis auf Art. 16 Abs. 1 S. 1 FFH-RL für die Arten des Anhangs IV, „...*dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen ...*“.

Als Bezugsebene für die Beurteilung des Erhaltungszustandes in der kontinentalen biogeographischen Region wird das Bundesland Rheinland-Pfalz herangezogen. In Grenzbereichen zu

anderen Bundesländern / Ländern ist die dortige Situation mit zu berücksichtigen<sup>4</sup>.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL ist Folgendes darzulegen:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

### **Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL**

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Eine Unterscheidung "Günstiger/Ungünstiger Erhaltungszustand" ist bei den europäischen Vogelarten nicht erforderlich.

Die Bezugsebene ist die gleiche wie auch bei den Arten des Anhangs IV der FFH-RL.

**Kompensatorische Maßnahmen** sind i. d. R. erforderlich, damit sich der Erhaltungszustand der Arten des Anhangs IV der FFH-RL bzw. der europäischen Vogelarten nicht verschlechtert (hierzu vgl. Ausführungen Kap. 1.2.4).

### **1.2.3 Begriffsbestimmungen**

#### **Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Eine genaue Definition der Begriffe **Fortpflanzungs- und Ruhestätten**, die für alle europarechtlich geschützten Arten gleichermaßen zutrifft, ist nicht möglich (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz), da in Anhang IV der FFH-RL Artengruppen mit sehr unterschiedlichen Lebenszyklen und -strategien zusammengefasst sind. Eine genaue Definition ist daher für die jeweilige Art zu treffen.

**Fortpflanzungsstätten** umfassen Gebiete, die für das Paarungsverhalten und die Fortpflanzung selbst notwendig sind, wobei auch damit zusammenhängende Verbundstrukturen (z. B. für die Revierverteidigung) inbegriffen sein können. Fortpflanzungsstätten dienen vor allem der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und -bebrütung (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz). Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Beispiele für Fortpflanzungsstätten sind:

- Wochenstuben von Fledermäusen (auch in Gebäuden oder Brückenhohlräumen) und
- Bruthöhlen von Spechten, Greifvogelhorste.

Hinsichtlich der Vögel sind unter Fortpflanzungsstätten nicht nur aktuell genutzte, sondern auch regelmäßig genutzte Brutplätze inbegriffen, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (Urteil BVerwG 9 A 28.05 zur OU Stralsund). Dies trifft vor allem auf Spechte oder verschiedene Greifvögel zu, aber auch auf Schwalben.

---

4 Der Anhang 3 der Handbücher Artenschutz des LBM RLP enthält folgende Anmerkung: „Eine offizielle Bewertung der Erhaltungszustände der Arten für das Bundesland Rheinland-Pfalz gibt es zurzeit nicht. Daher wird grundsätzlich die Bewertung auf Bundesebene herangezogen. Im Falle von Abweichungen der Bundesbewertung von den vom Land Rheinland-Pfalz an den Bund gemeldeten Einschätzungen der Erhaltungszustände ist die Bewertung im Einzelfall gutachterlich zu begründen. Der rheinland-pfälzischen Einschätzung kommt aufgrund ihrer räumlichen Bezugsebene eine besondere Bedeutung zu.“ Ungeachtet dessen, dass die Bundes-Ampelbewertung der Erhaltungszustände der beurteilungsrelevanten Arten nur bedingt auf Rheinland-Pfalz übertragbar ist – in vielen Fällen trägt das Land aufgrund seiner Klimagunst und Lebensraumausstattung eine besondere Verantwortung für den bundesweiten Arterhalt – bieten im Zweifelsfall die Roten Liste, die im Grunde die Gefährdung als Parameter für den landesweiten Arterhalt abbilden, ein praktisch nutzbares Bewertungsmittel.

Analoges gilt für Fledermausquartiere (OVG Hamburg 2005: 2BS 19/05 15 E 2519/04; Zerstörung von Wohnstätten, § 42 Abs. 1 Nr. 1 a. F.). Die Beseitigung von Sommerquartieren von Fledermäusen stellt eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, auch wenn diese den Tieren nicht ganzjährig als Schlaf- oder Ruheplatz dienen.

Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Dies trifft z. B. auf Vögel zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen.

**Ruhestätten** umfassen Gebiete, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst geschaffen wurden. Regelmäßig genutzte Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Sie dienen vor allem der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz). Beispiele für Ruhestätten sind:

- Winterquartiere oder Zwischenquartiere von Fledermäusen,
- Winterquartiere von Amphibien (an Land, Gewässer),
- Schlafhöhlen von Spechten,
- Sonnplätze der Zauneidechse.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensstätten) sind demnach immer artspezifisch zu definieren ist. *“So kann z. B. ein Ensemble mehrerer alter Eichen als **eine** Lebensstätte des Eremiten oder eine Kiesgrube mit mehreren Tümpeln, wassergefüllten Radspuren und sonstigen Wasserflächen als **eine** Lebensstätte der Gelbbauchunke aufgefasst werden. Für Vogelarten kommt in Betracht, diesen Gedanken ebenfalls auf ein System lokal gut vernetzter Nester anzuwenden (LANA 2007<sup>5</sup>).”*

Ob auch Nahrungsbereiche sowie Jagd- und Überwinterungs-/Rastplätze zuzurechnen sind, muss einzelfallbezogen bestimmt werden. Grundsätzlich fallen Nahrungshabitate nicht in den Schutzbereich (vgl. BVerwG, NuR 2001, 385 (386)). Zu beurteilen ist jedoch letztendlich die funktionale Bedeutung eines Bereiches im Lebenszyklus einer Art. Handelt es sich z. B. um ein wesentliches Teilhabitat innerhalb eines funktionalen Gefüges, wie dies beispielsweise bei einem regelmäßig frequentierten Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe der Reproduktionsstätte der Fall ist, und ist ein Ausweichen nicht möglich, so sind diese den Begriffen zuzuordnen. Nahrungshabitate, die hingegen nur unregelmäßig genutzt werden und daher nicht von existenzieller Bedeutung für die Art bzw. die Individuen sind, fallen nicht unter den Begriff Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Beispiele für Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind demnach z. B.:

- existenziell bedeutsamer Feuchtwiesenbereich im Umfeld eines besetzten Weißstorch-Horstes,
- wichtige Überwinterungsgewässer von Wasservögeln.

### **Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Die europarechtlich geschützten Arten sollen in ihren besonders sensiblen, störungsempfindlichen Phasen ihres Lebenszyklus einen besonderen Schutz genießen. Diese sind für jede Art genau zu bestimmen, weshalb den o. g. Begriffen lediglich eine orientierende Bedeutung zukommt (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz).

---

5 Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung, Arbeitsgruppe Artenschutz, Eingriffsregelung und Recht: *Hinweise zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen*

Die Periode der Fortpflanzung (Brut) und Aufzucht umfasst vor allem die Zeiten der Balz/Werbung, Paarung, Nestwahl/Nestbau und Bebrütung, Eiablage und Jungenaufzucht.

Die Überwinterungszeit stellt eine Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs dar.

Die Wanderungszeit kennzeichnet die Phase, in der Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus die Habitate wechseln, z. B. als Flucht vor Kälte oder zur Verbesserung ihrer Nahrungsbedingungen. Ausgesprochen ausgeprägtes Wanderverhalten zeigen Amphibien, Zugvögel und Fledermäuse. Eine Bestimmung der o. g. Zeiten erfolgt aufgrund der sehr unterschiedlichen Autökologie der Arten jeweils Art-für-Art.

### **Lokale Population einer Art**

Die Ebene der lokalen Population einer Art stellt die Bezugsebene für die Verbote des § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG – insbesondere das Störungsverbot - dar. Die Gesetzesbegründung trifft allerdings keine Aussage dazu, was man sich unter einer lokalen Population vorzustellen hat.

Im Allgemeinen wird unter einer lokalen Population eine geographisch abgrenzbare Anzahl von Individuen einer Art verstanden, die in einer generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehung zueinander stehen.

Der EU-Leitfaden Artenschutz definiert Population als eine Gruppe von Individuen derselben Art, die zur selben Zeit am selben Ort leben und sich miteinander fortpflanzen (können) (d. h., sie verbindet ein gemeinsamer Genpool).

Da sich die o. g. Definitionen jedoch lediglich auf Fortpflanzungsgemeinschaften beziehen, ein Schutz aber auch während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten besteht, muss die o. g. Definition aufgeweitet werden, damit z. B. auch lokale Bestände von Rastvögeln oder überwinternde Fledermäuse in die Schutzbestimmungen einbezogen sind.

Eine lokale Population i. S. des Gesetzes lässt sich daher als eine Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Insbesondere bei der Tiergruppe der Vögel ist in der Praxis die Bestimmung der Ausdehnung eines solchen Raumes allerdings häufig sehr schwierig. Euryöke Arten sind z. B. relativ gleichmäßig über das gesamte Bundesland verteilt. Zudem erfolgt eine avifaunistische Erfassung (Kartierung) i. d. R. für ein definiertes Untersuchungsgebiet und hat nicht die Erfassung und Abgrenzung lokaler Populationen zum Ziel.

Beispiele für Räume mit relativ eindeutig gut abgrenzbaren lokalen Populationen von Brutvögeln sind z. B.:

- Eichenwaldparzelle mit einem individuenreichen Bestand des Mittelspechtes,
- Teichkomplex mit Drosselrohrsängerpopulation,
- Steilwand mit Uferschwalbenkolonie.

Bei sehr seltenen Arten oder Arten mit großen Revieren wie z. B. dem Schwarzstorch oder Uhu ist - auch aufgrund der i. d. R. nicht möglichen Abgrenzung von Lokalpopulationen oder Metapopulationen - vorsorglich das Einzelindividuum bzw. das einzelne Brutpaar zu betrachten. Außerdem ist bei solchen Arten zu besorgen, dass sich die Störung auch nur eines Brutplatzes auf die jeweilige lokale Population auswirken kann.

Bei Rast- und Überwinterungsvorkommen von Vögeln beinhalten Räume mit lokalen Beständen z. B.:

- Verbund regelmäßig frequentierter Nahrungsflächen des Goldregenpfeifers,
- See mit bedeutendem Bestand überwinternder Tauchenten.

Bei den Arten des Anhangs IV der FFH-RL ist die Abgrenzung von Räumen mit eigenständigen lokalen Populationen bzw. Beständen i. d. R. leichter, insbesondere bei Arten mit relativ geringen Aktionsradien, wie z. B. Amphibien oder Reptilien.

Beispiele für Räume mit lokalen Populationen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind z. B.:

- Kleingewässerkomplex mit Fortpflanzungsgemeinschaft der Kreuzkröte,
- definierter Flussabschnitt mit reproduzierendem Bestand der Grünen Keiljungfer,
- Wiesenkomplex mit Beständen des Großen Wiesenknopfes als Eiablageplätze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

In "schwierigen" Fällen muss die Abgrenzung der lokalen Population pragmatisch getroffen werden, z. B. in Orientierung an ein Schutzgebiet, einen definierten Landschaftsraum oder den Untersuchungsraum der faunistischen Kartierung. Die Abgrenzung muss jedoch anhand naturschutzfachlicher Kriterien wie dem arttypischen Verteilungsmuster, der Sozialstruktur, dem individuellen Raumanspruch oder der Mobilität der Art begründbar sein.

Da der Begriff "Lokale Population" die Bezugsebene für die Verbote des § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG - insbesondere das Störungsverbot - darstellt, ist die **Ermittlung des Erhaltungszustandes der lokalen Population** sinnvoll. Bei einem ungünstigen Erhaltungszustand kann auch eine geringfügige Beeinträchtigung zu einer signifikanten Verschlechterung desselben führen, während bei einem günstigen Erhaltungszustand (intakte, individuenreiche lokale Population) die Erheblichkeitsschwelle höher anzusetzen ist.

Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen Population erfolgt verbalargumentativ anhand der Kriterien Zustand der Population und Habitatqualität.

#### 1.2.4 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob gemäß § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG eine Verletzung der Verbotstatbestände durch Beeinträchtigungen der Lebensstätte bzw. lokalen Population einer relevanten Art vorliegt, werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einbezogen. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen richtet sich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

**Maßnahmen zur Vermeidung** von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung für die geschützte Art erfolgt (z. B. Bauschutzmaßnahmen, Bauzeitenbeschränkungen, Anbringen von Überflughilfen).

**Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** gemäß § 42 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, die **CEF-Maßnahmen** (Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität<sup>6</sup>) entsprechen, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die lokale betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale

---

6 EU-Leitfaden Artenschutz, Kap. II.3.4.d)

Kontinuität der Lebensstätte (ohne "time-lag") gesichert sein. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen zudem einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Wenn möglich, sollten sich die CEF-Maßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren.

Wenn eine Verletzung von Verbotstatbeständen einer relevanten Art trotz der Durchführung von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann, werden im Rahmen der Ausnahmereprüfung i. d. R. **kompensatorische Maßnahmen**<sup>7</sup> erforderlich. Qualität und Quantität der kompensatorischen Maßnahmen ergeben sich aus der Schwere der Beeinträchtigung und den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen dienen zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen und stellen somit eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG dar.

Hinsichtlich der geographischen Bezugsebene für die kompensatorischen Maßnahmen sind gemäß BNatSchG die Populationen der Art bzw. nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie das natürliche Verbreitungsgebiet der Arten relevant. Die kompensatorischen Maßnahmen sollten jedoch aus Gründen der Umweltvorsorge - sofern möglich - auf die betroffene lokale Population bezogen sein. Wenn dies nicht möglich oder sinnvoll ist, sollte der betroffene Naturraum die Bezugsebene für die Lokalisierung der kompensatorischen Maßnahmen darstellen. In Einzelfällen kann die Planung der kompensatorischen Maßnahmen darüber hinausgehend im Bundesland Rheinland-Pfalz erfolgen (in Grenzbereichen zu anderen Bundesländern auch dort).

Die aus der artenschutzrechtlichen Prüfung resultierenden Maßnahmen werden durch den LBP festgesetzt, wo sie auch entsprechend gekennzeichnet werden (Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Maßnahmenblätter).

---

7 Im EU-Leitfaden Artenschutz in Kap. III.2.3.b) als Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 16 bezeichnet

### 1.2.5 Datengrundlagen

Zur Überprüfung des Vorkommens von besonders und streng geschützten Arten gemäß Anhang IV der FFH-RL bzw. der europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der VSchRL wurden folgende Quellen herangezogen:

- Bewertung der Erhaltungszustände der Arten in Rheinland-Pfalz und in der BRD (LBM RLP, 2008)
- Handbuch der streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz (LBM RLP, 2008)
- Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz (LBM RLP, 2008)
- Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz - Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gemäß § 42 BNatSchG (Novelle), Froelich & Sporbeck i. A. des LBM RLP, Fassung 15.01.2009
- Rote Listen Rheinland-Pfalz, LUWG, 2007
- Avifaunistisches Gutachten zum 6-streifigen Ausbau der A 61, Abschnitt B Mutterstadt bis Landesgrenze (COCHET CONSULT, 2006)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 (1) BNatSchG für das FFH-Gebiet DE 6616-301 „Speyerer Wald und Hasslocher Wald und Schifferstädter Wiesen“ zum 6-streifigen Ausbau der A 61, Abschnitt B Mutterstadt bis Landesgrenze (COCHET CONSULT, 2006)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 (1) BNatSchG für das FFH-Gebiet DE 6616-304 „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ zum 6-streifigen Ausbau der A 61, Abschnitt B Mutterstadt bis Landesgrenze (COCHET CONSULT, 2006).
- Landschaftspflegerische Begleitplanung zum 6-streifigen Ausbau der A 61, Abschnitt B Mutterstadt bis Landesgrenze (COCHET CONSULT, 2006).
- VSG-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 (1) BNatSchG für das Vogelschutzgebiet DE 6616-401 ‚Otterstadter und Angelhofer Altrhein inkl. Binsfeld‘ zum 6-streifigen Ausbau der A 61, Abschnitt B Mutterstadt bis Landesgrenze (COCHET CONSULT, 2006).
- VSG-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 (1) BNatSchG für das Vogelschutzgebiet DE 6616-402 „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“ zum 6-streifigen Ausbau der A 61, Abschnitt B Mutterstadt bis Landesgrenze (COCHET CONSULT, 2006).
- Auszüge aus dem Landesbiotopkataster (LUWG, Stand 2007).
- Planung vernetzter Biotopsysteme - Bereich Landkreis Ludwigshafen (LFUG u. FÖA, 1993).
- ARTeFAKT: TK 25, Blätter 6615 Hasloch und 6616 Speyer (LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT, Stand 2009).
- diverse Fachliteratur zu Habitatansprüchen und Verbreitung einzelner Arten (s. Text u. Literaturverzeichnis).

### 1.2.6 Methodisches Vorgehen

Die Bearbeitung erfolgt anhand des „Mustertextes Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz - Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gemäß § 42 BNatSchG“ (Novelle), LBM RLP, 15.01.2009.

Grundlage der Prüfung sind die in Rheinland-Pfalz vorkommenden streng geschützten Arten gemäß Anhang IV der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der VSchRL.

In einem ersten Arbeitsschritt wird geprüft, welche dieser Arten im möglichen Wirkraum des geplanten Bauvorhabens tatsächlich oder potenziell vorkommen. Bezüglich der im Wirkraum real oder potenziell vorkommenden Arten erfolgt in einem zweiten Prüfschritt die Beurteilung der projektbedingten Auswirkungen im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG. Die Überprüfung des Vorliegens der Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG erfolgt individuenbezogen. Da das Ziel der artenschutzrechtlichen Bestimmungen aber letztendlich die Erhaltung der natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten ist (s. Art. 1 FFH-RL, Art. 2 VSchRL), wird darüber hinaus eine populationsbezogene Bewertung vorgenommen. Das heißt es wird beurteilt, ob und in welchem Maße die projektbedingten Lebensraum- bzw. Individuenverluste die (lokalen) Populationen der besonders und streng geschützten Arten beeinträchtigen werden.

Werden Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmeveraussetzungen des **§ 43 Abs. 8 BNatSchG** erfüllt sein.

#### **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Ist für die Vorhabenzulassung die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen erforderlich, verlangt § 43 Abs. 8 S. 2 BNatSchG unter Verweis auf Art. 16 Abs. 1 S. 1 FFH-Richtlinie für die Arten des Anhangs IV, „...dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen ...“.

Als Bezugsebene für die Beurteilung des Erhaltungszustandes in der kontinentalen biogeographischen Region wird das Bundesland Rheinland-Pfalz herangezogen. In Grenzbereichen zu anderen Bundesländern / Ländern ist die dortige Situation mit zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie ist Folgendes darzulegen:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

#### **Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo). Eine Unterscheidung "Günstiger/Ungünstiger Erhaltungszustand" ist bei den europäischen Vogelarten nicht erforderlich. Die Bezugsebene ist die gleiche wie auch bei den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Nachfolgend wird für alle im Wirkungsbereich des Vorhabens (potenziell) vorkommenden Tierarten

des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten Art und Umfang der Betroffenheiten ermittelt.

Zunächst werden alle in Rheinland-Pfalz in den betroffenen Kartenblattschnitten vorkommenden Arten (hier Messtischblätter TK 6615/6616) auf plausible Vorkommen im Wirkraum der Planung abgeschätzt. Nur die plausiblen Vorkommen werden einer Betroffenheitsprüfung unterzogen. Die Prüfung der oben beschriebenen Verbots- sowie Befreiungs- und Ausnahmetatbestände erfolgt unter Einbeziehung der im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (siehe LBP; COCHET CONSULT, 2006).

Sofern erforderlich, werden darüber hinaus weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Beeinträchtigungen vorgeschlagen.

## **2 Beschreibung des geplanten Bauvorhabens und der damit verbundenen Wirkungen**

### **2.1 Beschreibung des Bauvorhabens**

Auf der A 61 kommt es zunehmend zu Überlastungen, Staus und Engpässen, die durch das hohe Verkehrsaufkommen und den hohen Lkw-Anteil bedingt sind. Um den prognostizierten Verkehrsbelastungen Rechnung zu tragen, ist gemäß der Machbarkeitsstudie langfristig ein durchgehender sechsstreifiger Ausbau zwischen dem Autobahnkreuz Frankenthal und dem Autobahndreieck Hockenheim (Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz, Straßen- und Verkehrsamt Kaiserslautern / Dahn – Bad Bergzabern 2002) notwendig.

Der geplante Ausbau der A 61 ist gemäß der Machbarkeitsstudie in folgende drei Abschnitte unterteilt:

- **Abschnitt A** zwischen dem Autobahnkreuz Frankenthal und Mutterstadt,
- **Abschnitt B** zwischen Mutterstadt und der Landesgrenze Rheinland-Pfalz / Baden-Württemberg,
- **Abschnitt C** zwischen der Landesgrenze und dem Autobahndreieck Hockenheim.

Der Abschnitt B beginnt südlich des AK Mutterstadt (Bau-km 364,800) und endet an der Landesgrenze Rheinland-Pfalz / Baden-Württemberg (Bau-km 382,074). Die Länge des Abschnitts beträgt 17,27 km. Der Planungsraum umfasst einen 100 bis 350 Meter breiten Bereich beiderseits der vorhandenen Autobahn.

Grundsätzlich ist bei der geplanten Straßenbaumaßnahme zwischen

- baubedingten Auswirkungen
- anlagebedingten Auswirkungen sowie
- betriebsbedingten Auswirkungen

zu unterscheiden.

### **2.2 Baubedingte Auswirkungen**

Mit dem Ausbau der A 61 im Abschnitt B Mutterstadt bis zur Landesgrenze sind baubedingte Auswirkungen verbunden, die - obwohl zeitlich begrenzt - doch zu nachhaltigen Beeinträchtigungen für Arten oder ihre Lebensräume führen können. Die wesentlichen baubedingten Auswirkungen sind:

- bauzeitliche Zerstörung oder Beschädigung von Biotopen im Arbeitsradius von Baumaschinen sowie durch Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze;
- bauzeitliche Immissionsbelastungen (Lärm, Erschütterungen, Staub und Abgase) durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge.

### **2.3 Anlagebedingte Auswirkungen**

Anlagebedingte Auswirkungen des Projektes sind die Veränderungen in der Landschaft, die durch den Baukörper der A 61 sowie Nebenanlagen (bspw. Entwässerungseinrichtungen) ver-

ursacht werden. Die wesentlichen anlagebedingten Auswirkungen für streng geschützte Arten sind dauerhafte Biotopflächenverluste.

- dauerhafter Flächenverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen;
- Zerschneidung von Biotopen mit der Wirkung der Verinselung von Biotopen und Reduktion des Habitats einzelner Tierarten unter die Minimumarealgrenze,
- Trennung von Lebensräumen (Aktionsräumen) bestimmter Tierarten,
- Veränderung des Bestandsklimas durch Beseitigung der natürlichen Pflanzen- und Boden-  
decke und die darauf folgende Vergrößerung der sich leicht aufheizenden versiegelten  
Fläche.

## **2.4 Betriebsbedingten Auswirkungen**

Betriebsbedingten Auswirkungen des Projektes sind die von dem Straßenverkehr und den Unterhaltungsmaßnahmen ausgehenden negativen Auswirkungen oder Belastungen wie:

- Störung der an die Straße grenzenden Lebensräume durch visuelle und akustische Reize sowie Lärm. Diese können zu einer Verminderung der Lebensraumeignung für einzelne Arten führen;
- Tierverluste durch Unfalltod sowie die Durchschneidung von Lebensräumen.

### 3 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 42 (1) durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

#### 3.1 Ermittlung der Vorkommen der europäisch geschützter Arten

Nachfolgend werden die im Wirkraum der geplanten Maßnahme tatsächlichen oder möglichen Vorkommen der streng geschützter Arten gemäß Anhang IV der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der VSchRL ermittelt. Bei den als im Wirkraum nachgewiesenen oder zu erwartenden Arten wird geprüft, ob eine Beeinträchtigung der jeweiligen Arten und ihrer Lebensräume grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Die ermittelten Arten werden in der Tabelle: „Ergebnis der Relevanzprüfung“ zusammengefasst (Anhang).

Wesentliche Grundlage zur Ermittlung der (potenziellen) Vorkommen der europäisch geschützter Arten (Arten gemäß Anhang IV der FFH-RL sowie europäische Vogelarten) sind die Im Zuge der Brutvogelkartierung nachgewiesenen Arten sowie der im ‚*Handbuch Streng Geschützte Arten in Rheinland-Pfalz*‘ (LBM, 2008) für die von der Planung betroffenen Messtischblätter TK 6615 und 6616 angegebenen Artvorkommen. Für alle Arten, die innerhalb der Messtischblätter potenzielle Vorkommen haben, wird auf Grundlage eines Abgleichs der Lebensansprüche der Arten mit den innerhalb des Planungsraumes vorhandenen Biotopstrukturen die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens der einzelnen Arten abgeschätzt.

Darüber hinaus werden Arten aufgeführt, deren Vorkommen über die Angaben der MTB hinaus nachgewiesen wurden oder deren Vorkommen aus sonstigen Gründen plausibel sind. Unterschieden wird bei dieser Potenzialabschätzung zwischen den fünf Einstufungen „ausgeschlossen, unwahrscheinlich, möglich, wahrscheinlich, sicher“. Auf Arten, deren Vorkommen im Planungsraum möglich oder wahrscheinlich/sicher sind, wird bei der anschließenden Beurteilung der potenziellen Projektwirkungen näher eingegangen. Nicht weiter betrachtet werden alle Arten, denen Vorkommen weder nachgewiesen sind noch erwartet werden (Vorkommen ausgeschlossen/unwahrscheinlich).

Die Ergebnisse der ermittelten Arten wurden in einem nächsten Schritt hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen sowie nach plausiblen Ausschlussargumenten hinsichtlich der tatsächlich zu erwartenden Projektwirkungen beurteilt. Das Ergebnis dieser Beurteilung stellt die „**Relevanztabelle**“ dar (Anhang 1). Die so ermittelten **prüfrelevanten Arten** sind im nachfolgenden Kapitel aufgelistet.

### 3.2 Prüfrelevante Arten im Wirkraum

Anhand der Relevanztabelle wurden die hinsichtlich ihres Vorkommens im Planungsraum und im Wirkraum des geplanten Autobahnausbaus sowie der artbezogenen Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen der Planung beurteilten europäisch geschützten Arten herausgearbeitet. Sie sind den Artengruppen **Fledermäuse, sonstige Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Nachtfalter, Käfer** und **Vögel** zuzuordnen. Diese prüfrelevanten Arten sind im Folgenden einer Prüfung hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 42 (1) zu unterziehen.

## **4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan sind Maßnahmen festzulegen, durch die erhebliche Beeinträchtigungen streng und besonders geschützter Arten vermieden werden können (siehe Kapitel 4.2 des LBP, COCHET CONSULT, 11/2006).

Im o. g. LBP ist bereits eine Schutzmaßnahme definiert, die neben dem eigentlichen Schutz von Waldbiotopen auch dem Schutz von Landhabitaten von Amphibienarten und somit zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Individuen dieser Arten dient:

#### **S 1** Schutz von Gehölzbeständen nach DIN 18920 / RAS-LP4

Des Weiteren sind im LBP zum Schutz der potenziell vorkommenden, prüfrelevanten Käferarten folgende Maßnahmen vorgesehen:

#### **V 11** Vermeidung von Baumverlusten, die für den Arterhalt von *Großem Eichenbock* und *Großem Goldkäfer* von Bedeutung sind

Innerhalb der trassennahen Eingriffszone ist im Einzelfall zu überprüfen, ob Altbäume, die zum Lebensraum des *Großen Eichenbocks (Heldbocks)* gehören, betroffen sind. Die betroffenen Abschnitte sind im LBP spezifiziert. Die Bäume sind zu kennzeichnen und unter Anwendung der DIN 18920 und RAS-LP4 zu schützen.

Durch die mit dem Autobahnausbau zusammenhängenden Gehölz- bzw. Waldverluste sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzung oder Tötung von Individuen oder Lebensformen der prüfrelevanten Arten sowie ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erforderlich. Grundsätzlich gelten die Verbote des § 28 LNatSchG RP, die u. a. auch Fäll- und Rodungsarbeiten von Hecken und Gebüsch im Außenbereich zwischen dem 1. März und dem 30. September untersagen und das Risiko einer Beeinträchtigung des Brutgeschäftes vieler Vogelarten deutlich vermindern. In Bezug auf die Verbotstatbestände des § 42 (1) reicht diese Restriktion für die nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Arten jedoch nicht aus.

Für zahlreiche europäische Vogelarten sind die Eingriffszeiten weiter einzuschränken. Zudem ergeben sich spezielle Problemstellungen für die primären und sekundären Baumhöhlenbewohner, für die die folgenden Vermeidungsmaßnahmen konzipiert sind:

#### **V 12** Beschränkung der Zeiten für die Baufeldräumung in Bezug auf die Avifauna

Unter Berücksichtigung der Hauptbrutzeiten der innerhalb des Planungsraumes nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Vogelarten ist die Baufeldräumung zwischen Mitte Oktober und Ende November durchzuführen. Hierdurch kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Eiern und eine Tötung von Jungvögeln (Nestlingen) bei allen Arten weitgehend ausgeschlossen werden.

**V 13** Kontrolle vor dem Einschlag auf besetzte Baumhöhlen; Verschluss unbesetzter Höhlen

Für die Spechte sowie die sekundären Baumhöhlenbewohner unter den Vögeln, insbesondere aber für Fledermausarten, die Baumhöhlen als Zwischen- oder als Winterquartier nutzen, ist eine frühzeitige Baumhöhlenkontrolle zur Vermeidung von Fällungen besetzter Höhlenbäume erforderlich. Der Verschluss unbesetzter Höhlen muss vor der Bildung von Fledermaus-Winterschlafgesellschaften (August, September) erfolgen. Die Baumfällung erfolgt dann im Zeitfenster der Maßnahme V 12 Mitte Oktober bis Ende November.

**V 14** Beschränkung der Zeiten für die Baufeldräumung in Bezug auf die Haselmaus und den Kleinen Wasserfrosch

Da die Winterruhe der Haselmaus gegen Ende Oktober beginnt besteht die Möglichkeit, ein (schmales) Zeitfenster von rd. 2 Wochen für die Baufeldräumung zu nutzen. Dabei soll die Baufeldräumung in den potenziell besiedelten Waldrandlagen Mitte bis Ende Oktober erfolgen. Auf diese Weise können voraussichtlich die meisten potenziellen Individuenverluste vermieden werden. Analog zur Haselmaus kann der Kleine Wasserfrosch von einer Baufeldräumung im gleichen Zeitfenster profitieren.

**V 15** Beschränkung der Zeiten für die Baufeldräumung in Bezug auf die Zauneidechse

Die Baufeldfreimachung soll in einem Zeitraum stattfinden, in dem weder Gelege zerstört noch in Winterruhe befindliche Individuen getötet werden. Dieser Zeitraum liegt zwischen August und September. In dieser Zeit sind Adulte und Jungtiere mobil.

## **4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

Im Kapitel 6.4 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (COCHET CONSULT, 11/2006) ist zur Sicherung des Ziegenmelkerhabitats, der fast unmittelbar an die Autobahn heranreicht, die folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme formuliert worden:

**A 12** Erweiterung des Ziegenmelkerhabitats

Durch eine Ausweitung des Habitats in die benachbarten Kiefernbestände hinein soll eine Zunahme der Verlärmung durch ein Heranrücken des Verkehrs im nördlichen Revierrandbereich kompensiert werden. Hierzu erfolgt eine weitere Auslichtung dieser Bestände in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt.

## **5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten**

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 42 Abs. 1 i. V. mit 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG abgeprüft. In begründeten Fällen werden Darlegungen und Bewertungen von Artengruppen zusammengefasst. Dies erfolgt dann, wenn die Art der Lebensraumnutzung sowie die Projektauswirkungen auf diese Arten übereinstimmen.

### **5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **5.1.1 Säugetiere**

In nachfolgender Tabelle werden die Säugetierarten aufgeführt, die im Planungsraum relevant sind und die im Wirkraum den Einflüssen der Ausbaumaßnahme unterliegen können. Für diese Arten werden Einzelart bezogen die Prüfung der Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG (i. V. mit dem § 42 (5)) durchgeführt. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Fledermausarten und um die Haselmaus.

Da für die im Folgenden aufgeführten Fledermausarten einige prinzipielle Gemeinsamkeiten in Bezug auf bestimmte Gefährdungen gelten, die zu einer Erfüllung einzelner Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG führen können, werden diese an dieser Stelle vorgezogen behandelt. In den Prüfbögen für die Einzelarten wird dann auf diese Ausführungen verwiesen:

§ 42 (1), Nr. 1: Verletzungs- oder Tötungsrisiko durch Kollisionsrisiko mit dem Verkehr.

Ein Kollisionsrisiko entsteht durch:

- die Bejagung von Gehölz-/Waldkulissen in Straßennähe (es werden sowohl straßenabgewandte wie auch –zugewandte Kulissen bejagt),
- durch Transferflüge entlang von Leitstrukturen, die durch eine Straße unterbrochen wird (dies kann innerhalb eines zusammenhängenden Waldgebietes entlang einer Schneise oder in der offenen Landschaft entlang einer Allee sein),
- Gebietswechsel zwischen zwei Waldgebieten, die durch eine Straße getrennt sind,
- Wechsel zwischen Flug im freien Luftraum in bodennahe Bereiche, z.B. angelockt durch Wärmeabstrahlung von Bauwerken o.ä.,

u.a.m.

Neben der Nutzung von Gehölz-/Waldkulissen ist die Funktion von Gehölzbeständen hinsichtlich ihrer Leitfunktion hervorzuheben. Dies gilt nicht nur der räumlichen Orientierung, sondern hat in Bezug auf eine Querung von Straßen auch einen Risiko mindernden Charakter. Gehölze oder Baumreihen können aufgrund ihrer Höhe eine +/- gefährdungsfreie Straßenquerung ermöglichen, indem sie im Zuge etwa eines Fließgewässers eine Straße „schneiden“ oder straßenparallel angeordnet eine sichere Überflughöhe erzwingen. Diesbezüglich stellen sich die einzelnen Abschnitte der A 61 im Bestand folgendermaßen dar (Reihenfolge vom Ausbaubeginn bis zur Rheinbrücke):

- die Leitlinie der Floßbachquerung mit begleitender Baumreihe bleibt in ihrer Kontur bestehen,
- die benachbarte Wirtschaftswegbrücke nebst Gehölzbegleitung bleibt bestehen,
- das Gehölz an dem Stillgewässer östlich Dannstadt-Schauernheim bleibt in seiner Kontur bestehen,
- das Gehölz an der Wirtschaftswegbrücke nördlich der Rastanlagen Dannstadt sowie an der Rastanlage selbst bleibt bestehen,
- die Straßenbegleitgehölze zwischen Baubeginn und der südlich der Rastanlage Dannstadt querenden L 454 eignen sich als Leitlinie entlang der Autobahn aufgrund ihrer starken Lückigkeit nicht als Querungshilfe,
- die Leitlinie der Bäume entlang der L454 bleibt bestehen,
- der Abschnitt zwischen der L454 und dem AS Schifferstadt liegt überwiegend im Einschnitt. Die in den Böschungen stockenden Gehölze erfüllen die Funktion einer Querungshilfe nur sehr eingeschränkt. Hier bestehen seitens der Feldflur zu beiden Seiten der A61 bis auf ein in +/- niveaufreier Lage querendes Gehölzband und eine von Gehölzen umgebene Wirtschaftswegequerung keine linearen, die A61 querenden Leitstrukturen,
- im Abschnitt zwischen AS Schifferstadt und der querenden K30 weist die Dammböschung ein Gehölz auf, das in Teilen aufgrund seiner Höhe die Funktion einer Leitlinie und Querungshilfe ausüben kann. Allerdings bestehen seitens der Feldflur zu beiden Seiten der A61 keine linearen, die A61 querenden Leitstrukturen zur A61 hin,
- die Gehölzleitlinie entlang der überführten K30 bleibt bestehen,
- die Gehölzleitlinie entlang des querenden Wiesengrabens bleibt bestehen
- die Böschungsgebüsche (Ostböschung) zwischen Wiesengraben und Waldbeginn eignen sich nicht als Querungshilfe,
- im gesamten Waldgebiet bis zur AS Speyer besteht im Bestand ein vergleichbar hohes Kollisionsrisiko für alle geprüften Fledermausarten beim Bejagen der straßenseitigen Waldrandkulisse. Eine erhebliche Erhöhung des Kollisionsrisikos entsteht durch den Anbau von beidseits je ca. 3m nicht, da sich auch an den querenden Strukturen wie Forstwegebrücken, Straßen- und Bahnquerungen sowie an den benachbarten Waldbestandshöhen nichts ändert. Eine potenzielle Erhöhung des Kollisionsrisikos ergibt sich ausschließlich durch die allgemeine Verkehrszunahme. Dies kann aber nicht dem Bau- lastträger angelastet werden.
- Eine abweichende Situation ergibt sich im Abschnitt zwischen Speyer und der Rheinbrücke. Hier wird die A61 auf einem, zum Rhein hin zunehmend hohen Damm geführt. Während zwischen Speyer und dem Spitzrheinhof keine linearen Strukturen die Autobahn „schneiden“ und Fledermäusen als Leitstruktur dienen können, nehmen solche linearen Strukturen zum Rhein hin zu, wie auch insgesamt die Vernetzung durch lineare Gehölze in der Kiesabbau-Seenlandschaft zu beiden Seiten der Autobahn zunimmt. In diesem Abschnitt ist mit einer zunehmenden Querungshäufigkeit von Fledermäusen zu rechnen, wobei auch hier die linearen Strukturen, die die Autobahn schneiden, bestehen bleiben und sich somit die Kollisionsgefährdung für Fledermäuse nicht erhöht.

Im Abschnitt zwischen der unterquerenden K2 und dem Rheinbrückenlager auf der RLP-Seite ist die Gehölzvegetation auf den Autobahnböschungen geeignet, einen Steigflug zu initiieren und somit das Kollisionsrisiko für querende Fledermäuse zu reduzieren. Gerade in diesem Planungsabschnitt ist aufgrund der parkartigen Landschaftsstruktur mit einem zum Rhein hin geschlossenen Auwaldbestand von einer erhöhten Fledermausaktivität auszugehen, insbesondere zur Zugzeit der wandernden Fledermausarten (Bsp. Gr. Abendsegler und Rauhaut-Fledermaus). Es ist aufgrund eines vergleichbaren Vegetationsmosaiks auf beiden Seiten der Autobahn von einem diffusen Überflugmuster auszugehen, da „schneidende“ lineare Strukturen fehlen. Hinsichtlich der Überflughäufigkeit ist davon auszugehen, dass bodennahe Überflüge der Autobahn eher die Ausnahme sind, da von den verkehrsbedingten Schallemissionen im Nahbereich der Autobahn eine vergrämende Wirkung ausgeht (Lüttmann 2007; Vortrag im Rahmen der „Landschaftstagung 2007“ am 14./15. Juni 2007 in Soest, unpubliziert <sup>8</sup>). Demnach meiden Fledermäuse trassennahe Bereiche (15-20 m). In einem mindestens 50 m breiten Korridor treten zudem bei der Jagd erhebliche Suchzeitverlängerungen durch Maskierungseffekte auf. Das Kollisionsrisiko entsteht für Fledermäuse beim Überflug in geringer Höhe durch direkte Kollision oder durch Kollision nach Kontrollverlust durch Verwirbelung. Vorhandene Böschungsgehölze initiieren bei Fledermäusen einen Steigflug, der bei Querung einer Straße ein Kollisionsrisiko vermeiden kann, wenn er nicht in einen Konturenflug übergeht, der das Kollisionsrisiko eher steigert, weil er bei hohen Fahrgeschwindigkeiten die Reaktionszeit der Fledermaus verkürzt. Der schallbedingte Vergrämungseffekt vermindert das Kollisionsrisiko für Fledermäuse in dem sensiblen Auenbereich, mit oder ohne Böschungsgehölze, demzufolge bereits im Bestand. Bei vorhandenen Böschungsgehölzen dienen diese mit hoher Wahrscheinlichkeit lediglich als Jagdkulisse auf der verkehrsabgewandten Seite. Nach baubedingter Entfernung der Böschungsgehölze fehlt deren anziehende Wirkung und wirkt sich gleichzeitig der Schalleffekt aus, so dass bodennahe Überflüge eher unwahrscheinlich werden. Es ist daher davon auszugehen, dass sich das Kollisionsrisiko für Fledermäuse durch den Ausbau der A61 in dem rheinnahen Abschnitt nicht über das „allgemeine Lebensrisiko“ hinaus erhöht und dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der in Frage kommenden Fledermausarten entsprechend nicht verschlechtert.

Summarisch bleibt festzuhalten, dass der beidseitige Ausbau der A61 nicht geeignet ist, die Kollisionsgefährdung für Fledermäuse, soweit sie bereits im Bestand vorhanden ist, erheblich zu verschärfen.

---

<sup>8</sup> [http://www.foea.de/070614\\_Vortrag\\_soest\\_luettmann.pdf](http://www.foea.de/070614_Vortrag_soest_luettmann.pdf)

**Tabelle 1:** Prüfrelevante Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL RP	Erhaltungszustand RLP	Formblatt
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	3	G	S1
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	G	S2
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	2	G	S3
Breitflügel Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	V	1	G	S4
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	1	G	S5
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	G	S6
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	-	G	S7
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	3	2	G	S8
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	2	U	S9
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisler</i>	G	2	U	S10
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	k.A.	k.A.	S11
Rauhautfledermaus	<i>Myotis nathusii</i>	G	2	G	S12
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	-	3	G	S13
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	3	G	S14
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	V	3	k.A.	S15

Rote Liste Deutschland (0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten mangelhaft, G = Gefährdung anzunehmen)

Rote Liste Rheinland-Pfalz (0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, W = Zurückgehend, Arten der Warnliste), (k.A. = keine Angabe)

Handbuch der streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz für die Messtischblätter TK 6615/6616 (sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen)

Auf Grundlage eines Abgleichs der Lebensansprüche der Arten mit den Habitatstrukturen innerhalb des Planungsraumes wird die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens der einzelnen Arten abgeschätzt (a = ausgeschlossen, u = unwahrscheinlich, m = möglich, w = wahrscheinlich, s = sicher)

Erhaltungszustand landesweit; G=günstig, U=unzureichend, S=schlecht, k.A.=unbekannt (Landesbetrieb Mobilität 2008)

<b>S1</b>
<b>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Der landes- und bundesweit gefährdete Große Abendsegler ist eine typisch Wald bewohnende Fledermausart. Als Sommerquartiere werden Baumhöhlen bevorzugt. Darüber hinaus werden mitunter auch Quartiere in Nistkästen, an Gebäuden (Hohlräume hinter Gebäudeverkleidungen) und in Felsspalten bezogen (BFN, 2004). Der Große Abendsegler besiedelt fast ausschließlich offene Wälder oder Waldrandbereiche in abwechslungsreichen Wald- und Wiesenlandschaften. Als Jagdlebensräume werden verschiedene insektenreiche Lebensräume genutzt (u. a. Gewässer, Landwirtschaftsflächen, Siedlungsflächen und lichte Wälder). Zwischen den Sommerlebensräumen und den Überwinterungsquartieren legt der Große Abendsegler mitunter Distanzen von mehreren 100 km bis deutlich über 1.000 km zurück. Als Winterquartiere werden zumeist Baumhöhlen, teilweise aber auch Felsspalten und Gebäude (z. B. Brücken) genutzt (BFN, 2004). Die Reproduktionsgebiete liegen insbesondere in Nord- und Ostdeutschland sowie im südlichen Nordeuropa und in Osteuropa (LSV RLP, 2005). In Rheinland-Pfalz ist der Abendsegler hauptsächlich Durchzügler und Überwinterer, wobei Einzeltiere auch übersommern können. Wochenstuben sind aus Rheinland-Pfalz bislang noch nicht nachgewiesen.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Der im Abschnitt zwischen Böhl-Iggelheim und Speyer walddominierte Planungsraum mit einem hohen Anteil an nahrungsreichen Waldrandstrukturen und einigen alten höhlenreichen Laubholzbeständen in Autobahnnähe bietet dem Großen Abendsegler grundsätzlich gute Lebensbedingungen. Zudem ist in den Waldbeständen in der Rheinaue von einem Höhlenbestand auszugehen, der der entlang des Rheins ziehenden Art zugute kommt. Daher ist innerhalb des Wirkraumes von Artvorkommen auszugehen.  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> über eine lokale Population im Umfeld des Planungsraumes liegen keine Angaben vor. Trotz einer Einstufung in der Roten Liste (LUWG, 2007) als gefährdet (3) wird der landesweite Erhaltungszustand für den Abendsegler als günstig eingeschätzt (LBM RLP, 2008). Ob diese Einschätzung auch im lokalen Maßstab zutrifft, ist nicht abschätzbar. Daher wird der Erhaltungszustand der lokalen Population vorsorglich als unzureichend eingestuft.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)  Maßnahme V 13 - Kontrolle vor dem Einschlag auf ggf. besetzte Baumhöhlen. Unbesetzte Höhlen verschließen im August/September; Baumfällung im Zeitfenster der Maßnahme V 12 Mitte Oktober bis Ende November.
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. mit Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <u>Baubedingte</u> Tötungen sind durch Vermeidungsmaßnahme V 13 - Baumhöhlenkontrolle ausgeschlossen.

<b>S1 (Fortsetzung)</b>
<b>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <p><u>Betriebsbedingt</u> kein zusätzliches Tötungsrisiko durch den Autobahnausbau für die im freien Luftraum jagende Art zu erwarten. Ggf. besetzte Baumhöhlen werden durch Baumeinschlag entfernt; ein Sicherheitsstreifen entsteht durch den verkehrssicherungsbedingten Einschlag, so dass keine zusätzliche Gefährdung, etwa für ausfliegende Individuen, durch Verwirbelung oder Kollision entsteht. Hinsichtlich Risiken durch Querung der Autobahn sowie Bejagung der autobahnseitigen Gehölzkulissen s. Ausführungen am Kapitelanfang (Kap. 5.1.1).</p>
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <p>Baubedingte Verluste potenzieller Quartiere in Höhlenbäumen sind nicht auszuschließen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass im Wirkraum nur wenige Höhlenbäume betroffen sind und durch die Tätigkeit der nachgewiesenen Großspechten neue Höhlen entstehen, so dass die ökologische Funktion der lokalen Gesamtheit der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.</p>
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <p>Abgesehen von der bauzeitlichen Störung, ist gegenüber dem Ist-Zustand mit keiner zusätzlichen Beeinträchtigung zu rechnen. Während der Bauzeit wird unter fließendem Verkehr gebaut. Dazu wird es abschnittsweise je nach Baufortschritt zu lateralen Verlagerungen des jeweiligen Richtungsverkehrs kommen. Erfahrungsgemäß wird der Verkehr während der Bauzeit durch Geschwindigkeitsbeschränkungen langsamer und verdichtet sich dadurch. Dies ist während der Flugzeiten der Fledermäuse (der Abendsegler fliegt zwar bereits während der Dämmerung aus) unproblematisch, da sich das Verkehrsaufkommen dadurch nicht ändert. Der Baubetrieb findet zudem in der Regel tags statt und somit überwiegend außerhalb der Flugzeit der Fledermäuse. Wegen der geringen zeitlichen Überschneidung von Baubetrieb und Flugzeit wird eine bauzeitliche Störung nicht als erheblich beurteilt.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: Vermeidungsmaßnahme V 13 - Baumhöhlenkontrolle. (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

<b>S1 (Fortsetzung)</b>
<b>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP): keine erforderlich
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Nach vorausgegangener Prüfung der Betroffenheiten sind keine zumutbaren Alternativen zum geplanten symmetrischen Ausbau gegeben.

<b>S2</b>
<b>Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Die Bechsteinfledermaus ist die am stärksten an den Lebensraum Wald gebundene einheimische Fledermausart, wobei strukturreiche Laubwälder bevorzugt werden. Besiedelt werden nach SCHLAPP (1990) sowohl 100-130-jährige geschlossene Bestände mit wenig Unterwuchs als auch zweischichtige Bestände mit 140-170-jährigem Altholzschirm und Naturverjüngung, wobei eine Bevorzugung lichter Bestandstypen gegeben zu sein scheint. Neben Waldflächen werden auch strukturreiche Offenlandbiotope (z. B. alte Obstwiesen) als Jagdhabitat genutzt (BFN, 2004). Bechsteinfledermäuse gelten als besonders orts- und lebensraumtreu; die individuellen Jagdlebensräume werden vermutlich über Jahre hinweg genutzt (BFN, 2004). Bevorzugte Sommerquartiere der landesweit stark gefährdeten Bechsteinfledermaus sind Baumhöhlen. Als Winterquartiere werden u. a. Bergwerksstollen, Höhlen und Keller aufgesucht, die sich in relativ geringer Entfernung (35-40 km) von den Sommerlebensräumen befinden (BFN, 1998a). Hier wird die Art jedoch zumeist nur mit wenigen Individuen nachgewiesen, was die Vermutung nahe legt, dass die überwiegende Anzahl der Tiere auch in Baumhöhlen überwintert (MESCHEDE u. HELLER, 2000, zit. aus: BFN, 2004).  Deutschland kommt eine besondere Verantwortung für die Erhaltung der Bechsteinfledermaus zu, weil diese Art hier ihr Hauptvorkommen hat und ihr Verbreitungsgebiet nur wenig über Mitteleuropa hinausreicht (BFN, 1998a).
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die großflächigen Waldbestände innerhalb des Planungsraumes bieten der Bechsteinfledermaus gute Lebensbedingungen (geeignete Wochenstubenquartiere und Jagdhabitate). Es besteht ein reiches Angebot an Quartieren hinter Baumrinde sowie in zahlreiche Baumhöhlen und Stammspalten. Innerhalb des Planungsraumes weisen die Laubwaldbestände westlich des Ranschgrabens bei Bau-km 374,1 und entlang des Ranschgrabens bei Bau-km 375,6 eine Eignung als Lebensraum für die Bechsteinfledermaus auf. Ein Vorkommen der Art ist daher in diesem Bereich des Planungsgebietes möglich. Potenzielle Stollen oder Karsthöhlen im Randbereich des Pfälzerwaldes bzw. der Haardt liegen innerhalb des Einzugsradius für Winterquartiere. Innerhalb des Planungsraumes sind Vorkommen der Bechsteinfledermaus somit als möglich einzustufen.  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> über eine lokale Population im Umfeld des Planungsraumes liegen keine Angaben vor. Trotz einer Einstufung in der Roten Liste (LUWG, 2007) als gefährdet (3) wird der landesweite Erhaltungszustand für die Bechsteinfledermaus als günstig eingeschätzt (LBM RLP, 2008). Ob diese Einschätzung auch im lokalen Maßstab zutrifft, ist nicht abschätzbar. Daher wird der Erhaltungszustand der lokalen Population vorsorglich als unzureichend eingestuft.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)  Maßnahme V 13 - Kontrolle vor dem Einschlag auf ggf. besetzte Baumhöhlen. Unbesetzte Höhlen verschließen im August/September; Baumfällung im Zeitfenster der Maßnahme V 12 Mitte Oktober bis Ende November.
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. mit Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <u>Baubedingte</u> Tötungen sind durch Vermeidungsmaßnahme V 13 - Baumhöhlenkontrolle ausgeschlossen.

<b>S2 (Fortsetzung)</b>
<b>Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>)</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <p><u>Betriebsbedingt</u> kein zusätzliches Tötungsrisiko durch den Autobahnausbau für die im Waldbestand jagende Art zu erwarten. Ggf. besetzte Baumhöhlen werden durch Baumeinschlag entfernt; ein Sicherheitsstreifen entsteht durch den verkehrssicherungsbedingten Einschlag, so dass keine zusätzliche Gefährdung, etwa für ausfliegende Individuen, durch Verwirbelung oder Kollision entsteht. Hinsichtlich Risiken durch Querung der Autobahn sowie Bejagung der autobahnseitigen Gehölzkulissen s. Ausführungen am Kapitelanfang (Kap. 5.1.1).</p>
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <p>Baubedingte Verluste potenzieller Quartiere in Höhlenbäumen sind nicht auszuschließen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass im Wirkraum nur wenige Höhlenbäume betroffen sind und durch die Tätigkeit der nachgewiesenen Großspechte neue Höhlen entstehen, so dass die ökologische Funktion der lokalen Gesamtheit der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.</p>
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <p>Abgesehen von der bauzeitlichen Störung ist von keiner gegenüber dem Ist-Zustand höheren Störungsintensität auszugehen. Während der Bauzeit wird unter fließendem Verkehr gebaut. Dazu wird es abschnittsweise je nach Baufortschritt zu lateralen Verlagerungen des jeweiligen Richtungsverkehrs kommen. Erfahrungsgemäß wird der Verkehr während der Bauzeit durch Geschwindigkeitsbeschränkungen langsamer und verdichtet sich dadurch. Dies ist während der Flugzeiten der Fledermäuse unproblematisch, da sich das Verkehrsaufkommen dadurch nicht ändert. Der Baubetrieb findet zudem in der Regel tags statt und somit überwiegend außerhalb der Flugzeit der Fledermäuse. Wegen der geringen zeitlichen Überschneidung von Baubetrieb und Flugzeit wird eine bauzeitliche Störung nicht als erheblich beurteilt.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: Vermeidungsmaßnahme V 13 Baumhöhlenkontrolle. (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

<b>S2 (Fortsetzung)</b>
<b>Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>)</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP): keine erforderlich
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Nach vorausgegangener Prüfung der Betroffenheiten sind keine zumutbaren Alternativen zum geplanten symmetrischen Ausbau gegeben.

<b>S3</b>
<b>Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Das Braune Langohr ist ebenfalls eine typische Waldfledermausart. Als Sommerquartiere werden bevorzugt Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen oder Ritzen hinter abstehender Borke bezogen (BFN, 2004). Darüber hinaus werden aber auch Gebäude als Wochenstubenquartiere gewählt (BFN, 1998a). Besonders geeignete Jagdhabitats sind mehrschichtige Laubwälder. Darüber hinaus jagt das Braune Langohr aber auch in strukturärmeren Waldtypen, an Waldrändern, in Parks und strukturreichen Gärten (BFN, 2004). Als Winterquartiere nutzt die Art vor allem Höhlen, Stollen und Keller. Vereinzelt wurden auch Überwinterungen in Baumhöhlen festgestellt (BFN, 2004).
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Das Braune Langohr ist vermutlich landesweit verbreitet (LSV RLP, 2005). Entsprechend der relativ engen Bindung der Art an Waldbiotope verteilen sich die Fundpunkte des Braunen Langohrs auf die walddreichen Regionen des Landes. Im Bereich der verschiedenen Waldbestände des Planungsraumes findet das Braune Langohr potenziell geeignete Quartiere und Jagdhabitats. Ein Vorkommen der Art ist daher innerhalb des Planungsgebietes im Bereich der adulten Waldbestände zwischen Rehbach und des Autobahnkreuzes Speyer möglich.  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> über eine lokale Population im Umfeld des Planungsraumes liegen keine Angaben vor. Trotz einer Einstufung in der Roten Liste (LUWG, 2007) als gefährdet (3) wird der landesweite Erhaltungszustand für das Braune Langohr als günstig eingeschätzt (LBM RLP, 2008). Ob diese Einschätzung auch im lokalen Maßstab zutrifft, ist nicht abschätzbar. Daher wird der Erhaltungszustand der lokalen Population vorsorglich als unzureichend eingestuft.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Maßnahme V 13 - Kontrolle vor dem Einschlag auf ggf. besetzte Baumhöhlen. Unbesetzte Höhlen verschließen im August/September; Baumfällung im Zeitfenster der Maßnahme V 12 Mitte Oktober bis Ende November.
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. mit Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <u>Baubedingte</u> Tötungen sind durch Vermeidungsmaßnahme V 13 - Baumhöhlenkontrolle ausgeschlossen.

<b>S3 (Fortsetzung)</b>
<b>Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population  Betriebsbedingt kein zusätzliches Tötungsrisiko durch den Autobahnausbau für die im Wald, entlang von Waldränder und anderen Kulissen jagende Art zu erwarten. Ggf. besetzte Baumhöhlen werden durch Baumeinschlag entfernt; ein Sicherheitsstreifen entsteht durch den verkehrssicherungsbedingten Einschlag, so dass keine zusätzliche Gefährdung, etwa für ausfliegende Individuen, durch Verwirbelung oder Kollision entsteht. Hinsichtlich Risiken durch Querung der Autobahn sowie Bejagung der autobahnseitigen Gehölzkulissen s. Ausführungen am Kapitelanfang (Kap. 5.1.1).
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  Baubedingte Verluste potenzieller Quartiere in Höhlenbäumen sind nicht auszuschließen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass im Wirkraum nur wenige Höhlenbäume betroffen sind und durch die Tätigkeit der nachgewiesenen Großspechte neue Höhlen entstehen, so dass die ökologische Funktion der lokalen Gesamtheit der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  Abgesehen von der bauzeitlichen Störung sind keine zusätzlichen Störungen über den Ist-Zustand hinaus anzunehmen. Während der Bauzeit wird unter fließendem Verkehr gebaut. Dazu wird es abschnittsweise je nach Baufortschritt zu lateralen Verlagerungen des jeweiligen Richtungsverkehrs kommen. Erfahrungsgemäß wird der Verkehr während der Bauzeit durch Geschwindigkeitsbeschränkungen langsamer und verdichtet sich dadurch. Dies ist während der Flugzeiten der Fledermäuse unproblematisch, da sich das Verkehrsaufkommen dadurch nicht ändert. Der Baubetrieb findet zudem in der Regel tags statt und somit überwiegend außerhalb der Flugzeit der Fledermäuse. Wegen der geringen zeitlichen Überschneidung von Baubetrieb und Flugzeit wird eine bauzeitliche Störung nicht als erheblich beurteilt.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: Vermeidungsmaßnahme V 13 Baumhöhlenkontrolle. (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

<b>S3 (Fortsetzung)</b>
<b>Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP): keine erforderlich
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Nach vorausgegangener Prüfung der Betroffenheiten sind keine zumutbaren Alternativen zum geplanten symmetrischen Ausbau gegeben.

<b>S4</b>
<b>Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Die Breitflügelfledermaus ist eine synanthrope Fledermausart. „Wochenstubenquartiere sind bisher ausschließlich in und an Gebäuden nachgewiesen worden“ (BFN, 2004). Die Tiere halten sich u. a. hinter Fassadenverkleidungen, auf Dachböden und sogar in Dehnungsfugen von Brückenkonstruktionen (PEREZ u. IBANEZ, 1991, zit. aus BFN, 2004) auf. Als Winterquartiere werden Stollen, Höhlen und Keller bevorzugt. Die landesweit stark gefährdete Breitflügelfledermaus tritt in den Winterquartieren einzeln oder höchstens in kleinen Gruppen auf. „Massenwinterquartiere sind nicht bekannt“ (BFN, 2004). Als Nahrungshabitat nutzt die Art offene Lebensräume, wobei bevorzugt beweidete Grünlandflächen aufgesucht werden (DIETZ u. SIMON, 2003). Aufgesucht werden aber auch parkartige, lockere Gehölzbestände, Waldschneisen, Alleen u. ä. Die Breitflügelfledermaus ist in den Mittelgebirgen seltener als im Tiefland (BFN, 2004). Auch in Rheinland-Pfalz tritt die Art überwiegend in den Tieflagen auf. Vorkommen sind insbesondere aus den Tälern von Mosel, Nahe und dem Mittelrhein bekannt (LBM RLP, 2009).
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Größere Bereiche des Planungsgebietes werden durch offene Lebensräume – insbesondere Ackerland, aber kleinflächig auch verschiedene Grünlandbestände – geprägt. Des Weiteren ist der Planungsraum reich an aufgelockerten Waldbeständen und Schneisen (insbes. im Bereich des Neugrabens, der Waldwiesen und der Baggerseen), so dass ein Vorkommen der Art im Planungsraum (als Nahrungsgast) <u>wahrscheinlich</u> ist.  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> zu einer lokalen Population der Breitflügelfledermaus liegen keine Angaben vor. Die Art wird in der RL RLP (LUWG 2007) als vom Aussterben bedroht (1) geführt. Der landesweite Erhaltungszustand der Art wird hingegen als günstig eingeschätzt (LBM 2008). Aufgrund der großen Diskrepanz zwischen Gefährdung und Einschätzung des Erhaltungszustandes wird vorsorglich ein unzureichender Erhaltungszustand der lokalen Population angenommen.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)  Maßnahme V 13 - Kontrolle vor dem Einschlag auf ggf. besetzte Baumhöhlen. Unbesetzte Höhlen verschließen im August/September; Baumfällung im Zeitfenster der Maßnahme V 12 Mitte Oktober bis Ende November.
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. mit Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <u>Baubedingte</u> Tötungen sind durch Vermeidungsmaßnahme V 13 - Baumhöhlenkontrolle ausgeschlossen.

<b>S4 (Fortsetzung)</b>
<b>Breitflügelvedermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population  <u>Betriebsbedingt</u> kein zusätzliches Tötungsrisiko gegenüber dem Ist-Zustand für die vorzugsweise über Weidegrünland, in Waldschneisen, entlang von Kulissen und oberhalb der Baumkronen jagende Art zu erwarten. Zwischen der ausgebauten Autobahn und der Waldrandkulisse entsteht ein Sicherheitsstreifen durch den verkehrssicherungsbedingten Einschlag, so dass keine zusätzliche Gefährdung für entlang des Waldrandes jagende Individuen durch Verwirbelung oder Kollision entsteht. Auch eine zunehmende Gefährdung der häufig entlang von Waldschneisen jagende wird nicht angenommen. Waldschneisen quer zur A 61 bestehen im Zuge von Forstwegen, die mittels Brücke die A 61 queren, an der A 61 blind enden oder in einen Parallelweg übergehen sowie an Straßen, die die A 61 unterqueren. Kollisionskonflikte entstehen prinzipiell an allen querenden Wegen und Straßen. Eine Risikozunahme durch den Ausbau der A 61 ist daher gradueller Natur. Der Umfang ggf. bestehender Tierverluste pro Jahr ist im Wirkraum nicht dokumentiert. Prinzipiell sind Jungtiere wegen ihrer Unerfahrenheit höher gefährdet als Alttiere. Bei den mittels Brücke querenden Forstwegen ist davon auszugehen, dass potenziell querende Individuen die jeweilige Brücke als Leitlinie zur (gefahrenlosen) Autobahnquerung nutzen, wenn auch die Leitfunktion reit technischer Bauwerke eingeschränkt ist (Lüttmann, 2007, Vortrag im Rahmen der „Landschaftstagung 2007“ am 14./15. Juni 2007 in Soest, unpubliziert). Bei einer Autobahnquerung in der Achse einer unterquerenden Straßen (Bsp. L 545) oder der Bahnstrecke wird das zusätzliche Kollisionsrisiko durch die Verbreiterung im Vergleich mit dem Ist-Zustand nicht als erheblich höher eingeschätzt. Dies gilt auch für das Überqueren der freien Strecke. Hinsichtlich der Risiken durch Querung der Autobahn sowie Bejagung der autobahnseitigen Gehölzkulissen s. Ausführungen am Kapitelanfang (Kap. 5.1.1).
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  Baubedingte Verluste potenzieller Quartiere der synanthropen Art sind auszuschließen, da Siedlungsstrukturen nicht betroffen sind.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  Abgesehen von der bauzeitlichen Störung keine zusätzlichen Störungen anzunehmen. Während der Bauzeit wird unter fließendem Verkehr gebaut. Dazu wird es abschnittsweise je nach Baufortschritt zu lateralen Verlagerungen des jeweiligen Richtungsverkehrs kommen. Erfahrungsgemäß wird der Verkehr während der Bauzeit durch Geschwindigkeitsbeschränkungen langsamer und verdichtet sich dadurch. Dies ist während der Flugzeiten der Fledermäuse unproblematisch, da sich das Verkehrsaufkommen dadurch nicht ändert. Der Baubetrieb findet zudem in der Regel tags statt und somit überwiegend außerhalb der Flugzeit der Fledermäuse. Wegen der geringen zeitlichen Überschneidung von Baubetrieb und Flugzeit wird eine bauzeitliche Störung nicht als erheblich beurteilt.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: Vermeidungsmaßnahme V 13 - Baumhöhlenkontrolle. (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

<b>S4 (Fortsetzung)</b>
<b>Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP): keine erforderlich
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Nach vorausgegangener Prüfung der Betroffenheiten sind keine zumutbaren Alternativen zum geplanten symmetrischen Ausbau gegeben.

<b>S5</b>
<b>Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Sommerquartiere der landesweit stark gefährdeten Fransenfledermaus finden sich sowohl in Wäldern (Baumhöhlen, Fledermaus- und Vogelkästen) als auch in Siedlungsgebieten (Dachstühle, Mauerspalt) (BFN, 2004). Als Jagdhabitate werden im Frühjahr überwiegend offene Lebensräume (Landwirtschaftsflächen, Gewässer), spätestens ab Sommer bevorzugt Waldflächen genutzt (BFN, 2004). Zwischen den Wochenstuben und den Jagdhabitaten werden im Frühjahr und Frühsommer bis zu 3 km, im Spätsommer und Herbst aber selten mehr als 600 m zurückgelegt. Als Winterquartiere werden i. d. R. frostfreie Höhlen und Stollen, seltener auch oberirdische Gebäude aufgesucht. Neben den Sommer- und Winterquartieren scheint die Fransenfledermaus noch spezielle Durchzugsquartiere zu nutzen, in denen sich sowohl im zeitigen Frühjahr als auch im Herbst viele Tiere versammeln (OHLENDORF, 2002, zit. aus BFN, 2004).
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich In Rheinland-Pfalz ist die Fransenfledermaus vermutlich landesweit vertreten (LSV RLP, 2005). Der Planungsraum weist alle oben aufgeführten Habitatstrukturen des Sommerlebensraumes auf. Ein Vorkommen der Art ist in weiten Teilen des Planungsraumes <u>möglich</u> .  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> zu einer lokalen Population der Fransenfledermaus liegen keine Angaben vor. Die Art wird in der RL RLP (LUWG 2007) als vom Aussterben bedroht (1) geführt. Der landesweite Erhaltungszustand der Art wird hingegen als günstig eingeschätzt (LBM 2008). Aufgrund der großen Diskrepanz zwischen Gefährdung und Einschätzung des Erhaltungszustandes wird für die lokale Population vorsorglich ein unzureichender Erhaltungszustand angenommen.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)  Maßnahme V 13 - Kontrolle vor dem Einschlag auf ggf. besetzte Baumhöhlen. Unbesetzte Höhlen verschließen im August/September; Baumfällung im Zeitfenster der Maßnahme V 12 Mitte Oktober bis Ende November.
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. mit Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <u>Baubedingte</u> Tötungen sind durch Vermeidungsmaßnahme V 13 - Baumhöhlenkontrolle ausgeschlossen.

<b>S5 (Fortsetzung)</b>
<b>Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population  Betriebsbedingt kein zusätzliches Tötungsrisiko durch den Autobahnausbau für die ab dem Sommer in Waldhabitaten jagende Art zu erwarten. Zwischen der ausgebauten Autobahn und der Waldrandkulisse entsteht ein Sicherheitsstreifen durch den verkehrssicherungsbedingten Einschlag, so dass keine zusätzliche Gefährdung für entlang des Waldrandes jagende Individuen durch Verwirbelung oder Kollision entsteht. Hinsichtlich der Risiken durch Querung der Autobahn sowie Bejagung der autobahnseitigen Gehölzkulissen s. Ausführungen am Kapitelanfang (Kap. 5.1.1).
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  Baubedingte Verluste potenzieller Baumquartiere sind nicht auszuschließen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass im Wirkraum nur wenige Quartierbäume betroffen sind und ein ausreichendes Ersatzangebot an Quartierbäumen vorliegt, so dass die ökologische Funktion der lokalen Gesamtheit der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  Abgesehen von der bauzeitlichen Störung ist keine zusätzliche Störung anzunehmen. Während der Bauzeit wird unter fließendem Verkehr gebaut. Dazu wird es abschnittsweise je nach Baufortschritt zu lateralen Verlagerungen des jeweiligen Richtungsverkehrs kommen. Erfahrungsgemäß wird der Verkehr während der Bauzeit durch Geschwindigkeitsbeschränkungen langsamer und verdichtet sich dadurch. Dies ist während der Flugzeiten der Fledermäuse unproblematisch, da sich das Verkehrsaufkommen dadurch nicht ändert. Der Baubetrieb findet zudem in der Regel tags statt und somit überwiegend außerhalb der Flugzeit der Fledermäuse. Wegen der geringen zeitlichen Überschneidung von Baubetrieb und Flugzeit wird eine bauzeitliche Störung nicht als erheblich beurteilt.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: Vermeidungsmaßnahme V 13 - Baumhöhlenkontrolle. (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

<b>S5 (Fortsetzung)</b>			
<b>Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)</b>			
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG</b>			
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b>			
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
<input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
<b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP): keine erforderlich			
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b>			
Nach vorausgegangener Prüfung der Betroffenheiten sind keine zumutbaren Alternativen zum geplanten symmetrischen Ausbau gegeben.			

<b>S6</b>
<b>Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> <p>Graue Langohren gelten als typische „Dorffledermäuse“, die als Gebäudebewohner in strukturreichen, dörflichen Siedlungsbereichen in trocken-warmen Agrarlandschaften vorkommen. Als Jagdgebiete dienen siedlungsnahen heckenreichen Grünländer, Waldränder, Obstwiesen, Gärten, Parkanlagen, seltener auch landwirtschaftliche Gebäude. Ebenso werden Laub- und Mischwälder (vor allem Buchenhallenwälder) genutzt, wobei große Waldgebiete gemieden werden. Die Tiere jagen bevorzugt im freien Luftraum, im Kronenbereich von Bäumen sowie im Schein von Straßenlaternen in niedriger Höhe.</p> <p>Die Tiere überwintern von Oktober bis März als Einzeltiere in Kellern, Stollen und Höhlen, aber auch in Spalten an Gebäuden und auf Dachböden.</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist die Art vermutlich landesweit vertreten. Nachweise fehlen für die Westeifel sowie große Teile der Osteifel und des Westerwaldes (LBM RLP, 2009).</p>
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Ein Vorkommen ist in dem von Siedlungen und den oben beschriebenen Lebensraumstrukturen tangierten Wirkraum möglich. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> über eine lokale Population im Umfeld des Planungsraumes liegen keine Angaben vor. Trotz einer Einstufung in der Roten Liste (LUWG, 2007) als stark gefährdet (2) wird der landesweite Erhaltungszustand für das Graue Langohr als günstig eingeschätzt (LBM RLP, 2008). Ob diese Einschätzung auch im lokalen Maßstab zutrifft, ist nicht abschätzbar. Daher wird der Erhaltungszustand der lokalen Population vorsorglich als unzureichend eingestuft.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Keine Maßnahmen für die siedlungsorientierte Art erforderlich.
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. mit Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <u>Baubedingte</u> Tötungsrisiken entstehen für die siedlungsorientierte Art nicht.

<b>S6 (Fortsetzung)</b>
<b>Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population  Betriebsbedingt kein zusätzliches Tötungsrisiko durch den Autobahnausbau für die außerhalb von Siedlungen vorzugsweise entlang von Kulissen, in Hallenwaldbeständen und oberhalb der Baumkronen jagende Art zu erwarten. Zwischen der ausgebauten Autobahn und der Waldrandkulisse entsteht ein Sicherheitsstreifen durch den verkehrssicherungsbedingten Einschlag, so dass keine zusätzliche Gefährdung für entlang des Waldrandes jagende Individuen durch Verwirbelung oder Kollision entsteht. Hinsichtlich der Risiken durch Querung der Autobahn sowie Bejagung der autobahnseitigen Gehölzkulissen s. Ausführungen am Kapitelanfang (Kap. 5.1.1).
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Baubedingte Quartierverluste entstehen für die siedlungsorientierte Art nicht.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Abgesehen von der bauzeitlichen Störung potenzieller Jagdräume ist keine zusätzliche Störung anzunehmen. Während der Bauzeit wird unter fließendem Verkehr gebaut. Dazu wird es abschnittsweise je nach Baufortschritt zu lateralen Verlagerungen des jeweiligen Richtungsverkehrs kommen. Erfahrungsgemäß wird der Verkehr während der Bauzeit durch Geschwindigkeitsbeschränkungen langsamer und verdichtet sich dadurch. Dies ist während der Flugzeiten der Fledermäuse unproblematisch, da sich das Verkehrsaufkommen dadurch nicht ändert. Der Baubetrieb findet in der Regel tags statt und somit überwiegend außerhalb der Flugzeit der Fledermäuse. Zudem liegen die potenziellen Jagdräume (aufgelockerte Laubwaldbestände, hallenwaldartige Bestände u. ä) überwiegend nicht randständig zur Autobahn und somit nicht unter der direkten Störwirkung des Baubetriebes. Wegen der geringen zeitlichen Überschneidung von Baubetrieb und Flugzeit und einer geringen Tangierung potenzieller Jagdgebiete in autobahnseitiger Waldrandlage wird eine bauzeitliche Störung nicht als erheblich beurteilt, zumal ausreichend geeignete Jagdhabitats im Umfeld vorhanden sind.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

<b>S6 (Fortsetzung)</b>
<b>Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP): keine erforderlich
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Nach vorausgegangener Prüfung der Betroffenheiten sind keine zumutbaren Alternativen zum geplanten symmetrischen Ausbau gegeben.

<b>S7</b>
<b>Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandti</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Als Sommerquartiere und Wochenstuben nutzt die Große Bartfledermaus sowohl Gebäudespalten als auch Baumhöhlen (BFN, 1998a). Als Jagdhabitats werden Waldränder, Gewässerufer, Hecken und Gärten bevorzugt, in geschlossenen Wäldern wird die Große Bartfledermaus nur selten beobachtet (BFN, 2004). Als Winterquartiere werden Höhlen, Stollen und Keller aufgesucht.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die Verbreitung der landesweit stark gefährdeten Großen Bartfledermaus ist in Deutschland noch unzureichend geklärt. In Rheinland-Pfalz ist die Große Bartfledermaus mit Ausnahme Rhein Hessens vermutlich in allen Landesteilen vertreten (LSV RLP, 2005). Der Planungsraum weist die meisten der oben aufgeführten Habitatstrukturen auf. <u>Möglich</u> ist ein Vorkommen der Art in den gut strukturierten Bereichen zwischen dem Steinbach und dem Rhein.  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> über eine lokale Population der Großen Bartfledermaus liegen keine Angaben vor. In der RL RLP (LUWG 2007) ist die Art nicht aufgeführt. Der landesweite Erhaltungszustand wird als günstig angegeben (LBM 2008). Daher wird auch der Erhaltungszustand einer lokalen Population der Großen Bartfledermaus als günstig angenommen.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)  Maßnahme V 13 - Kontrolle vor dem Einschlag auf ggf. besetzte Baumhöhlen. Unbesetzte Höhlen verschließen im August/September; Baumfällung im Zeitfenster der Maßnahme V 12 Mitte Oktober bis Ende November.
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. mit Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <u>Baubedingte</u> Tötungen sind durch Vermeidungsmaßnahme V 13 - Baumhöhlenkontrolle ausgeschlossen.

<b>S7 (Fortsetzung)</b>
<b>Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandti</i>)</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <p>Betriebsbedingt keine zusätzliche Gefährdung gegenüber dem Ist-Zustand für die außerhalb von Siedlungen vorzugsweise entlang von Gehölzkulissen und entlang von Gewässern jagende Art zu erwarten. Zwischen der ausgebauten Autobahn und der Waldrandkulisse entsteht ein Sicherheitsstreifen durch den verkehrssicherungsbedingten Einschlag, so dass keine zusätzliche Gefährdung für entlang des Waldrandes jagende Individuen durch Verwirbelung oder Kollision entsteht. Hinsichtlich der Risiken durch Querung der Autobahn sowie Bejagung der autobahnseitigen Gehölzkulissen s. Ausführungen am Kapitelanfang (Kap. 5.1.1).</p>
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <p>Baubedingte Verluste potenzieller Quartiere in Höhlenbäumen sind nicht auszuschließen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass im Wirkraum nur wenige Höhlenbäume betroffen sind und durch die Spechttätigkeit weitere Höhlen geschaffen werden, so dass die ökologische Funktion der lokalen Gesamtheit der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.</p>
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <p>Abgesehen von der bauzeitlichen Störung sind keine zusätzlichen Störungen anzunehmen. Während der Bauzeit wird unter fließendem Verkehr gebaut. Dazu wird es abschnittsweise je nach Baufortschritt zu lateralen Verlagerungen des jeweiligen Richtungsverkehrs kommen. Erfahrungsgemäß wird der Verkehr während der Bauzeit durch Geschwindigkeitsbeschränkungen langsamer und verdichtet sich dadurch. Dies ist während der Flugzeiten der Fledermäuse unproblematisch, da sich das Verkehrsaufkommen dadurch nicht ändert. Der Baubetrieb findet zudem in der Regel tags statt und somit überwiegend außerhalb der Flugzeit der Fledermäuse. Wegen der geringen zeitlichen Überschneidung von Baubetrieb und Flugzeit wird eine bauzeitliche Störung nicht als erheblich beurteilt.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: Vermeidungsmaßnahme V 13 - Baumhöhlenkontrolle (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

<b>S7 (Fortsetzung)</b>
<b>Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandti</i>)</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP): keine erforderlich
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Nach vorausgegangener Prüfung der Betroffenheiten sind keine zumutbaren Alternativen zum geplanten symmetrischen Ausbau gegeben.

<b>S8</b>
<b>Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Das landesweit stark gefährdete Große Mausohr ist eine synanthrope Art (Kulturfolger) (BFN, 2004). Als Sommerquartiere (Wochenstuben) werden i. d. R. warme, störungsfreie Dachböden bezogen. Einzeltiere (Männchen) sind darüber hinaus auch in Nistkästen, Mauernischen oder Baumhöhlen, mitunter weitab von den Wochenstuben, anzutreffen. Als Winterquartiere werden feuchte Höhlen, Stollen, Keller u. ä. genutzt. Der durchschnittliche Raumbedarf der Wochenstuben-Quartiere beträgt 500-600 m <sup>2</sup> , wobei die Quartiergröße im Einzelfall erheblich von diesem Mittelwert abweichen kann. Die Art jagt oft in Waldbeständen mit fehlender Bodenvegetation, wo sie Laufkäfer vom Waldboden aufsammelt. Deutschland kommt eine besondere Verantwortung für die Erhaltung des Großen Mausohrs zu, weil diese Art hier ihr Hauptvorkommen hat und ihr Verbreitungsgebiet nur wenig über Mitteleuropa hinausreicht (BFN, 1998a).
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich In Rheinland-Pfalz ist das Große Mausohr landesweit verbreitet, wobei ein Siedlungsschwerpunkt das Mittelrheingebiet darstellt (LSV RLP, 2005). Hier befinden sich die individuenstärksten Wochenstuben. Ein Vorkommen der Art ist als Nahrungsgast im Planungsgebiet im Bereich der zusammenhängenden Waldbestände zwischen dem Steinbach und Speyer <u>möglich</u> . <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> über eine lokale Population des Großen Mausohrs liegen keine Angaben vor. In der RL RLP (LUWG 2007) wird die Art als stark gefährdet (2) geführt. Der landesweite Erhaltungszustand wird als günstig angegeben (LBM 2008). Der Erhaltungszustand einer lokalen Population des Großen Mausohrs wird vorsorglich als unzureichend angenommen.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)  Maßnahme V 13 - Kontrolle vor dem Einschlag auf ggf. besetzte Baumhöhlen. Unbesetzte Höhlen verschließen im August/September; Baumfällung im Zeitfenster der Maßnahme V 12 Mitte Oktober bis Ende November.
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. mit Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <u>Baubedingte</u> Tötungen sind durch Vermeidungsmaßnahme V 13 - Baumhöhlenkontrolle ausgeschlossen.

<b>S8 (Fortsetzung)</b>
<b>Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Betriebsbedingt</u> ist keine zusätzliche Gefährdung durch den Autobahnausbau für die Art anzunehmen. Innerhalb des Wirkraums ist potenziell mit Vorkommen der Art als Nahrungsgast innerhalb geschlossener Waldbestände mit geringer oder fehlender Vertikalschichtung. In diesen Bereichen kommt es naturgemäß nicht zu Konflikten mit dem fließenden Verkehr. Durch den verkehrssicherungsbedingten Einschlag zwischen der ausgebauten Autobahn und der Waldrandkulisse entsteht zudem ein Sicherheitsstreifen, so dass keine zusätzliche Gefährdung für im Waldbestand ein- oder ausfliegende Individuen durch Verwirbelung oder Kollision entsteht. Hinsichtlich der Risiken durch Querung der Autobahn sowie Bejagung der autobahnseitigen Gehölzkuhlen s. Ausführungen am Kapitelanfang (Kap. 5.1.1).
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <u>Baubedingte Verluste</u> potenzieller Männchenquartiere in Höhlenbäumen sind nicht auszuschließen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass im Wirkraum nur wenige Höhlenbäume betroffen sind und durch die Spechttätigkeit weitere Höhlen geschaffen werden, so dass die ökologische Funktion der lokalen Gesamtheit der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Abgesehen von der bauzeitlichen Störung sind keine weiteren Störungen gegenüber dem Ist-Zustand anzunehmen. Während der Bauzeit wird unter fließendem Verkehr gebaut. Dazu wird es abschnittsweise je nach Baufortschritt zu lateralen Verlagerungen des jeweiligen Richtungsverkehrs kommen. Erfahrungsgemäß wird der Verkehr während der Bauzeit durch Geschwindigkeitsbeschränkungen langsamer und verdichtet sich dadurch. Dies ist während der Flugzeiten der Fledermäuse unproblematisch, da sich das Verkehrsaufkommen dadurch nicht ändert. Der Baubetrieb findet zudem in der Regel tags statt und somit überwiegend außerhalb der Flugzeit der Fledermäuse. Wegen der geringen zeitlichen Überschneidung von Baubetrieb und Flugzeit wird eine bauzeitliche Störung nicht als erheblich beurteilt.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: Vermeidungsmaßnahme V 13 - Baumhöhlenkontrolle (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

<b>S8 (Fortsetzung)</b>
<b>Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP): keine erforderlich
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Nach vorausgegangener Prüfung der Betroffenheiten sind keine zumutbaren Alternativen zum geplanten symmetrischen Ausbau gegeben.

<b>S9</b>
<b>Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Die landes- und bundesweit als (stark) gefährdet eingestufte Kleine Bartfledermaus ist eine anpassungsfähige Art, die sowohl in Wäldern als auch in Siedlungsflächen anzutreffen ist. Sommerquartiere in Spalten und Hohlräume, in und an Gebäuden und Bäumen (BFN, 2004). Jagdhabitats sind bevorzugt Waldränder, Gewässerufer und Gärten. Selten in geschlossenen Wäldern anzutreffen (BFN, 2004). Winterquartiere in frostfreien Höhlen, Stollen und Kellern. Bundesweit zählt die Art zu den selteneren Fledermausarten, was z. T. auf die schwierige Unterscheidung von der Großen Bartfledermaus und die daraus resultierende unsystematische Erfassung der Art zurückzuführen ist (BFN, 2004). In Rheinland-Pfalz ist die Kleine Bartfledermaus nach derzeitigem Kenntnisstand mit Ausnahme von Rheinhessen in allen Landesteilen vertreten (LBM RLP, 2009).
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Im Planungsraum, der über ausgedehnte Waldrandkulissen und eine abschnittsweise Durchdringung von Siedlungsstrukturen, Landwirtschaftsflächen, Baggersee-Erholungslandschaften und Wald verfügt, wird von Vorkommen der Art auch im Wirkraum ausgegangen.  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> über eine lokale Population der Kleinen Bartfledermaus liegen keine Angaben vor. In der RL RLP (LUWG 2007) wird die Art als stark gefährdet (2) geführt. Der landesweite Erhaltungszustand wird als unzureichend angegeben (LBM 2008). Der Erhaltungszustand einer lokalen Population der Kleinen Bartfledermaus wird vorsorglich ebenfalls als unzureichend angenommen.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)  Maßnahme V 13 - Kontrolle vor dem Einschlag auf ggf. besetzte Baumhöhlen. Unbesetzte Höhlen verschließen im August/September; Baumfällung im Zeitfenster der Maßnahme V 12 Mitte Oktober bis Ende November.
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. mit Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <u>Baubedingte</u> Tötungen sind durch Vermeidungsmaßnahme V 13 - Baumhöhlenkontrolle ausgeschlossen.

<b>S9 (Fortsetzung)</b>
<b>Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <p>Betriebsbedingt kein zusätzliches Tötungsrisiko gegenüber dem Ist-Zustand. für die außerhalb von Siedlungen vorzugsweise entlang von Gehölzkulissen und entlang von Gewässern jagende Art zu erwarten. Zwischen der ausgebauten Autobahn und der Waldrandkulisse entsteht ein Sicherheitsstreifen durch den verkehrssicherungsbedingten Einschlag, so dass keine zusätzliche Gefährdung für entlang des Waldrandes jagende Individuen durch Verwirbelung oder Kollision entsteht. Hinsichtlich der Risiken durch Querung der Autobahn sowie Bejagung der autobahnseitigen Gehölzkulissen s. Ausführungen am Kapitelanfang (Kap. 5.1.1).</p>
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <p>Baubedingte Verluste potenzieller Quartiere in Höhlenbäumen sind nicht auszuschließen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass im Wirkraum nur wenige Höhlenbäume betroffen sind und durch die Spechttätigkeit weitere Höhlen geschaffen werden, so dass die ökologische Funktion der lokalen Gesamtheit der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.</p>
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <p>Abgesehen von der bauzeitlichen Störung sind keine zusätzlichen Störungen anzunehmen. Während der Bauzeit wird unter fließendem Verkehr gebaut. Dazu wird es abschnittsweise je nach Baufortschritt zu lateralen Verlagerungen des jeweiligen Richtungsverkehrs kommen. Erfahrungsgemäß wird der Verkehr während der Bauzeit durch Geschwindigkeitsbeschränkungen langsamer und verdichtet sich dadurch. Dies ist während der Flugzeiten der Fledermäuse unproblematisch, da sich das Verkehrsaufkommen dadurch nicht ändert. Der Baubetrieb findet zudem in der Regel tags statt und somit überwiegend außerhalb der Flugzeit der Fledermäuse. Wegen der geringen zeitlichen Überschneidung von Baubetrieb und Flugzeit wird eine bauzeitliche Störung nicht als erheblich beurteilt.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: Vermeidungsmaßnahme V 13 - Baumhöhlenkontrolle (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

<b>S9 (Fortsetzung)</b>
<b>Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP): keine erforderlich
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Nach vorausgegangener Prüfung der Betroffenheiten sind keine zumutbaren Alternativen zum geplanten symmetrischen Ausbau gegeben.

<b>S10</b>
<b>Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leissleri</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> <p>Der landesweit als stark gefährdet eingestufte Kleine Abendsegler ist eine Waldfledermaus, die in waldreichen und struktureicheren Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleine Abendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m. Die individuellen Aktionsräume sind 2-18 km<sup>2</sup> groß, wobei die einzelnen Jagdgebiete 1-9 (max. 17) km weit vom Quartier entfernt sein können. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt. Die Weibchenkolonien bestehen aus 10-70 (max. 100) Individuen. Dabei bilden sich innerhalb eines Quartierverbundes oftmals kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln. Insofern sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen.</p> <p>Die Tiere überwintern von Oktober bis Anfang April meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Als Fernstreckenwanderer legt der Kleine Abendsegler bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von 400-1600 km zurück. Die Art ist vergleichsweise ortstreu und sucht traditionell genutzte Sommerquartiere auf.</p> <p>In Rheinland-Pfalz liegen Nachweise aus dem Neuwieder Becken, Mastershausen (Hunsrück), von der Mosel, dem Gutland, der Lahn, dem Oberrheintal, dem Saar-Nahe-Bergland, der Pfalz und der Saarland-Pfälzischen Muschelplatte vor. • Vermutlich weiter verbreitet, jedoch noch nicht nachgewiesen (LBM 2008).</p>
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Geeignete Lebensräume finden sich im Planungsgebiet im Bereich der zusammenhängenden Waldbestände zwischen dem Steinbach und Speyer, die eine starke Verzahnung mit der offenen Flur und dem Siedlungsraum aufweisen sowie in der Rheinaue.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> über eine lokale Population des Kleinen Abendseglers liegen keine Angaben vor. In der RL RLP (LUWG 2007) wird die Art als stark gefährdet (2) geführt. Der landesweite Erhaltungszustand wird als günstig angegeben (LBM 2008). Der Erhaltungszustand der lokalen Population des Kleinen Abendseglers wird vorsorglich als unzureichend angenommen.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>Maßnahme V 13 - Kontrolle vor dem Einschlag auf ggf. besetzte Baumhöhlen. Unbesetzte Höhlen verschließen im August/September; Baumfällung im Zeitfenster der Maßnahme V 12 Mitte Oktober bis Ende November.</p>
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. mit Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG) <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><u>Baubedingte</u> Tötungen sind durch Vermeidungsmaßnahme V 13 - Baumhöhlenkontrolle ausgeschlossen.</p>

<b>S10 (Fortsetzung)</b>
<b>Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leissleri</i>)</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population  Betriebsbedingt ist kein zusätzliches Risiko durch den Autobahnausbau anzunehmen. Die Art jagt außerhalb von Siedlungen vorzugsweise entlang von Gehölzkulissen, auf Kahlschlägen und in Schneisen sowie hauptsächlich im freien Luftraum über 10 m Höhe. Zwischen der ausgebauten Autobahn und der Waldrandkulisse entsteht ein Sicherheitsstreifen durch den verkehrssicherungsbedingten Einschlag, so dass keine zusätzliche Gefährdung für entlang des Waldrandes jagende Individuen durch Verwirbelung oder Kollision entsteht. Hinsichtlich der Risiken durch Querung der Autobahn sowie Bejagung der autobahnseitigen Gehölzkulissen s. Ausführungen am Kapitelanfang (Kap. 5.1.1).
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  Zum Erhaltungszustand der lokalen Population der Kleinen Bartfledermaus, die sich landesweit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, liegen keine Angaben vor. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass im Wirkraum nur wenige Höhlenbäume betroffen sind und durch Spechttätigkeit weitere Höhlen geschaffen werden, so dass die ökologische Funktion der lokalen Gesamtheit der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  Abgesehen von der bauzeitlichen Störung sind keine weiteren Störungen anzunehmen. Während der Bauzeit wird unter fließendem Verkehr gebaut. Dazu wird es abschnittsweise je nach Baufortschritt zu lateralen Verlagerungen des jeweiligen Richtungsverkehrs kommen. Erfahrungsgemäß wird der Verkehr während der Bauzeit durch Geschwindigkeitsbeschränkungen langsamer und verdichtet sich dadurch. Dies ist während der Flugzeiten der Fledermäuse unproblematisch, da sich das Verkehrsaufkommen dadurch nicht ändert. Der Baubetrieb findet zudem in der Regel tags statt und somit überwiegend außerhalb der Flugzeit der Fledermäuse. Wegen der geringen zeitlichen Überschneidung von Baubetrieb und Flugzeit wird eine bauzeitliche Störung nicht als erheblich beurteilt.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: Vermeidungsmaßnahme V 13 - Baumhöhlenkontrolle. (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die natur-schutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

<b>S10 (Fortsetzung)</b>
<b>Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leissleri</i>)</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP): keine erforderlich
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Nach vorausgegangener Prüfung der Betroffenheiten sind keine zumutbaren Alternativen zum geplanten symmetrischen Ausbau gegeben.

<b>S11</b>
<b>Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Die Mückenfledermaus wurde erst vor 15 Jahren aufgrund genetischer Analysen sicher als eigenständige Art von der sehr ähnlichen Zwergfledermaus getrennt. Angaben zur Verbreitung und möglichen Gefährdung der Mückenfledermaus liegen daher noch nicht vor. Auch die autökologischen Unterschiede zur Schwesterart sind bislang nur unvollständig erforscht (vgl. BFN, 2004). Beide Arten bewohnen sowohl während der Sommermonate als auch im Winter bevorzugt spaltenförmige Hohlräume an Gebäuden. Daneben werden auch Baumhöhlen genutzt. In Mitteleuropa wurden bislang die meisten Nachweise der Mückenfledermaus in wassernahen Lebensräumen (z. B. Auwälder) erbracht, so dass eine gewisse Bindung der Art an diese Lebensräume zu bestehen scheint.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Nach derzeitigem Kenntnisstand zur Habitatwahl der Art und ihrer Verbreitung ist mit Vorkommen innerhalb des Planungsraumes zu rechnen. Im Wirkraum ist im Bereich der zusammenhängenden Waldbestände - insbesondere der Erlenbruchwälder, der Bachuferwälder und der Flussauenwälder - zwischen dem Steinbach und Speyer sowie in der Rheinaue ein Vorkommen der Art <u>möglich</u> .  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> zu einer lokalen Population der Mückenfledermaus liegen keine Angaben vor. Gleiches gilt für den Gefährdungsgrad und den landesweiten Erhaltungszustand der erst seit rel. kurzer Zeit bekannten Art. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird vorsorglich als unzureichend angenommen.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)  Maßnahme V 13 - Kontrolle vor dem Einschlag auf ggf. besetzte Baumhöhlen. Unbesetzte Höhlen verschließen im August/September; Baumfällung im Zeitfenster der Maßnahme V 12 Mitte Oktober bis Ende November.
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. mit Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Zum Erhaltungszustand der lokalen Population der Mückenfledermaus, deren landesweiter Erhaltungszustand unbekannt ist, liegen keine Angaben vor. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass im Wirkraum nur wenige Höhlenbäume betroffen sind und durch Spechttätigkeit weitere Höhlen entstehen, so dass die ökologische Funktion der lokalen Gesamtheit der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. <u>Baubedingte</u> Tötungen sind durch Vermeidungsmaßnahme V 13 - Baumhöhlenkontrolle ausgeschlossen.

<b>S11 (Fortsetzung)</b>
<b>Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population  Betriebsbedingt entsteht kein zusätzliches Risiko durch den Autobahnausbau. Die neben Gebäuden auch Baumhöhlen bewohnende Art jagt außerhalb von Siedlungen vorzugsweise entlang von Gehölzkulissen und entlang von Gewässern. Zwischen der ausgebauten Autobahn und der Waldrandkulisse entsteht ein Sicherheitsstreifen durch den verkehrssicherungsbedingten Einschlag, so dass keine zusätzliche Gefährdung für entlang des Waldrandes jagende Individuen durch Verwirbelung oder Kollision entsteht. Hinsichtlich der Risiken durch Querung der Autobahn sowie Bejagung der autobahnseitigen Gehölzkulissen s. Ausführungen am Kapitelanfang (Kap. 5.1.1).
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  Es wird davon ausgegangen, dass im Wirkraum nur wenige Höhlenbäume betroffen sind und durch Spechttätigkeit weitere Höhlen entstehen, so dass die ökologische Funktion der lokalen Gesamtheit der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  Abgesehen von der bauzeitlichen Störung ist keine weitere Störung gegenüber dem Ist-Zustand anzunehmen. Während der Bauzeit wird unter fließendem Verkehr gebaut. Dazu wird es abschnittsweise je nach Baufortschritt zu lateralen Verlagerungen des jeweiligen Richtungsverkehrs kommen. Erfahrungsgemäß wird der Verkehr während der Bauzeit durch Geschwindigkeitsbeschränkungen langsamer und verdichtet sich dadurch. Dies ist während der Flugzeiten der Fledermäuse unproblematisch, da sich das Verkehrsaufkommen dadurch nicht ändert. Der Baubetrieb findet zudem in der Regel tags statt und somit überwiegend außerhalb der Flugzeit der Fledermäuse. Die Mückenfledermaus fliegt zwar bereits während der Dämmerung aus, muss jedoch als hauptsächlich Gebäude bewohnende Art zunächst ihre Jagdgebiete außerhalb der Siedlung erreichen. Wegen der geringen zeitlichen Überschneidung von Baubetrieb und Flugzeit wird eine bauzeitliche Störung nicht als erheblich beurteilt.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: Vermeidungsmaßnahme V 13 - Baumhöhlenkontrolle (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

<b>S11 (Fortsetzung)</b>
<b>Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  Anmerkung: da der landesweite und auch der bundesweite Erhaltungszustand der Art unbekannt sind, wird er vorsorglich als „ungünstig“ angenommen. <b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP): keine erforderlich
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Nach vorausgegangener Prüfung der Betroffenheiten sind keine zumutbaren Alternativen zum geplanten symmetrischen Ausbau gegeben.

<b>S12</b>
<b>Rauhautfledermaus (<i>Myotis nathusii</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Die landesweit vom Aussterben bedrohte Rauhautfledermaus ist eine typische Waldfledermaus und bevorzugt als Sommerquartiere Baumhöhlen sowie Spalten in alten Bäumen (BFN, 2004). Darüber hinaus werden auch Vogel- und Fledermauskästen angenommen. Geeignete Jagdlebensräume findet die Art entlang von Gewässerufeln und Waldrändern, aber auch über Grünlandflächen und in lichten Waldbeständen (BFN, 2004). Als Winterquartiere werden vermutlich neben Spalten an Gebäuden, Holzstapel sowie Baumhöhlen genutzt. Wochenstubennachweise der Art liegen in der Regel außerhalb von Rheinland-Pfalz. Die Rauhautfledermaus ist hier hauptsächlich Durchzügler und Überwinterer, wobei Einzeltiere auch übersommern können. Vereinzelt Nachweise liegen für Hoch- und Idarwald, das Mittelrheintal, die Oberrheinebene (mit Ausnahme Rheinhessen) und den Landkreis Kaiserslautern sowie zur Zugzeit entlang der größeren Flüsse (LBM RLP, 2009) vor.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der im Abschnitt zwischen Böhl-Iggelheim und Speyer walddominierte Planungsraum mit einem hohen Anteil an nahrungsreichen Waldrandstrukturen und einigen alten höhlenreichen Laubholzbeständen in Autobahnnähe bietet der Rauhautfledermaus grundsätzlich gute Lebensbedingungen. Zudem ist in den Waldbeständen in der Rheinaue von einem Höhlenbestand auszugehen, der der entlang des Rheins ziehenden Art zugute kommt. Daher ist innerhalb des Wirkraumes von Artvorkommen auszugehen.  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> über eine lokale Population der Rauhautfledermaus liegen keine Angaben vor. In der RL RLP (LUWG 2007) wird die Art als stark gefährdet (2) geführt. Der landesweite Erhaltungszustand wird als günstig angegeben (LBM 2008). Der Erhaltungszustand einer lokalen Population der Rauhautfledermaus wird vorsorglich als unzureichend angenommen.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)  Maßnahme V 13 - Kontrolle vor dem Einschlag auf ggf. besetzte Baumhöhlen. Unbesetzte Höhlen verschließen im August/September; Baumfällung im Zeitfenster der Maßnahme V 12 Mitte Oktober bis Ende November.
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. mit Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <u>Baubedingte</u> Tötungen sind durch Vermeidungsmaßnahme V 13 - Baumhöhlenkontrolle ausgeschlossen.

<b>S12 (Fortsetzung)</b>
<b>Rauhautfledermaus (<i>Myotis nathusii</i>)</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population  <u>Betriebsbedingt</u> ist für die im Wirkraum potenziell entlang von Gehölzkulissen und entlang von Gewässern jagende Art keine Risikozunahme durch den Autobahnausbau anzunehmen. Zwischen der ausgebauten Autobahn und der Waldrandkulisse entsteht ein Sicherheitsstreifen durch den verkehrssicherungsbedingten Einschlag, so dass keine zusätzliche Gefährdung für entlang des Waldrandes jagende Individuen durch Verwirbelung oder Kollision entsteht. Hinsichtlich der Risiken durch Querung der Autobahn sowie Bejagung der autobahnseitigen Gehölzkulissen s. Ausführungen am Kapitelanfang (Kap. 5.1.1).
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  Es wird davon ausgegangen, dass im Wirkraum nur wenige Höhlenbäume betroffen sind und durch Spechttätigkeit neue Baumhöhlen entstehen, so dass die ökologische Funktion der lokalen Gesamtheit der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  Abgesehen von der bauzeitlichen Störung ist durch den Autobahnausbau keine zusätzliche Störung anzunehmen. Während der Bauzeit wird unter fließendem Verkehr gebaut. Dazu wird es abschnittsweise je nach Baufortschritt zu lateralen Verlagerungen des jeweiligen Richtungsverkehrs kommen. Erfahrungsgemäß wird der Verkehr während der Bauzeit durch Geschwindigkeitsbeschränkungen langsamer und verdichtet sich dadurch. Dies ist während der Flugzeiten der Fledermäuse unproblematisch, da sich das Verkehrsaufkommen dadurch nicht ändert. Der Baubetrieb findet zudem in der Regel tags statt und somit überwiegend außerhalb der Flugzeit der Fledermäuse. Wegen der geringen zeitlichen Überschneidung von Baubetrieb und Flugzeit wird eine bauzeitliche Störung nicht als erheblich beurteilt.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: Vermeidungsmaßnahme V 13 - Baumhöhlenkontrolle (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

<b>S12 (Fortsetzung)</b>
<b>Rauhautfledermaus (<i>Myotis nathusii</i>)</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP): keine erforderlich
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Nach vorausgegangener Prüfung der Betroffenheiten sind keine zumutbaren Alternativen zum geplanten symmetrischen Ausbau gegeben.

<b>S13</b>
<b>Wasserfledermaus (<i>Myotis daubenthoni</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Die Wasserfledermaus ist eine typische Waldfledermaus, die gleichzeitig an wasserreiche Lebensräume gebunden ist. Ihre Sommerquartiere richtet die Art bevorzugt in großen Baumhöhlen alter Bäume ein. Daneben werden aber auch kleinere Hohlräume und Ritzen an Bäumen genutzt (BFN, 2004, BRAUN u. DIETERLEN, 2003). Die Männchen beziehen darüber hinaus zeitweilig auch Höhlen und Stollen als Tagesquartiere. Als Jagdhabitats nutzt die Wasserfledermaus vorzugsweise offene Wasserflächen langsam fließender Bäche, kleiner Flüsse und Stillgewässer, deren Gewässerufer im günstigsten Fall von Gehölzbeständen bestockt sind (BFN, 2004). An den Gewässern jagt sie dicht über der Wasseroberfläche. Als Winterquartiere nutzt die Wasserfledermaus hohle Bäume, Höhlen, Stollen und alte Gebäude (BRAUN u. DIETERLEN, 2003). Die Wasserfledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet und zählt auch in Rheinland-Pfalz zu den häufigeren Fledermausarten.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Geeignete Jagdgebiete sind im Planungsraum die offenen Wasserflächen von Rhein, Angelhofer Altrhein, Floßbach, Steinbach/Muldergraben, Rehbach und Ranschgraben sowie die verschiedenen Baggerseen. Die älteren Waldbestände im Waldgebiet zwischen Böhl-Iggelheim und Speyer sowie die Auwaldbestände der Rheinaue stellen mit ihrem Höhlenangebot die benötigten Quartiere bereit. Ein Vorkommen der Art ist daher <u>wahrscheinlich</u> .  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> keine Angaben, jedoch aufgrund der idealen Lebensbedingungen im Planungsraum hinsichtlich Wasserflächen und Baumbestand als „günstig“ anzunehmen.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)  Maßnahme V 13 - Kontrolle vor dem Einschlag auf ggf. besetzte Baumhöhlen. Unbesetzte Höhlen verschließen im August/September; Baumfällung im Zeitfenster der Maßnahme V 12 Mitte Oktober bis Ende November.
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. mit Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <u>Baubedingte</u> Tötungen sind durch Vermeidungsmaßnahme V13 - Baumhöhlenkontrolle ausgeschlossen.

<b>S13 (Fortsetzung)</b>
<b>Wasserfledermaus (<i>Myotis daubenthoni</i>)</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population  <u>Betriebsbedingt</u> ist keine Risikozunahme durch den Autobahnausbau anzunehmen. Die Baumhöhlenbewohner sind potenziell lediglich beim Transferflug zwischen Quartier und dem jeweiligen Jagdgewässer gefährdet. Dort, wo autobahnseitig im Waldrandbereich mit potenziellen Quartieren zu rechnen wäre, entsteht ein Sicherheitsstreifen durch den verkehrssicherungsbedingten Einschlag. Waldrandnahe Quartiere entfallen dann entweder oder der Abstand zur Autobahn vergrößert sich in soweit, dass keine zusätzliche Gefährdung für ein- oder ausfliegende Individuen durch Verwirbelung oder Kollision entsteht. Hinsichtlich der Risiken durch Querung der Autobahn sowie Bejagung der autobahnseitigen Gehölzkulissen s. Ausführungen am Kapitelanfang (Kap. 5.1.1).
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  Es wird davon ausgegangen, dass im Wirkraum nur wenige Höhlenbäume betroffen sind und durch Spechtstätigkeit weitere Baumhöhlen entstehen, so dass die ökologische Funktion der lokalen Gesamtheit der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  Abgesehen von der bauzeitlichen Störung ist keine weitere Störung durch den Autobahnausbau anzunehmen. Eine bauzeitliche Störung ist bei der Wasserfledermaus, deren Jagdgebiete Gewässer sind (im Umfeld der A 61 Bspw. Baggerseen, Altrheingewässer), prinzipiell im Bereich potenzieller Baumquartiere denkbar. Die Störung betrifft im Wesentlichen überfliegende Fledermäuse. Bei den potenziellen randständigen Baumquartieren ist von einer Beseitigung der Bäume (baubedingt oder im Zuge der Verkehrssicherung) auszugehen. Dass dauerhaft Höhlen im unmittelbaren Einflussbereich von Verlärmung und Erschütterung durch den Baubetrieb bezogen werden ist unwahrscheinlich. Somit kann es bauzeitlich zu einer Verlagerung von Teilen der lokalen Population kommen. Aufgrund der allgemein hohen Vorbelastung durch Verkehrslärm im autobahnseitigen Waldrandbereich wird aber ohnehin mit einer geringen Besiedlungsdichte gerechnet. Daher wird die bauzeitliche Störwirkung in ihrer Wirkung auf den Erhaltungszustand einer potenziellen lokalen Population der Art als nicht erheblich beurteilt.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: Vermeidungsmaßnahme V 13 - Baumhöhlenkontrolle (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

<b>S13 (Fortsetzung)</b>
<b>Wasserfledermaus (<i>Myotis daubenthoni</i>)</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP): keine erforderlich
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Nach vorausgegangener Prüfung der Betroffenheiten sind keine zumutbaren Alternativen zum geplanten symmetrischen Ausbau gegeben.

<b>S14</b>
<b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Als Sommerquartiere nutzt die landesweit als gefährdet eingestufte Zwergfledermaus Spalten in und an Häusern oder an Bäumen (BFN, 1998), wobei die Quartiere häufig gewechselt werden. Vorkommensschwerpunkt der Art ist der Siedlungsraum, wobei selbst die Zentren von Großstädten besiedelt werden (BFN, 2004). Geeignete Jagdlebensräume findet die Zwergfledermaus „in der Nähe von Grenzstrukturen (Waldränder, Hecken, Wege), über Gewässern und an Straßenbeleuchtungen“ (BFN, 2004). Die Überwinterung erfolgt in geräumigen Höhlen und Stollen.  Sowohl in Deutschland als auch in Rheinland-Pfalz ist die Zwergfledermaus weit verbreitet und relativ häufig. Verbreitungslücken bestehen im nordöstlichen Hunsrück, in der Saarländisch-Pfälzischen Muschelkalkplatte, in Rheinhessen, dem Süderbergland, dem Taunus sowie dem Oberen und Hohen Westerwald.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Im Planungsgebiet ist ein Vorkommen der Art in den gut strukturierten Bereichen zwischen dem Steinbach und dem Rhein <u>wahrscheinlich</u> .  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> keine Angaben, jedoch aufgrund der allgemeinen Verbreitung der siedlungsorientierten Art, dem Vorhandensein von Leitlinien zwischen Siedlungen und potenziellen Jagdkulissen wird der Erhaltungszustand der ansonsten nicht spezifizierten lokalen Population der Art als günstig angenommen.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)  Maßnahme V 13 - Kontrolle vor dem Einschlag auf ggf. besetzte Baumhöhlen. Unbesetzte Höhlen verschließen im August/September; Baumfällung im Zeitfenster der Maßnahme V 12 Mitte Oktober bis Ende November.
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. mit Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <u>Baubedingte</u> Tötungen sind durch Vermeidungsmaßnahme V 13 - Baumhöhlenkontrolle ausgeschlossen.

<b>S14 (Fortsetzung)</b>
<b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <p><u>Betriebsbedingt</u> ist für die außerhalb von Siedlungen vorzugsweise entlang von Gehölzkulissen jagende Art keine Risikozunahme durch den Autobahnausbau anzunehmen. Zwischen der ausgebauten Autobahn und der Waldrandkulisse entsteht ein Sicherheitsstreifen durch den verkehrssicherungsbedingten Einschlag, so dass keine zusätzliche Gefährdung für entlang des Waldrandes jagende Individuen durch Verwirbelung oder Kollision entsteht. Hinsichtlich der Risiken durch Querung der Autobahn sowie Bejagung der autobahnseitigen Gehölzkulissen s. Ausführungen am Kapitelanfang (Kap. 5.1.1).</p>
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <p>Baubedingte Verluste potenzieller Quartiere in Höhlenbäumen sind nicht auszuschließen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass im Wirkraum nur wenige Höhlenbäume betroffen sind und dass durch Spechtstätigkeit neue Höhlen entstehen, so dass die ökologische Funktion der lokalen Gesamtheit der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.</p>
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <p>Abgesehen von der bauzeitlichen Störung ist von keiner zusätzlichen Störung durch den Autobahnausbau auszugehen. Während der Bauzeit wird unter fließendem Verkehr gebaut. Dazu wird es abschnittsweise je nach Baufortschritt zu lateralen Verlagerungen des jeweiligen Richtungsverkehrs kommen. Erfahrungsgemäß wird der Verkehr während der Bauzeit durch Geschwindigkeitsbeschränkungen langsamer und verdichtet sich dadurch. Dies ist während der Flugzeiten der Fledermäuse unproblematisch, da sich das Verkehrsaufkommen dadurch nicht ändert. Der Baubetrieb findet zudem in der Regel tags statt und somit überwiegend außerhalb der Flugzeit der Fledermäuse. Die Zwergfledermaus fliegt zwar bereits während der Dämmerung aus, muss jedoch als hauptsächlich Gebäude bewohnende Art zunächst ihre Jagdgebiete außerhalb der Siedlung erreichen. Wegen der geringen zeitlichen Überschneidung von Baubetrieb und Flugzeit wird eine bauzeitliche Störung nicht als erheblich beurteilt.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: Vermeidungsmaßnahme V 13 - Baumhöhlenkontrolle (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

<b>S14 (Fortsetzung)</b>
<b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP): keine erforderlich
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Nach vorausgegangener Prüfung der Betroffenheiten sind keine zumutbaren Alternativen zum geplanten symmetrischen Ausbau gegeben.

<b>S15</b>
<b>Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Die landesweit als gefährdet eingestufte Haselmaus lebt bevorzugt in Mischwäldern, besonders in jüngeren Beständen, in denen Brombeeren und anderes Gestrüpp wachsen. Sie bewohnt darüber hinaus aber auch alle anderen Waldbestände sowie verschiedene strukturverwandte Lebensräume wie Feldhecken und Gebüsche und ist selbst in reinen Fichtenmonokulturen anzutreffen (s. BFN, 2004). Ihr Kugelnest kann man aber auch an Waldwegen und in buschigen Lichtungen in einer Höhe von ein oder zwei Metern entdecken. In Deutschland zählt die Haselmaus „zu den nicht seltenen Nagetierarten“ (BFN, 2004), wobei die Vorkommen vorwiegend im Mittelgebirgs- und Gebirgsbereich liegen. In Rheinland-Pfalz ist die Haselmaus mit Ausnahme walddarmer Gebiete in Teilen Rheinhessens und des Oberrheins landesweit vertreten. Konkrete Nachweise liegen jedoch nur aus wenigen Messtischblättern vor.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Im Planungsraum wie auch im Wirkraum ist ein Vorkommen der Art insbesondere im Bereich der strukturreicheren Waldbestände zwischen dem Steinbach und Speyer <u>grundsätzlich möglich</u> .  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> für die Haselmaus werden weder bundes-, noch landesweit Angaben zum Erhaltungszustand gemacht. Eine projektbezogene Untersuchung zur Betroffenheit der Art wurde nicht durchgeführt. Die Art wird in der RL RLP (LUWG 2007) als gefährdet geführt. Daher wird der lokale Erhaltungszustand vorsorglich als unzureichend angenommen.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)  Möglichkeiten zur Eingriffsvermeidung sind nur in geringem Maße vorhanden. Es besteht lediglich die Möglichkeit eines schmalen Zeitfensters für die Baufeldräumung zu nutzen (Vermeidungsmaßnahme V14), da die Winterruhe der Haselmaus gegen Ende Oktober beginnt. Dabei soll die Baufeldräumung in den potenziell besiedelten Waldrandlagen, die sich aufgrund der aufgelockerten Waldrandstruktur (und somit besserer Lebensraumeignung als auf der anderen Seite der Autobahn) im Bereich der nördlich bzw. nordöstlich an die Autobahn bzw. an das AK Speyer angrenzenden Waldbestände befinden, für Mitte bis Ende Oktober vorzusehen. Auf diese Weise können voraussichtlich die meisten potenziellen Individuenverluste vermieden werden.
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. mit Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <u>Baubedingte</u> Tötungen einzelner, im Winterschlaf befindlicher Individuen durch die Bautätigkeit sind nicht auszuschließen, wenn von einer Baufeldräumung innerhalb des Zeitfensters für die Avifauna (Mitte bis Ende Oktober) ausgegangen wird. Weitere Vermeidungsmaßnahmen (z. B. durch eine frühere Baufeldräumung) würden zu Konflikten mit den Hauptbrutzeiten für die Avifauna und ggf. auch zur Einschränkung der Nahrungsreserven für die Winterschläfer führen.

<b>S15 (Fortsetzung)</b>
<b>Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Betriebsbedingt</u> ist von keiner Risikozunahme durch den Autobahnausbau auszugehen.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Baubedingte Verluste einzelner Nester sind nicht auszuschließen. Mit dem Autobahnausbau sind Flächenverluste von Wald und Gehölzstrukturen in einem Umfang von etwa 10,8 ha verbunden. Bei einem Teil der Waldflächen (insbesondere strukturreiche Bestände) und der Kleingehölze kann es sich um Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus handeln. Im Zuge der Fäll- und Rodungsarbeiten geht die potenzielle Lebensraumfunktion der Bestände verloren. Innerhalb der strukturreichen Waldbestände des Planungsraumes entsprechen die von der Ausbauplanung betroffenen Gehölzbestände allerdings nur einem kleinen Teil möglicher Haselmauslebensräume. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass im Wirkraum aufgrund der Vorbelastung durch den Autobahnverkehr nur wenige Nester betroffen sind und die ökologische Funktion der lokalen Gesamtheit der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Abgesehen von der bauzeitlichen Störung wird angesichts der Annahme weiterhin günstiger Lebensbedingungen für die lokale Population der Haselmaus im Planungsraum keine erhebliche Störung mit Wirkung auf den Erhaltungszustand der Art durch den Autobahnausbau angenommen.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: Vermeidungsmaßnahme V 14 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

<b>S15 (Fortsetzung)</b>
<b>Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  Anmerkung: da der landesweite und auch der bundesweite Erhaltungszustand der Art unbekannt sind, wird er vorsorglich als „ungünstig“ angenommen. <b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP): keine
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Nach vorausgegangener Prüfung der Betroffenheiten sind keine zumutbaren Alternativen zum geplanten symmetrischen Ausbau gegeben.

### 5.1.2 Amphibien

In nachfolgender Tabelle werden die Amphibien aufgeführt, die im die im Planungsraum relevant sind und die im Wirkraum den Einflüssen der Ausbaumaßnahme unterliegen können.

1. Rote Liste Deutschland (0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten mangelhaft, G = Gefährdung anzunehmen)
2. Rote Liste Rheinland-Pfalz (0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, W = Zurückgehend, Arten der Warnliste), (k.A.= keine Angabe)
3. Erhaltungszustand landesweit: G=günstig, U=unzureichend, S=schlecht, k.A.=unbekannt (Landesbetrieb Mobilität 2008)

**Tabelle 2:** Prüfrelevante Amphibien des Anhangs IV der FFH-RL

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D <sup>1</sup>	RL RP <sup>2</sup>	Erhaltungszustand <sup>3</sup> RLP	Formblatt
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	k.A.	k.A.	A1
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	2	G	A2
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	3	S	A3

<b>A1</b>
<b>Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Der Kleine Wasserfrosch ist in seinem Verbreitungsgebiet nicht so eng an Gewässer gebunden wie der Teich- und der Seefrosch (BFN, 2004). Eine Vorliebe hat der Kleine Wasserfrosch dabei für kleinere und vegetationsreiche Gewässer. Die Wintermonate verbringt er vorzugsweise in Verstecken an Land, wobei anzunehmen ist, dass ein Großteil der Kleinen Wasserfrösche in Wäldern überwintert (GÜNTHER, 1996). Die Verbreitung des Kleinen Wasserfrosches ist aufgrund schwieriger und daher zumeist nicht vorgenommener Trennung von Teich- und Seefrosch nur unzureichend bekannt. GÜNTHER (1996) geht davon aus, dass der Kleine Wasserfrosch in Rheinland-Pfalz weit verbreitet ist. Ein ähnliches Verbreitungsbild ist dem Handbuch der Streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz zu entnehmen (s. LBM RLP, 2009).
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Für den Bereich der Messtischblätter TK 6615 und TK 6616 ist lediglich von einem potenziellen Vorkommen auszugehen (LBM RLP, 2009). Im Planungsraum ist ein Vorkommen der Art insbesondere im Bereich des Regenrückhaltebeckens nahe der Tank- und Rastanlage Dannstadt, des Weihers südwestlich von Schifferstadt bei Bau-km 373,2, des Weihers Mittelache bei Bau-km 375,2 nördlich des Rastplatzes Nachtweide sowie des Speyerlachsees möglich. Der Weiher am Rastplatz Nachtweide ist rd. 100 m vom Fahrbahnrand entfernt. Die Baggerseen am Rastplatz Binshof liegen mit rd. 40-60 m Entfernung zum Fahrbahnrand zwar erheblich näher, sind strukturell jedoch keine geeigneten Gewässer.  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> anhand der zahlreichen Gewässer im Waldgebiet südlich Schifferstadt sowie weiterer Gewässer außerhalb des Waldgebietes entlang des gesamten Ausbauabschnittes der A 61 erscheinen die Lebensraumbedingungen für den Kleinen Wasserfrosch nicht ungünstig. Die potenziellen Lebensräume sind z. T. durch die Bäche im Plangebiet vernetzt. Daher wird ein günstiger Erhaltungszustand angenommen. Ob es sich dabei um eine lokale Population, Teile einer Metapopulation oder mehrere lokale Populationen handelt, erscheint dabei zweitrangig.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)  Die Art kann von der Vermeidungsmaßnahme V 14 analog zur Haselmaus profitieren, da sich der Beginn ihrer Winterruhezeiten gleicht.
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. mit Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <u>Eine baubedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen des Kleinen Wasserfrosches kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da die Waldbereiche zwischen der A 61 und den im Wirkraum gelegenen Stillgewässern als Land- und Überwinterungshabitat angenommen werden müssen. Dabei ist nicht auszuschließen, dass einzelne, in Winterruhe befindliche Individuen getötet werden. Es ist jedoch nicht anzunehmen, dass es sich dabei um populationsrelevante Verluste handelt, sondern dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

<b>A1 (Fortsetzung)</b>
<b>Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population  <u>Betriebsbedingte</u> Tötungen von Individuen, z. B. metamorphosierter Jungfrösche sind unwahrscheinlich, da sich diese im unmittelbaren Umfeld ihres Laichgewässers aufhalten werden. Die Tötung migrierender Jungfrösche oder einzelner adulter Individuen ist hingegen nicht gänzlich auszuschließen. Diese geht aber nicht über den heutigen Status hinaus, da lediglich die bestehende Autobahn verbreitert wird.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  Bau- und anlagebedingte Verluste von Waldbereichen, die dem Kleinen Wasserfrosch als Landhabitat inkl. Winterruhestätten dienen, können nicht ausgeschlossen werden, da die Waldbereiche zwischen der A 61 und den im Wirkraum gelegenen Stillgewässern als Land- und Überwinterungshabitat angenommen werden müssen.. Es ist jedoch nicht anzunehmen, dass es sich dabei um populationsrelevante Verluste handelt, sondern dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird, da es sich bei den in Anspruch genommenen Waldbereichen lediglich um schmale Streifen autobahnseitiger Randlagen ausgedehnter Waldbestände handelt.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Der Baubetrieb des Autobahnausbaus übt keine Störeffekte auf den Kleinen Wasserfrosch aus. Eine Störung der Kommunikation an den Laichgewässern kann ausgeschlossen werden.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu in Verbindung mit der Vermeidungsmaßnahme V14 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

<b>A1 (Fortsetzung)</b>
<b>Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP): Von Ausbau der A 61 gehen keine Wirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Kleinen Wasserfrosches aus.
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Nach vorausgegangener Prüfung der Betroffenheiten sind keine zumutbaren Alternativen zum geplanten symmetrischen Ausbau gegeben.

<b>A2</b>
<b>Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Den Hauptlebensraum des Springfrosches bilden Laubwälder, insbesondere Auwälder und die angrenzenden feuchten Wiesen. Er durchstreift außerhalb der kurzen Fortpflanzungszeit, oft weit von Gewässern entfernt, seinen Lebensraum (STEINBACH, 1986).  Der Springfrosch hat in Rheinland-Pfalz seine Hauptverbreitung in der Rheinaue, der Vorderpfalz und an der Ahr (LBM RLP, 2009).
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich  Im Planungsgebiet ist im Bereich der zusammenhängenden Waldbestände - insbesondere der Erlenbruchwälder, der Bachuferwälder und der Flussauenwälder - zwischen dem Steinbach und Speyer ein Vorkommen der Art wahrscheinlich.  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Der Springfrosch ist lt. RL RLP (LUWG, 2007) stark gefährdet (2). Der landesweite Erhaltungszustand der Art wird dennoch als günstig angegeben (LBM, 2008). Ob dies auch auf die lokale Population der Art zu übertragen ist, ist nicht abschätzbar. Daher wird er vorsorglich als unzureichend angenommen.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)  In Abschnitten mit besonders schützenswerten Waldbeständen werden sog. Bautabuzonen eingerichtet ( <b>Schutzmaßnahme S1</b> ). Diese beinhalten auch Abschnitte von Feuchtwäldern, sumpfigen Bereichen und temporär Wasser führende Gräben, die dem engeren Lebensraum des Springfrosches zuzurechnen sind.
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. mit Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <u>Eine baubedingte Tötung oder Verletzung</u> von adulten Individuen oder metamorphisierten Jungfröschen der Art in ihrem Landlebensraum ist nicht auszuschließen, da z. T. sumpfige Waldbereiche mit temporären Kleingewässern, die durchaus als Laichgewässer für den Springfrosch dienen können, in unmittelbarer Autobahnnähe liegen ( z. B. bei ca. km 372,5). Es ist jedoch davon auszugehen, dass durch die Ausweisung der Bautabuzonen die Eingriffe in den Springfroschlebensraum minimiert werden und somit keine populationsrelevanten Auswirkungen zu besorgen sind.

<b>A2 (Fortsetzung)</b>
<b>Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Betriebsbedingt</u> ist kein erhöhtes Risiko durch den Autobahnausbau zu erwarten.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Bau- und anlagebedingte Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Inanspruchnahme sumpfiger Waldbereiche werden durch die <b>Schutzmaßnahme S 1</b> weitestgehend vermieden.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Es ist davon auszugehen, dass der Autobahnausbau angesichts der bestehenden Vorbelastung, die sich lediglich bauzeitlich verstärken wird, zu keiner zusätzlichen Störung des Springfrosches führt.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: Schutzmaßnahme S1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

<b>A2 (Fortsetzung)</b>
<b>Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  Es werden keine essenziellen Habitatstrukturen des Landlebensraumes oder Laichgewässer in Anspruch genommen. Mögliche betriebsbedingte Verluste einzelner Individuen führen zu keiner populationsrelevanten Wirkung. <b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP): keine
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Nach vorausgegangener Prüfung der Betroffenheiten sind keine zumutbaren Alternativen zum geplanten symmetrischen Ausbau gegeben.

<b>A3</b>
<b>Wechselkröte (<i>Rana viridis</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Verbreitungsschwerpunkt der äußerst anpassungsfähigen Wechselkröte sind die südosteuropäischen Steppengebiete (GÜNTHER, 1996). Als Laichgewässer werden flache, vegetationsarme bis vegetationslose Tümpel oder größere Pfützen von der Art angenommen (STEINBACH, 1986).  In Rheinland-Pfalz hat die Wechselkröte ihre Hauptverbreitung in dem Dreieck Neuwieder Becken, Ahrmündung und Vorderpfalz sowie im Oberrheingraben, der Pfalz und Rheinhessen.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Planungsgebiet ist die Art am „Rehbach zwischen der A 61 und Schifferstadt“ (Biotopkataster Nr. 6616-1006) nachgewiesen. Potenzielle Lebensräume stellen aber auch die Auskiesungsbereiche östlich des Spitzrainhofes dar. Das Vorkommen der Art ist daher als gesichert anzunehmen.  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> die Wechselkröte ist lt. RL RLP (LUWG, 2007) gefährdet (3). Der landesweite Erhaltungszustand der Art wird als unzureichend angegeben (LBM, 2008). Daher wird auch der Erhaltungszustand der lokalen Population vorsorglich als unzureichend angenommen.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</b> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Keine Maßnahmen geplant
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. mit Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <u>Eine baubedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen in den gewässernahen Landlebensräume zwischen Spitzrainhof und Deutschhof ist äußerst unwahrscheinlich, da diese nicht bau- oder anlagebedingt beansprucht werden. Eine Verletzung oder Tötung einzelner Individuen der hoch mobilen Art durch den Baustellenbetrieb ist nicht gänzlich auszuschließen. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes ist jedoch nicht anzunehmen, da weder Reproduktionshabitate noch bedeutsame Landlebensräume oder Vernetzungsstrukturen beeinträchtigt werden.

<b>A3 (Fortsetzung)</b>
<b>Wechselkröte (<i>Rana viridis</i>)</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Betriebsbedingt</u> verändert sich das Risiko für die Art nicht.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Bau- und anlagebedingte Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind auszuschließen, da weder die potenziellen Laichgewässer noch deren Umfeld durch die Planung tangiert sind.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Mögliche Störeffekte durch Verlärmung wirken hauptsächlich am Tag, während die Wechselkröte hauptsächlich dämmerungs- und nachtaktiv ist. Mögliche Störwirkungen können daher kaum populationswirksam sein.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

<b>A3 (Fortsetzung)</b>
<b>Wechselkröte (<i>Rana viridis</i>)</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen schlechten Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  Es werden keine essenziellen Habitatstrukturen des Landlebensraumes oder Laichgewässer in Anspruch genommen. Betriebsbedingte Verluste einzelner Individuen sind äußerst unwahrscheinlich und führen zu keiner populationsrelevanten Wirkung.  <b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP): keine
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Nach vorausgegangener Prüfung der Betroffenheiten sind keine zumutbaren Alternativen zum geplanten symmetrischen Ausbau gegeben.

### 5.1.3 Reptilien

In der folgenden Tabelle 3 sind die für die Messtischblätter Hasloch und Speyer nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Reptilienarten mit einer plausiblen Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens innerhalb des Wirkraumes der A 61 zusammenfassend dargestellt.

**Tabelle 3:** Prüfrelevante Reptilienarten des Anh. IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D <sup>1</sup>	RL RP <sup>2</sup>	Erhaltungszustand <sup>3</sup> RLP	Formblatt
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	-	U	R1

#### Index

1. Rote Liste Deutschland (0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten mangelhaft, G = Gefährdung anzunehmen)
2. Rote Liste Rheinland-Pfalz (0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, W = Zurückgehend, Arten der Warnliste), (k.A.= keine Angabe)
3. Erhaltungszustand landesweit: G=günstig, U=unzureichend, S=schlecht, k.A.=unbekannt (Landesbetrieb Mobilität 2008)

<b>R1</b>
<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Die Zauneidechse ist eine primär Waldsteppen bewohnende Art, die in einer Vielzahl natürlicher und anthropogener Lebensräume vorkommt. Typische Lebensräume der Zauneidechse sind sonnenexponierte Waldränder, Böschungen, Gärten, aufgelassene Abbauflächen u. a. Im Unterschied zu der sehr wärmebedürftigen Mauereidechse ist die Zauneidechse vergleichsweise kältetolerant und kann auch relativ kühl-feuchte Lebensräume besiedeln, sofern hier auch trockene und sonnenexponierte Plätze vorhanden sind (GÜNTHER, 1996). Die Zauneidechse ist in Rheinland-Pfalz mit Ausnahme größerer, geschlossener Waldbestände landesweit verbreitet (LSV RLP, 2005).
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Innerhalb des Planungsraumes wurde die Zauneidechse im Bereich der „Kleinen Lann (östliches Teilgebiet)“ (Biotopkatalog Nr. 6616-1040) nachgewiesen. Hier dienen die warmen sonnigen Bereiche geringer Vegetationsdichte als Lebensraum. Des Weiteren stellen die sonnenexponierten Wald- und Gehölzränder des Planungsraumes potenziell geeignete Lebensräume dar. Das Vorkommen der Art kann daher im Planungsraum wie im Wirkraum der Planung als sicher angenommen werden.  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> der Erhaltungszustand der Zauneidechse wird landesweit mit „unzureichend“ angegeben (LBM RLP, 2008). Eine Untersuchung zur Einschätzung der lokalen Population wurde nicht durchgeführt. Der Planungsraum wie der Wirkraum verfügen über ein hervorragendes Netz an Grenzstrukturen und geeigneten Lebensräumen wie z. B. „Kleine Lann“ oder das Umfeld der Kiesgruben. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher als günstig angenommen.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Die Bauelfreimachung soll einem Zeitraum stattfinden, in dem weder Gelege zerstört noch in Winterruhe befindliche Individuen getötet werden. Dieser Zeitraum liegt zwischen August und September (in dieser Zeit sind Adulte und Jungtiere mobil). Vermeidungsmaßnahme V 15.
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. mit Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <u>Eine baubedingte Tötung oder Verletzung</u> von adulten Individuen der Zauneidechse, Gelegen oder Schlüpflingen kann nicht ausgeschlossen werden, da im Wirkraum praktisch entlang der gesamten Ausbaustrecke Saumsituationen gegeben sind, die eine Lebensraumeignung aufweisen. Besondere Eignung wird dem Rastplatz Nachtweide, der <i>Kleinen Lann</i> , der AS Speyer und dem Umfeld der autobahnnahen Baggerseen der Seenplatte am Binshof und Deutschhof zugesprochen. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population werden dabei unter der Annahme, dass es sich um zerstreute Teile einer Metapopulation handelt, nicht erwartet, da praktisch im gesamten Ausbaubereich Ausweichmöglichkeiten bestehen und nach Bauende eine Rückbesiedlung erfolgen kann. Dies kann durch die Vermeidungsmaßnahme V15 gewährleistet werden, mit deren Hilfe ein Ausweichen der jahreszeitbedingt aktiver Tiere (Adulte und Jungtiere) möglich wird. In den Abschnitten der A61 mit west- und südexponierten Saum- und Böschungslagen, in denen die Zauneidechse angenommen wird, sind auch angrenzende Habitate vorhanden, die ein Ausweichen der Zauneidechse ermöglichen.

<b>R1 (Fortsetzung)</b>
<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Betriebsbedingt</u> ist gegenüber dem Ist-Zustand kein erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt In Abschnitten mit west- oder südexponierten Säumen und Böschungen, in denen Vorkommen der Zauneidechse angenommen werden, befinden sich auch anschließende Rückzugshabitate. In Verbindung mit der Vermeidungsmaßnahme V15 werden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population unter der Annahme, dass es sich um zerstreute Teile einer Metapopulation handelt, nicht erwartet, da praktisch im gesamten Ausbaubereich Ausweichmöglichkeiten bestehen und nach Bauende eine Rückbesiedlung erfolgen kann.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung der lokalen Population der Zauneidechse kann ausgeschlossen werden, da ausreichend Rückzugsmöglichkeiten bestehen.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 15 Terminierte Baufeldfreimachung (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

<b>R1 (Fortsetzung)</b>
<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP): keine vorgesehen Von dem Autobahnausbau gehen in Verbindung mit der Vermeidungsmaßnahme V15 keine erheblichen Wirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechse aus. Ggf. baubedingt zerstörte oder veränderte Biotope im Böschung- und Waldrandbereich werden neu hergerichtet und können unmittelbar rückbesiedelt werden. Zudem wird sich die Gestaltung der neuen Autobahnböschungen mit einer gegenüber dem Bestand geringeren Gehölzbepflanzung positiv auf die Lebensraumeignung der Böschungen auswirken.
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Nach vorausgegangener Prüfung der Betroffenheiten sind keine zumutbaren Alternativen zum geplanten symmetrischen Ausbau gegeben.

#### 5.1.4 Nachtfalter

In der folgenden **Tabelle 4** sind die für die Messtischblätter 6615 und 6616 nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Nachtfalterarten innerhalb des Wirkraumes der A 61 zusammenfassend dargestellt.

**Tabelle 4:** Prüfrelevante Nachtfalterarten des Anh. IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-D <sup>1</sup>	RL-RLP <sup>2</sup>	Erhaltungszustand <sup>3</sup> RLP	Formblatt
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	2	k.A.	N1

#### Index

1. Rote Liste Deutschland (0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten mangelhaft, G = Gefährdung anzunehmen)
2. Rote Liste Rheinland-Pfalz (0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, W = Zurückgehend, Arten der Warnliste), (k.A.= keine Angabe)
3. Erhaltungszustand landesweit: G=günstig, U=unzureichend, S=schlecht, k.A.=unbekannt (Landesbetrieb Mobilität 2008)

<b>N1</b>
<b>Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Der Nachtkerzenschwärmer kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengraben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Als Sekundärstandorte werden Böschungen und Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachflächen genutzt. Die Art ist ausgesprochen mobil und wenig standorttreu. Die Falter fliegen jährlich in einer Generation von Mai bis Juni. Die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere umfliegen bei Sonnenauf- und Untergang ihre Saugpflanzen (Nelkengewächse, Lippenblütler, Schmetterlingsblütler). Die Eiablage erfolgt an Nachtkerzen ( <i>Oenothera biennis</i> ), Weidenröschen ( <i>Epilobium spec.</i> ) und Blutweiderich ( <i>Lythrum salicaria</i> ). Die Raupen überwintern in einer Erdhöhle (LÖBF, 2006).  Der Nachtkerzenschwärmer ist in Rheinland-Pfalz im Hunsrück-Nahe-Gebiet, der Pfalz, bei Cochem, im Ahrtal und bei Kaub verbreitet.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Für den Bereich des Messtischblattes TK 6616 ist lediglich von einem potenziellen Vorkommen auszugehen (LBM RLP, 2009). Innerhalb des Wirkraums ist ein Vorkommen der Art in Bereichen von Pioniervegetation, z. B. an den zahlreichen Gräben, im Umfeld der Auskiesungen mit Vorkommen der Nachtkerze, aber auch auf offenen Waldbrandflächen mit Weidenröschenbeständen wie im AS Speyer möglich.  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> für den Nachtkerzenschwärmer liegen keine Angaben zum landesweiten Erhaltungszustand vor. In der RL RLP (LUWG 2007) wird die Art als stark gefährdet (2) geführt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird vorsorglich als unzureichend angenommen.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Keine Maßnahmen geplant.
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. mit Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung einzelner Falter bzw. von deren Fortpflanzungsstadien (Eier, Raupe, Puppe)</u> kann im Zusammenhang mit den Verlusten o. g. Biotopflächen nicht ausgeschlossen werden. Populationsrelevante Wirkungen sind dadurch nicht zu erwarten, da die Fraßpflanzen der Raupen in feuchten und nassen Saumgesellschaften verbreitet sind.

<b>N1 (Fortsetzung)</b>
<b>Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Betriebsbedingt</u> ist kein erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die bau- und anlagebedingten Verluste potenziell geeigneter Flächen erfolgen punktuell an den Graben- und Bachquerungen sowie flächenhaft an der AS Speyer, wo die Planung Zwischenlager für Erdmassen vorsieht. Im Südwestohr der AS befindet sich die teilweise offene Waldbrandfläche mit potenziellem Lebensraum für den Nachtkerzenschwärmer. Populationsrelevante Auswirkungen auf Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers, für den zum Erhaltungszustand zwar keine Angaben vorliegen, der hinsichtlich der Raupenfraßpflanzen und Nektarpflanzen für die Falter auf ein breites Spektrum feuchter bis trockener Standorte zugreifen kann, werden innerhalb des Planungsraumes nicht erwartet.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Auf die Art ist als Störung lediglich eine Scheuchwirkung während der Bauzeit vorstellbar. Erhebliche Störungen mit Wirkung auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population des Nachtkerzenschwärmers werden nicht erwartet.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

<b>N1 (Fortsetzung)</b>
<b>Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  Anmerkung: da der landesweite und auch der bundesweite Erhaltungszustand der Art unbekannt sind, wird er vorsorglich als „ungünstig“ angenommen.  <b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP): keine vorgesehen Von dem Autobahnausbau gehen keine erheblichen Wirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Nachtkerzenschwärmers aus.
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Nach vorausgegangener Prüfung der Betroffenheiten sind keine zumutbaren Alternativen zum geplanten symmetrischen Ausbau gegeben.

### 5.1.5 Käfer

In der folgenden Tabelle 5 sind die für die Messtischblätter Hasloch und Speyer nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Käferarten mit einem plausiblen Vorkommen innerhalb des Wirkraumes der A 61 zusammenfassend dargestellt.

**Tabelle 5:** Prüfrelevante Käferarten des Anh. IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-D <sup>1</sup>	RL-RLP <sup>2</sup>	Erhaltungszustand <sup>3</sup> RLP	Formblatt
Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	G	K1
Wiener Sandlaufkäfer	<i>Cicindela arenaria viennensis</i>	-	2	k.A.	K2

#### Index

1. Rote Liste Deutschland (0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten mangelhaft, G = Gefährdung anzunehmen)
2. Rote Liste Rheinland-Pfalz (0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, W = Zurückgehend, Arten der Warnliste), (k.A.= keine Angabe)
3. Erhaltungszustand landesweit: G=günstig, U=unzureichend, S=schlecht, k.A.=unbekannt (Landesbetrieb Mobilität 2008)

<b>K1</b>
<b>Großer Eichenbock [Syn. Heldbock] (<i>Cerambix cerdo</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Die erwachsenen Käfer des Großen Eichenbocks fliegen vorzugsweise in den Abendstunden alte Eichen an, wo sie zur Ernährung an Saftstellen lecken. Tagsüber verbergen sich die Tiere unter Laub oder trockener Rinde. Die Weibchen legen ihre Eier in Rindenspalten ab. Von dort aus fressen sich die frisch geschlüpften Larven bis in den Bastteil vor, um innerhalb der nächsten Jahre über das Splintholz bis zum Kernholz vorzudringen. Am Ende ihrer mehrjährigen Entwicklung nageln sich die Larven wieder bis zur Rinde vor und erzeugen einen charakteristischen Hakengang, in dem sie sich in einer „Puppenwiege“ verpuppen. Da die ortstreuen Tiere in der Regel das Umfeld ihres Geburtsbaumes nicht verlassen und dort auch ihren Geschlechtspartner finden, können mehrere Generationen über viele Jahre ein und denselben Baum besiedeln. Als Lebensraum nutzt die Art alte Eichenwälder, halboffene Alteichenbestände, Hartholzauen, sekundär aber auch ehemalige Hudewälder, alte Parkanlagen, Alleen sowie frei stehende alte Einzelbäume (Stiel- und Traubeneiche). Der Große Eichenbock nimmt kein Totholz an, sondern findet sich ausschließlich an noch lebenden, aber bereits geschwächten Eichen ein. Ursächlich sind hierfür die nährstoffhaltigen Flüssigkeiten, von denen sich die Larven ernähren und die im Totholz nicht verfügbar sind (LÖBF, 2006). Aktuelle Funde liegen in Rheinland-Pfalz aus dem Gutland, dem Moseltal und der nördlichen Oberrheinebene sowie dem Stadtgebiet von Ludwigshafen vor. Früher kam die Art auch im Mittelrheintal, dem Saar-Nahe-Gebiet sowie im Rhein-Main-Tiefland vor
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich  Für das MTB 6616 liegt ein sicherer Nachweis vor. In den Alteichenbeständen am Rehbach sind Vorkommen daher nicht ausgeschlossen.  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Obwohl der Heldbock in der RL RLP (LUWG 2007) als vor dem Aussterben bedroht (1) geführt wird, wird der landesweite Erhaltungszustand als günstig angegeben (LBM 2008). Dies ist für die lokale Population des Heldbocks aufgrund der eher begrenzten Alteichenbestände im Plangebiet eher nicht anzunehmen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird vorsorglich als unzureichend angenommen.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)  Maßnahme V 11 - Vermeidung von Baumverlusten, die für den Arterhalt des Heldbocks von Bedeutung sind. Innerhalb der trassennahen Eingriffszone wird im Einzelfall zu überprüfen, ob Altbäume, die zum Lebensraum des Heldbocks gehören betroffen sind. Die betroffenen Bauabschnitte sind im LBP unter Maßnahme V 11 angegeben. Die Bäume sind zu kennzeichnen und unter Anwendung der <b>DIN 18920</b> und <b>RAS-LP4</b> zu schützen.
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. mit Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> einzelner Käfer bzw. von deren Fortpflanzungsstadien (Eier, Larve) kann im Zusammenhang mit den Verlusten o. g. Biotopflächen trotz der Vermeidungsmaßnahme V 11 nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Populationsrelevante Wirkungen sind in Verbindung mit der o. g. Vermeidungsmaßnahme indes nicht zu erwarten.

<b>K1 (Fortsetzung)</b>
<b>Großer Eichenbock (<i>Cerambix cerdo</i>)</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Betriebsbedingt</u> ist kein erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die bau- und anlagebedingten Verluste zur Fortpflanzung potenziell geeigneter Bäume sind eventuell nicht vollständig zu vermeiden. Die Vermeidungsmaßnahme V 11 führt aber zu einer weitgehenden Verschonung solcher Bäume vor dem Eingriff, so dass populationsrelevante Auswirkungen auf Vorkommen des Heldbocks, für den landesweit ein günstiger Erhaltungszustand angenommen wird, nicht erwartet werden.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Aufgrund des engen artspezifischen Bezugsraumes wird von keiner zusätzlichen Störung ausgegangen.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 11 Vermeidung von Baumverlusten (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

<b>K1 (Fortsetzung)</b>
<b>Großer Eichenbock (<i>Cerambix cerdo</i>)</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP): keine vorgesehen Von dem Autobahnausbau gehen keine erheblichen Wirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Großen Eichenbocks aus.
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Nach vorausgegangener Prüfung der Betroffenheiten sind keine zumutbaren Alternativen zum geplanten symmetrischen Ausbau gegeben.

<b>K2</b>
<b>Wiener Sandlaufkäfer (<i>Cicindela arenaria viennensis</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Die Wärme liebende Art lebt ursprünglich auf ausgedehnten Sandbänken mittlerer bis großer Flüsse und Salzfluren an Salzstellen (Niederösterreich, Ungarn). Vorkommen auch im nordöstlichen Europa (Polen - Baltische Staaten). Dort lebt sie auf sandigen und schlammigen Böden. Hauptvorkommen in Deutschland hauptsächlich auf Sekundärstandorten wie Kiesgruben und Truppenübungsplätzen. Einzige Vorkommen in Rheinland-Pfalz in der Rheinaue zwischen Ludwigshafen und der französischen Grenze.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Der Planungsraum des Autobahnausbaus liegt im o. g. Rheinabschnitt. Zudem sind aufgrund der zahlreichen Kiesgruben Sekundärhabitats im großen Umfang vorhanden, die bis an den Wirkraum heranreichen. Daher ist ein Vorkommen des Wiener Sandlaufkäfers im Wirkraum möglich.  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Für den Wiener Sandlaufkäfer liegen keine Angaben zum landesweiten Erhaltungszustand vor. In den RL RLP (LUWG 2007) wird die Art als stark gefährdet (2) geführt. Im Planungsraum liegen im Bereich des Kiesabbauareals günstige Lebensraumbedingungen auf Sekundärstandorten vor, so dass der lokale Erhaltungszustand als günstig angenommen wird.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Keine Maßnahmen geplant.
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. mit Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung einzelner Käfer bzw. von deren Fortpflanzungsstadien (Eier, Larve)</u> kann im Zusammenhang mit den Verlusten offener Sandflächen im Bereich des AK Speyer nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Populationsrelevante Wirkungen sind angesichts des geringen Eingriffsumfangs im Verhältnis zum gesamten Lebensraumangebot im Umfeld der Ausbaumaßnahme nicht zu erwarten.

<b>K2 (Fortsetzung)</b>
<b>Wiener Sandlaufkäfer (<i>Cicindela arenaria viennensis</i>)</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Betriebsbedingt</u> ist kein erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die bau- und anlagebedingten Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen angesichts des geringen Eingriffsumfangs im Verhältnis zum gesamten Lebensraumangebot im Umfeld der Ausbaumaßnahme zu keinem Verlust deren ökologischer Funktion.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die bauzeitlich lokal beschränkten Störungen (Scheuchwirkung) führen zu keiner populationsrelevanten Störung.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

<b>K2 (Fortsetzung)</b>
<b>Wiener Sandlaufkäfer (<i>Cicindela arenaria viennensis</i>)</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<b>Kompensatorische Maßnahmen</b> (Nummerierung laut LBP): keine vorgesehen Von dem Autobahnausbau gehen keine erheblichen Wirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Wiener Sandlaufkäfers aus.
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Nach vorausgegangener Prüfung der Betroffenheiten sind keine zumutbaren Alternativen zum geplanten symmetrischen Ausbau gegeben.

## 5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL

2003 wurde im Zusammenhang mit der Landschaftspflegerischen Begleitplanung zum Ausbau der A 61 im Abschnitt B ein avifaunistisches Gutachten erstellt. Dabei wurden 53 Brut- und 4 Gastvogelarten (Nahrungsgäste, Wintergäste) nachgewiesen. Eine Art wurde als Brutverdacht klassifiziert. Das nachgewiesene Vogelartenspektrum wurde abschließend anhand des aktuellen Handbuchs der Vogelarten RLP (LBM RLP, Stand 25.09.2008) ergänzt. Die bei der Abschichtung der nachgewiesenen und plausiblen Vorkommen und auf den Wirkraum herausgefilterten Arten werden in einem weiteren Schritt nach allgemein häufigen, ungefährdeten Arten (Tabelle 6) sowie Arten mit speziellen Lebensraumsansprüchen, gefährdete Arten bzw. Arten mit besonderer Bedeutung als Lebensraumgestalter für Folgearten (Spechte) differenziert (Tabelle 7).

Die Arten der Tabelle 6 lassen sich den im Anhang 2 zum Mustertext Artenschutz Rheinland-Pfalz des LBM gebildeten Gilden zuordnen:

1. Vogelarten der Fließgewässer
2. Vogelarten der Stillgewässer
3. Vogelarten der Moore und Verlandungszonen [Lebensraum im Wirkraum nicht vorhanden]
4. Vogelarten der Hecken und Gebüsche
5. Vogelarten der Offenländereien (Acker, Grünland)
6. Vogelarten der Wälder
7. Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen
8. ungefährdete Greifvogelarten

Die unter den Gilden subsummierten Arten werden in den Artenschutzprüfbögen V1.1 bis V1.7 nach § 42 (1) BNatSchG geprüft.

**Tabelle 6:** In Rheinland-Pfalz ungefährdete bzw. ubiquitäre europäische Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand (Gruppen-Nr. nach Anhang 2 Mustertext Artenschutz RLP)

Nr. Anhang 2	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
6, 7	Amsel	<i>Turdus merula</i>
5, 7	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
6	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>
6, 7	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
4, 6, 7	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
6	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>
6, 7	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
7	Elster	<i>Pica pica</i>
4	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
6	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>
6	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
4	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
7	Gimpel	<i>Pyrrula pyrrula</i>
4,5	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
7	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>
4	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
6	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
6, 7	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
5, 8	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>

**Tabelle 6:** Fortsetzung

4, 6, 7	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
4	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
6, 7	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
6, 7	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
6, 7	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
6, 7	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
6, 7	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
5	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
1, 2	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>
6	Sumpfmiese	<i>Parus palustris</i>
1	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>
6	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>
6	Waldaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>
6	Weidenmiese	<i>Parus montanus</i>
6	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>
6	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
6, 7	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

In der nachfolgenden Tabelle 7 werden die prüfrelevanten Arten mit einer Bestandsgefährdung oder mit besonderen Empfindlichkeiten gegenüber den projektbedingten Wirkungen aufgeführt. Diese werden Einzelart bezogen hinsichtlich der Tatbestände des § 42 (1) BNatSchG beurteilt.

**Tabelle 7:** Prüfrelevante streng geschützte und gefährdete, bzw. nach Anhang 2 des Mustertextes einzeln zu prüfende Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D <sup>1</sup>	RL-RP <sup>2</sup>	Erhaltungszustand RLP <sup>3</sup>	Formblatt
<b>Spechte (primäre Höhlenbewohner)</b>					
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	k.A.	V2
Kleinspecht	<i>Picoides minor</i>	V	3	k.A.	
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	V	-	k.A.	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	3	k.A.	
<b>Sonstige</b>					
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	3	k.A.	V3
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	3	k.A.	V4
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	2	4	k.A.	V5
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	2	k.A.	V6
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	4	k.A.	V7
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	-	k.A.	V8
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	k.A.	V9

**Index**

1. Rote Liste Deutschland (0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten mangelhaft, G = Gefährdung anzunehmen)
2. Rote Liste Rheinland-Pfalz (0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, W = zurückgehend, Arten der Warnliste), (k.A.= keine Angabe)
3. Erhaltungszustand landesweit; G=günstig, U=unzureichend, S=schlecht, k.A.=unbekannt (Landesbetrieb Mobilität 2008)

<b>V1.1</b>
<b>Vogelarten der Fließgewässer: Stockente, Sumpfrohrsänger</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Bei den in Tabelle 6 aufgeführten Arten der Fließgewässer handelt es sich um „ungefährdete und ubiquitäre Vogelarten“ (Handbuch der Vogelarten RLP, Anhang 2). Diese Arten werden als eine Gruppe abgehandelt, für die der Autobahnausbau vergleichbare Auswirkungen haben wird.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  Die Stockente wurde als Brutvogel und Nahrungsgast auf allen Gewässern des Untersuchungsraumes, selbst auf den Waldbächen nachgewiesen. Der Sumpfrohrsänger ist ein häufiger Brutvogel der Gräben, Röhrichte und Grassäume.  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Bei den "ungefährdeten und ubiquitären Arten" wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass sich ihre Populationen sowohl lokal als auch landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)  Vermeidungsmaßnahme V 12: Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeiten dieser Vogelarten. Das Zeitfenster erstreckt sich zwischen Mitte Oktober und Ende November.
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. mit Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> bei den o. g. Vogelarten wird durch eine terminierte Baufeldfreimachung (Maßnahme V12) vermieden.

<b>V1.1 (Fortsetzung)</b>
<b>Vogelarten der Fließgewässer</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Betriebsbedingt</u> ist keine Risikozunahme durch den Autobahnausbau zu erwarten.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die bau- und anlagebedingten Verluste können durch die betroffenen Arten ortsnahe ausgeglichen werden.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Störungen durch Verlärmung und Scheuchwirkung sind in der Bauphase unvermeidbar. Erhebliche Störungen mit Wirkung auf den Erhaltungszustand der ungefährdeten und ubiquitären Arten sind in dem verkehrsbedingt bereits stark vorbelasteten Wirkraum nicht zu erwarten.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V12 terminierte Baufeldfreimachung (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

<b>V1.1 (Fortsetzung)</b>
<b>Vogelarten der Fließgewässer</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  Es ist davon auszugehen, dass bei allen o. g. ungefährdeten und ubiquitären Arten der Fließgewässer keine Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entstehen und zusätzliche baubedingte Störungen ortsnahe durch bauzeitliche Verlagerung der Habitate ausgeglichen werden können. Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP): keine vorgesehen
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Nach vorausgegangener Prüfung der Betroffenheiten sind keine zumutbaren Alternativen zum geplanten symmetrischen Ausbau gegeben.

<b>V1.2</b>
<b>Vogelarten der Stillgewässer: Stockente</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Bei den in Tabelle 6 aufgeführten Arten der Stillgewässer handelt es sich um „ungefährdete und ubiquitäre Vogelarten“ (Handbuch der Vogelarten RLP, Anhang 2). Diese Arten werden als eine Gruppe abgehandelt, für die der Autobahnausbau vergleichbare Auswirkungen haben wird.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  Die Stockente wurde als Brutvogel und Nahrungsgast auf allen Gewässern des Untersuchungsraumes nachgewiesen.  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Bei der „ungefährdeten und ubiquitären Art“ wird davon ausgegangen, dass sich ihre Population sowohl lokal als auch landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)  Vermeidungsmaßnahme V 12: Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit der Stockente. Das gemeinsame Zeitfenster der ermittelten Vogelarten für die Maßnahme erstreckt sich zwischen Mitte Oktober und Ende November.
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. mit Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> wird für die Stockente durch eine terminierte Baufeldfreimachung (Maßnahme V12) vermieden.

<b>V1.2 (Fortsetzung)</b>
<b>Vogelarten der Stillgewässer</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Betriebsbedingt</u> ist keine Risikozunahme durch den Autobahnausbau zu erwarten.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es ist davon auszugehen, dass für die Stockente keine Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entstehen.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Störungen durch Verlärmung und Scheuchwirkung sind in der Bauphase unvermeidbar. Erhebliche Störungen mit Wirkung auf den Erhaltungszustand der ungefährdeten und ubiquitären Arten sind in dem verkehrsbedingt bereits stark vorbelasteten Wirkraum nicht zu erwarten.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V12 terminierte Baufeldfreimachung (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

<b>V1.2 (Fortsetzung)</b>
<b>Vogelarten der Stillgewässer</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  Es ist davon auszugehen, dass für die Stockente keine Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entstehen und zusätzliche baubedingte Störungen ortsnahe durch bauzeitliche Verlagerung der Habitate ausgeglichen werden können. Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP): keine vorgesehen
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Nach vorausgegangener Prüfung der Betroffenheiten sind keine zumutbaren Alternativen zum geplanten symmetrischen Ausbau gegeben.

<b>V1.3</b>
<b>Vogelarten der Hecken und Gebüsch:</b> Buchfink, Feldsperling, Gartengrasmücke, Goldammer, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Nachtigall
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Bei den in Tabelle 6 aufgeführten Arten der Hecken- und Gebüsch handelt es sich um „ungefährdete und ubiquitäre Vogelarten“ (Handbuch der Vogelarten RLP, Anhang 2). Diese Arten werden als eine Gruppe abgehandelt, für die der Autobahnausbau vergleichbare Auswirkungen haben wird.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  Die beurteilten Artvorkommen der Hecken- und Gebüsch sind in der Relevanztafel herausgefilterte Arten, die ausnahmslos im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden.  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Bei den „ungefährdeten und ubiquitären Arten“ wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass sich ihre Populationen sowohl lokal als auch landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)  Vermeidungsmaßnahme V 12: Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeiten dieser Vogelarten. Das Zeitfenster erstreckt sich zwischen Mitte Oktober und Ende November.
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. mit Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> bei den o. g. Vogelarten wird durch eine terminierte Baufeldfreimachung (Maßnahme V12) vermieden.

<b>V1.3 (Fortsetzung)</b>
<b>Vogelarten der Hecken und Gebüsch</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <b>Betriebsbedingt</b> ist keine Risikozunahme durch den Autobahnausbau zu erwarten, da sie die autobahnnahen Lebensräume unverändert im Wirkraum der Autobahn befinden.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die bau- und anlagebedingten Verluste können durch die betroffenen Arten im Bereich der trassennahen Maßnahmen orts- und zeitnah ausgeglichen werden.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Störungen durch Verlärmung und Scheuchwirkung sind in der Bauphase unvermeidbar. Erhebliche Störungen mit Wirkung auf den Erhaltungszustand der ungefährdeten und ubiquitären Arten sind nicht zu erwarten, da sie die Lebensräume dieser Arten bereits im unmittelbaren Einflussbereich der Autobahn befinden.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V12 terminierte Baufeldfreimachung (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

<b>V1.3 (Fortsetzung)</b>
<b>Vogelarten der Hecken und Gebüsche</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  Es ist davon auszugehen, dass bei allen o. g. ungefährdeten und ubiquitären Arten der Hecken und Gebüsche die Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die sich bereits unmittelbar im Einflussbereich der Autobahn befinden, ortsnahe durch Neuanlage ausgeglichen werden können und dass aufgrund der bereits starken Vorbelastung auch keine erhebliche Störung eintritt. Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP): keine vorgesehen
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Nach vorausgegangener Prüfung der Betroffenheiten sind keine zumutbaren Alternativen zum geplanten symmetrischen Ausbau gegeben.

<b>V1.4</b>
<b>Vogelarten der Offenländereien: Mäusebussard, Bachstelze, Goldammer, Stieglitz</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Bei den in Tabelle 6 aufgeführten Arten der Feldflur, Grünländer und Brachflächen handelt es sich um „ungefährdete und ubiquitäre Vogelarten“ (Handbuch der Vogelarten RLP, Anhang 2). Diese Arten werden als eine Gruppe abgehandelt, für die der Autobahnausbau vergleichbare Auswirkungen haben wird.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  Die beurteilten Artvorkommen sind in der Relevanztafel herausgefilterte Arten, die ausnahmslos im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden.  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Bei den "ungefährdeten und ubiquitären Arten" wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass sich ihre Populationen sowohl lokal als auch landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)  Vermeidungsmaßnahme V 12: Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeiten dieser Vogelarten. Das Zeitfenster erstreckt sich zwischen Mitte Oktober und Ende November.
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. mit Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> bei den o. g. Vogelarten wird durch eine terminierte Baufeldfreimachung (Maßnahme V12) vermieden.

<b>V1.4 (Fortsetzung)</b>
<b>Vogelarten der Offenländereien</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <b>Betriebsbedingt</b> ist keine Risikozunahme durch den Autobahnausbau zu erwarten, da die Gefahrenquelle lediglich um einige Meter verlagert wird.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die bau- und anlagebedingten Verluste betreffen mit hoher Wahrscheinlichkeit die Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht, da der Anbau unmittelbar an die vorhandene Autobahn, also an den Bereich mit der höchsten Vorbelastung durch Schall und Scheuchwirkung, erfolgt. Im Eventualfall können Verluste durch die betroffenen Arten ortsnah ausgeglichen werden.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Störungen durch Verlärmung und Scheuchwirkung sind in der Bauphase unvermeidbar. Erhebliche Störungen mit Wirkung auf den Erhaltungszustand der ungefährdeten und ubiquitären Arten sind nicht zu erwarten, da ein bauzeitliches Ausweichen möglich ist.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V12 terminierte Baufeldfreimachung (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die natur-  
schutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

<b>V1.4 (Fortsetzung)</b>
<b>Vogelarten der Offenländereien</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  Es ist davon auszugehen, dass bei allen o. g. ungefährdeten und ubiquitären Arten der Offenländereien weder Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entstehen noch eine erhebliche Störung den Erhaltungszustand einer der geprüften Arten verschlechtert, da der Anbau im Bereich der bereits bestehenden höchsten Vorbelastung durch Lärm- und Scheuchwirkung erfolgt. Im Eventualfall können Habitatverluste durch Überplanung oder Störung ortsnahe durch Verlagerung ausgeglichen werden.  Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP): keine vorgesehen
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Nach vorausgegangener Prüfung der Betroffenheiten sind keine zumutbaren Alternativen zum geplanten symmetrischen Ausbau gegeben.

<b>V1.5</b>
<b>Vogelarten der Wälder:</b> Amsel, Baumpieper, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Sumpfmeise, Trauerschnäpper, Waldlaubsänger, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp.
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Bei den in Tabelle 6 aufgeführten Wald bewohnenden Arten handelt es sich um „ungefährdete und ubiquitäre Vogelarten“ (Handbuch der Vogelarten RLP, Anhang 2). Diese Arten werden als eine Gruppe abgehandelt, für die der Autobahnausbau vergleichbare Auswirkungen haben wird.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  Die beurteilten Artvorkommen sind in der Relevanztafel herausgefilterte Arten, die ausnahmslos im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden.  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Bei den „ungefährdeten und ubiquitären Arten“ wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass sich ihre Populationen sowohl lokal als auch landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)  Vermeidungsmaßnahme V 12: Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeiten dieser Vogelarten. Das Zeitfenster erstreckt sich zwischen Mitte Oktober und Ende November.
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. mit Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> bei den o. g. Vogelarten wird durch eine terminierte Baufeldfreimachung (Maßnahme V12) vermieden.

<b>V1.5 (Fortsetzung)</b>
<b>Vogelarten der Wälder</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Betriebsbedingt</u> ist keine Risikozunahme durch den Autobahnausbau zu erwarten, da sich die Waldrandkulisse gegenüber dem Bestand nur um jeweils wenige Meter verlagert.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die bau- und anlagebedingten Verluste können durch die betroffenen Arten ortsnahe ausgeglichen werden, da sich die Waldrandkulisse gegenüber dem Bestand nur um jeweils wenige Meter verlagert.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Störungen durch Verlärmung und Scheuchwirkung sind in der Bauphase unvermeidbar. Erhebliche Störungen mit Wirkung auf den Erhaltungszustand der ungefährdeten und ubiquitären Arten sind nicht zu erwarten. Wohl kann bei vorzugsweise Waldrand bewohnenden Arten bauzeitlich lokal eine Abnahme der Population erfolgen. Die bauzeitlich unbesetzten Reviere können nach Bauende jedoch wieder besiedelt werden. Zudem erfolgt die Bautätigkeit nicht im gesamten Bauabschnitt innerhalb des Waldes gleichzeitig, so dass jeweils auch nur ein Teil der lokalen Population betroffen ist, der den äußeren, autobahnzugewandten Waldrand bewohnt. Bewohner der inneren Waldränder (bspw. an Wegen, Schneisen etc.) bleiben unbehelligt.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V12 terminierte Baufeldfreimachung (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die natur-  
schutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

<b>V1.5 (Fortsetzung)</b>
<b>Vogelarten der Wälder</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  Es ist davon auszugehen, dass bei allen o. g. ungefährdeten und ubiquitären Arten der Wälder die Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach Bauende in dem jeweils betroffenen Bauabschnitt ortsnah durch Neuanlage ausgeglichen werden können. Dies gilt analog für Habitatverlagerungen infolge baubedingter Störungen. Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP): keine vorgesehen
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Nach vorausgegangener Prüfung der Betroffenheiten sind keine zumutbaren Alternativen zum geplanten symmetrischen Ausbau gegeben.

<b>V1.6</b>
<b>Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen:</b> Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Gimpel, Grünling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Zilpzalp
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Bei den in Tabelle 6 aufgeführten Arten handelt es sich um „ungefährdete und ubiquitäre Vogelarten“ der siedlungsorientierten Lebensräume (Handbuch der Vogelarten RLP, Anhang 2). Diese Arten werden als eine Gruppe abgehandelt, für die der Autobahnausbau vergleichbare Auswirkungen haben wird.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  Die beurteilten Artvorkommen sind in der Relevanztafel herausgefilterte Arten, die ausnahmslos im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden.  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Bei den „ungefährdeten und ubiquitären Arten“ wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass sich ihre Populationen sowohl lokal als auch landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)  Vermeidungsmaßnahme V 12: Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeiten dieser Vogelarten. Das Zeitfenster erstreckt sich zwischen Mitte Oktober und Ende November.
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. mit Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> bei den o. g. Vogelarten wird durch eine terminierte Baufeldfreimachung (Maßnahme V12) vermieden.

<b>V1.6 (Fortsetzung)</b>
<b>Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Betriebsbedingt</u> ist keine Risikozunahme durch den Autobahnausbau zu erwarten, da sich der Fahrbahnrand gegenüber dem Bestand lediglich um jeweils wenige Meter verlagert.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die bau- und anlagebedingten Verluste, die im Wesentlichen die Bereiche Raststätte Dannstadt und AK Speyer betreffen, können durch die betroffenen Arten ortsnah ausgeglichen werden.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Störungen durch Verlärmung und Scheuchwirkung sind in der Bauphase unvermeidbar. Erhebliche Störungen mit Wirkung auf den Erhaltungszustand der ungefährdeten und ubiquitären Arten sind nicht zu erwarten, da ein bauzeitliches Ausweichen möglich ist.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V12 terminierte Baufeldfreimachung (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die natur-  
schutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

<b>V1.6 (Fortsetzung)</b>
<b>Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  Es ist davon auszugehen, dass bei allen o. g. ungefährdeten und ubiquitären Arten der siedlungsorientierten Lebensräume die Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ortsnah durch Neuanlage ausgeglichen werden können und erhebliche Störungen durch deren bauzeitliche Verlagerung vermieden werden können. Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP): keine vorgesehen
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Nach vorausgegangener Prüfung der Betroffenheiten sind keine zumutbaren Alternativen zum geplanten symmetrischen Ausbau gegeben.

<b>V1.7</b>
<b>Ungefährdete Greifvogelarten: Mäusebussard</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Horstbäume des Mäusebussards finden sich in Wäldern, größeren Gehölzen sowie in Baumreihen, kleinen Baumgruppen und Einzelbäumen. Hauptnahrungsgebiete sind freie Flächen mit niedriger Vegetation wie z. B. Acker- und Grünland. Bevorzugt wird die Jagd an der Wald-Feldgrenze ausgeübt oder es wird entlang von Straßen und Überlandleitungen nach toten Tieren gesucht (MILDENBERGER, 1982). Der Mäusebussard ist in der Auswahl seiner Jagdreviere mobil und wenig anspruchsvoll.</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist der Mäusebussard ein verbreiteter Brutvogel in allen Landesteilen mit Gehölzbeständen (GFL u. LBM RLP, 2009).</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die beurteilten Artvorkommen sind in der Relevanztabelle herausgefilterte Arten, die ausnahmslos im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden. Im vorliegenden Fall handelt es sich lediglich um den Mäusebussard, der als Nahrungsgast über allen Offenländern sowie auch an den Autobahnrandern präsent ist. Brutverdacht südwestlich des AK Speyer.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Bei den "ungefährdeten und ubiquitären Arten" wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass sich ihre Populationen sowohl lokal als auch landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>Vermeidungsmaßnahme V 12: Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeiten dieser Vogelarten. Das Zeitfenster erstreckt sich zwischen Mitte Oktober und Ende November.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. mit Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> bei den o. g. Vogelarten wird durch eine terminierte Baufeldfreimachung (Maßnahme V12) vermieden.</p>

<b>V1.7 (Fortsetzung)</b>
<b>Ungefährdete Greifvogelarten</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Betriebsbedingt</u> ist keine Risikozunahme durch den Autobahnausbau zu erwarten, da sich der Straßenrand lediglich um jeweils wenige Meter verlagert.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Von dem Ausbau ist kein Horstbaum des Mäusebussardes unmittelbar betroffen. Ggf. bis zum Baubeginn neu angelegte und vom Ausbau betroffene Horste können ortsnah neu angelegt werden.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Störungen durch Verlärmung und Scheuchwirkung sind in der Bauphase unvermeidbar. Erhebliche Störungen mit Wirkung auf den Erhaltungszustand der ungefährdeten und ubiquitären Arten sind nicht zu erwarten, da zum einen keine Horstbäume betroffen sind und zum anderen die Art an Aasaufnahme vom Straßenrand adaptiert ist.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V12 terminierte Baufeldfreimachung (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die natur-  
schutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

<b>V1.7 (Fortsetzung)</b>
<b>Ungefährdete Greifvogelarten</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  Durch den Autobahnausbau sind Brutplätze des Mäusebussardes nicht betroffen. Für bis zum Baubeginn ggf. neu angelegte Horste ist davon auszugehen, dass diese ortsnah durch Neuanlage ersetzt werden können. Eine erhebliche Störung ist analog zum Brutplatzverlust nicht zu erwarten. Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP): keine vorgesehen
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Nach vorausgegangener Prüfung der Betroffenheiten sind keine zumutbaren Alternativen zum geplanten symmetrischen Ausbau gegeben.

<b>V2</b>
<b>Spechte [Grünspecht, Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht]</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Bei den oben aufgeführten Arten handelt es sich mit Ausnahme des Wendehalses um primäre Baumhöhlenbauer- und -bewohner und Jahresvögel. Der Wendehals ist ein Zugvogel, der keine eigenen Höhlen baut. Die Spechtarten werden als eine Gruppe abgehandelt, für die der Autobahnausbau vergleichbare Auswirkungen haben wird.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  Die beurteilten Artvorkommen sind ausnahmslos im Wirkraum nachgewiesene worden.  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> für die o. g. Spechtarten werden landesweit keine Erhaltungszustände genannt. In der RL RLP (LUWG 2007) werden Kleinspecht und Schwarzspecht als gefährdet (3) geführt. Über lokale Populationen der o. g. Spechtarten liegen keine Angaben vor. Aufgrund der Artnachweise aus der Brutvogelkartierung wird für Grünspecht, Mittelspecht und Schwarzspecht ein günstiger Erhaltungszustand angenommen. Diese Arten haben die geeigneten Lebensräume besiedelt; ihre Reviere reichen teilweise über den untersuchten Raum hinaus. Für den Kleinspecht liegt trotz vorhandener Lebensräume im Waldgebiet südlich Schifferstadt kein Nachweis vor. Daher wird für den Kleinspecht vorsorglich lokal ein unzureichender Erhaltungszustand angenommen.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)  Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeiten dieser Vogelarten. Das Zeitfenster erstreckt sich zwischen Mitte Oktober und Ende November (Vermeidungsmaßnahme V 12). Zudem sollen zum Schutz von Fledermäusen Quartierbäume im Eingriffsbereich festgestellt werden; dabei handelt es sich überwiegend um Höhlenbäume (Vermeidungsmaßnahme V 13). Somit kommt die Maßnahmen V13 auch den nistplatztreuen Spechten zugute.
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. mit Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> bei den o. g. Spechtarten wird durch die o. g. Vermeidungsmaßnahmen V12 und V13 vermieden.

<b>V2 (Fortsetzung)</b>
<b>Spechte [Grünspecht, Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht]</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</b> <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Betriebsbedingt</u> entsteht durch den Autobahnausbau kein höheres Tötungsrisiko gegenüber dem Ist-Zustand.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Zwar kann die Anzahl betroffener Höhlenbäume erst im Zuge der Vermeidungsmaßnahmen V 12 und V 13 beziffert werden (es hat im Vorfeld keine Baumhöhlenkartierung gegeben und bis zur Bauausführung können weitere Höhlen entstehen oder durch forstliche Baumentnahme verloren gehen). Die Brutreviere der o. g. Spechtarten reichen wie auch die Starkholzbestände weit über den Wirkraum hinaus, so dass das Vorhandensein geeigneter Höhlenbäume nicht der begrenzende Faktor zu sein scheint. Im Bedarfsfall können ersatzweise neue Höhlen gezimmert werden.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Bauzeitliche Störungen durch Lärm und Scheuchwirkung sind unvermeidlich. Bei den Spechtarten wurde insgesamt keine ausgeprägte Lärmempfindlichkeit festgestellt. Bei GARNIEL et al, 2007 werden Effektdistanzen für Schwarz- und Kleinspecht von 300 m, für Mittelspecht von 400 m und für Grünspecht von 200 m angegeben. Während der Brutvogelkartierung (COCHET CONSULT, 2003) erfolgten sämtliche Nachweise der o. g. Spechtarten innerhalb eines 300 m Streifens beiderseits der A 61. Angesichts der bestehenden hohen Vorbelastung sind erhebliche Störungen mit Wirkung auf den Erhaltungszustand der Spechtarten nicht zu erwarten.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V12, V 13 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

<b>V2 (Fortsetzung)</b>
<b>Spechte [Grünspecht, Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht]</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  Mit Ausnahme von Grün- und Mittelspecht werden die o. g. Spechtarten in der RL-Vögel-RLP als bestandsgefährdet geführt. Die vorhandenen älteren bzw. Totholz enthaltenden Waldbestände erscheinen jedoch als ausreichend zur Anlage neuer Bruthöhlen. Die im Wirkraum stockenden Waldbestände sind überwiegend gut strukturiert und bieten eine gute Nahrungsgrundlage für Spechte.  Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP): keine vorgesehen
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Nach vorausgegangener Prüfung der Betroffenheiten sind keine zumutbaren Alternativen zum geplanten symmetrischen Ausbau gegeben.

<b>V3</b>
<b>Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Der Wendehals ist ein Zugvogel und eine Höhlen bewohnende Spechtart, die keine eigenen Höhlen baut. Der Wendehals war lange Zeit eine Charakterart reich strukturierter Kulturlandschaften. Er besiedelte u. a. alte, strukturreiche Obstwiesen und Gärten sowie baumreiche Parklandschaften mit Alleen und Feldgehölzen. Mittlerweile kommt er nur noch in halboffenen Heidegebieten und Magerrasen mit lückigen Baumbeständen oder in Randbereichen lichter Wälder mit Anschluss an offene Flächen vor, wo er in Specht- oder anderen Baumhöhlen brütet. Reviergründung und Balz finden nach Ankunft aus dem Überwinterungsgebiet ab Mitte April statt. Die Eiablage erfolgt ab Mitte Mai, bis spätestens Juli werden die Jungen flügge. In Rheinland-Pfalz Starker Bestandsrückgang in den vergangenen Jahren, in den nördlichen Landesteilen als Brutvogel fast völlig verschwunden und nur noch ausnahmsweise brütend. Südlich der Nahe noch vorkommend, vor allem Nahetal, Haardtrand, Vorderpfalz sowie entlang der Mosel.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  Während der Brutvogelkartierung nachgewiesen.  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> für den Wendehals wird kein landesweiter Erhaltungszustände genannt. In der RL RLP (LUWG 2007) wird der Wendehals als gefährdet (3) geführt. Die Definition einer lokalen Population ist auf der Grundlage der Brutvogelkartierung im Planungsraum nicht möglich. Aufgrund mehrerer Artnachweise aus der Brutvogelkartierung wird für die Art lokal ein günstiger Erhaltungszustand angenommen.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeiten der nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Vogelarten. Das Zeitfenster erstreckt sich zwischen Mitte Oktober und Ende November (Vermeidungsmaßnahme V 12). Zudem sollen zum Schutz von Fledermäusen Quartierbäume im Eingriffsbereich festgestellt werden; dabei handelt es sich überwiegend um Höhlenbäume (Vermeidungsmaßnahme V 13). Somit kommt die Maßnahmen V13 auch dem Wendehals zugute.
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. mit Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> wird durch die o. g. Vermeidungsmaßnahmen V12 und V13 vermieden.

<b>V3 (Fortsetzung)</b>
<b>Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Betriebsbedingt</u> entsteht durch den Autobahnausbau kein höheres Tötungsrisiko gegenüber dem Ist-Zustand..
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Der Wendehals wurde in Waldbereichen festgestellt, die auch eine hohe Aktivität anderer Spechtarten aufweisen (Buntspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht; am Neugraben, Kleine Lann). Durch die allgemein starke Spechttätigkeit im Wirkraum ist stets von einem Überangebot an Baumhöhlen auszugehen.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Bauzeitliche Störungen durch Lärm und Scheuchwirkung sind unvermeidlich. Bei den Spechtarten wurde insgesamt keine ausgeprägte Lärmempfindlichkeit festgestellt. Bei GARNIEL et al, 2007 wird für den Wendehals keine Effektdistanz angegeben. Während der Brutvogelkartierung (COCHET CONSULT, 2003) erfolgten sämtliche Nachweise innerhalb eines 300 m Streifens beiderseits der A 61. Angesichts der bestehenden hohen Vorbelastung sind erhebliche Störungen mit Wirkung auf den Erhaltungszustand des Wendehalses nicht zu erwarten.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V12, V 13 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

<b>V3 (Fortsetzung)</b>
<b>Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Der Wendehals wird in der RL-Vögel-RLP (LUWG 2007) als gefährdet geführt. Die günstige Lebensraumbesiedlung sowie die vorhandenen älteren bzw. Totholz enthaltenden lichten Waldbestände in Verbindung mit reger Spechttätigkeit erscheinen jedoch als ausreichend zur Bereitstellung neuer Brutreviere für den Wendehals. Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP): keine vorgesehen
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Nach vorausgegangener Prüfung der Betroffenheiten sind keine zumutbaren Alternativen zum geplanten symmetrischen Ausbau gegeben.

<b>V4</b>
<b>Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Der Pirol ist ein Zugvogel. Er besiedelt lichte Wälder, gerne Auengehölzen. Baumbrüter, seltener in Sträuchern; Nist-, Brut- und Aufzuchtzeiten: Anfang Mai bis Anfang September (Nistplatznutzung ab Anfang April bis Ende September)
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  Innerhalb des Wirkraumes gelangen 2 Nachweise zur Brutzeit. 1 x westlich des Rehbaches und 1x im Bereich AK Speyer  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> ungeachtet der anhand der Datenlage nicht eingrenzbaeren lokalen Population wird für den Pirol aufgrund der Nachweise im Untersuchungsraum und den in Anschluss daran herrschenden günstigen Lebensraumbedingungen ein lokal günstiger Erhaltungszustand angenommen.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)  Vermeidungsmaßnahme V 12 - Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeiten.
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. mit Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen der Art kann durch die terminierte Baufeldfreimachung ausgeschlossen werden.

<b>V4 (Fortsetzung)</b>
<b>Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Betriebsbedingt</u> ergibt sich kein erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem Ist-Zustand.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Prinzipiell gefährdet sind Standorte für Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Waldrandnähe. Diese können allerdings ortsnahe ersetzt werden. In den Planungsabschnitten mit autobahnseitigem Waldrandverlust ist die Biotopeignung allerdings gering.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Bauzeitliche Störungen durch Verlärmung und Scheuchwirkung sind unvermeidlich. Eine erhebliche Störung des Pirols während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist deswegen nicht zu erwarten, weil seine Fortpflanzungs- und Ruhestätten ortsnahe verlagert werden können. Bauzeitlich kann es daher zur Verlagerung einzelner Brutplätze kommen, die aber als nicht populationsrelevant beurteilt wird.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: Vermeidungsmaßnahme V 12 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

<b>V4 (Fortsetzung)</b>
<b>Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  Der Pirol wird in der RL-Vögel-RLP als bestandsgefährdet geführt. Populationswirksame Beeinträchtigungen von Individuen oder Entwicklungsformen, Beeinträchtigungen von Entwicklungs- und Ruhestätten oder eine erhebliche Störung sind nicht zu erwarten. Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP): keine vorgesehen
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Nach vorausgegangener Prüfung der Betroffenheiten sind keine zumutbaren Alternativen zum geplanten symmetrischen Ausbau gegeben.

<b>V5</b>
<b>Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Dämmerungs- und nachtaktive Art der lichten Kiefernwälder und Heiden auf vorzugsweise trockenen Böden (meist Sand, im Hügelland; auch lehmige Böden und Buntsandstein); überwiegend in offener/halboffener Sandheide (Ginster- und Wacholderheiden), auch in lichtigem Kiefernwald oder Stieleichen-Birkenwald; junge (Kiefer-)Schonungen, Kahlschläge, Windwurfflächen, Brandflächen (z. B. auf Truppenübungsplätzen); Sandabbaugebiete.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  Im Wirkraum 1 Brutpaar im Böhl-Iggelheimer Wald östlich des Rehbachs in einem unmittelbar südlich an die Autobahn angrenzenden lichten Kiefernwald mit Birken-Kiefern-Vorwald und Kiefernüberhältern. Im weiteren Umfeld, auch im Bereich AK Speyer einige geeignete Habitate, jedoch ohne Nachweis.  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> die Art ist in Rheinland-Pfalz potenziell gefährdet. Trotz rel. günstiger Lebensraumeignung in den lichten Kiefernwäldern im Waldgebiet südlich Schifferstadt wurde in der Brutvogelkartierung im Planungsraum lediglich 1 Brutrevier nachgewiesen. Der STDB zum VSG 6616-402 gibt gebietsbezogen für das Bezugsjahr 2003 eine Population < 15 an. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als unzureichend angenommen.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)  Vermeidungsmaßnahme V 12 ; Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeiten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A 12 – Erweiterung des Ziegenmelkerhabitats
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. mit Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen der Art kann durch die terminierte Baufeldfreimachung ausgeschlossen werden.

<b>V5 (Fortsetzung)</b>
<b>Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Betriebsbedingt</u> ergibt sich kein erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem Ist-Zustand.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Prinzipiell gefährdet sind potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im AK Speyer. Dort ist 2003 kein Nachweis erfolgt. Diese können allerdings in den im Planungsraum vorhandenen, lichten Kiefernwäldern ortsnah ersetzt werden.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Bauzeitliche Störungen durch Verlärmung und Scheuchwirkung sind unvermeidlich. Eine erhebliche Störung des Ziegenmelkers während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist deswegen nicht zu erwarten, weil seine Fortpflanzungs- und Ruhestätten ortsnah verlagert werden können. Bauzeitlich kann es daher zur Verlagerung einzelner Brutplätze kommen, die aber als nicht populationsrelevant beurteilt wird.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 12, A 12 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

<b>V5 (Fortsetzung)</b>
<b>Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP  Der Ziegenmelker wird in der RL-Vögel-RLP als potenziell gefährdet geführt. Populationswirksame Beeinträchtigungen von Individuen oder Entwicklungsformen, Beeinträchtigungen von Entwicklungs- und Ruhestätten oder eine erhebliche Störung sind nach Durchführung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten. Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP): keine vorgesehen Zur Wahrung des Erhaltungszustandes wird das Ziegenmelkerhabitat zur Autobahn abgewandten Seite hin erweitert. Dadurch soll die heranrückende Lärmbelastung und Scheuchwirkung (insbesondere in der Bauphase) kompensiert werden.
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Nach vorausgegangener Prüfung der Betroffenheiten sind keine zumutbaren Alternativen zum geplanten symmetrischen Ausbau gegeben.

<b>V6</b>
<b>Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Graureiher treten in Rheinland-Pfalz als Brutvögel auf und sind das ganze Jahr über zu beobachten. Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z. B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (vor allem Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. Kleinstkolonien oder Einzelbruten haben nur einen geringen Bruterfolg. Seit Verzicht auf die Bejagung wurden mehrere Brutkolonien in direkter Umgebung des Menschen, oftmals im Umfeld von Zoologischen Gärten etabliert. Ab Mitte Februar beziehen die Tiere ihre Brutplätze und beginnen mit dem Horstbau. Verbreitungsschwerpunkte in Rheinland-Pfalz liegen am/im Rhein und an seinen Nebenflüssen, seltener in Höhenlagen.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Im Planungsraum wie im Wirkraum ist der Graureiher hauptsächlich als Nahrungsgast zu erwarten. Koloniegründungen in den Waldbeständen der Rheinaue sind möglich.  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Zum landesweiten Erhaltungszustand wie auch zu einer lokalen Population des Graureihers liegen keine Angaben vor. Der Graureiher ist im Plangebiet und im Wirkraum lediglich Nahrungsgast. Für den Nahrungsgast liegen im gesamten Planungsraum günstige Nahrungsangebote bei mäßiger Störung zur Überwinterungs-, Brut- und Aufzuchtzeit vor. Daher wird der lokale Erhaltungszustand für den Graureiher als günstig eingeschätzt.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)  Vermeidungsmaßnahme V 12 ; Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeiten.
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. mit Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen der Art kann ausgeschlossen werden.

<b>V6 (Fortsetzung)</b>
<b>Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Betriebsbedingt</u> ergibt sich kein erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem Ist-Zustand.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Zum Zeitpunkt der avifaunistischen Kartierung (2003) wurde keine Graureiherkolonie im Wirkraum nachgewiesen. Eine zwischenzeitliche Neuanlage eine Kolonie unmittelbar im stark vorbelasteten Eingriffsbereich ist höchst unwahrscheinlich.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Bauzeitliche Störungen durch Verlärmung und Scheuchwirkung sind unvermeidlich. Eine bauzeitliche Vergrämung einzelner Nahrungsgäste ist anzunehmen. Diese erfüllt allerdings nicht die Kriterien einer „erheblichen Störung“, da ausreichend Nahrungsflächen im Umfeld vorhanden sind.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 12 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

<b>V6 (Fortsetzung)</b>
<b>Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Mit Ausnahme bauzeitlicher Störungen erfolgen keine Auswirkungen des Ausbaus auf die Art. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Graureihers kann ausgeschlossen werden.
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Nach vorausgegangener Prüfung der Betroffenheiten sind keine zumutbaren Alternativen zum geplanten symmetrischen Ausbau gegeben.

<b>V7</b>
<b>Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Die Saatkrähe besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Nachdem in den vergangenen Jahren die gezielte Verfolgung durch den Menschen nachließ, erfolgte vielfach eine Umsiedlung in den Siedlungsbereich. Somit kommt ein großer Teil des Gesamtbestandes heute auch in Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken und sogar in Innenstädten vor. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden können. Bevorzugt werden hohe Laubbäume (z. B. Buchen, Eichen, Pappeln). Die Nester werden über mehrere Jahre hinweg genutzt und immer wieder ausgebaut. Das Brutgeschäft beginnt im Februar/März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge. Danach werden sie noch für einige Wochen von den Eltern versorgt.</p> <p>In Rheinland-Pfalz sind einzelne Vorkommen an Rhein (vor allem Oberrhein), Lahn, Nahe und Mosel sowie in den Mittelgebirgen bekannt.</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Planungsraum wie auch im Wirkraum sind Wintergäste aus Nordost-Europa in der Feldflur anzunehmen. Koloniegründungen in den Feldgehölzen und Waldbeständen des Planungsraumes sind möglich.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Zum landesweiten Erhaltungszustand wie auch zu einer lokalen Population der Saatkrähe liegen keine Angaben vor. Die Saatkrähe ist im Plangebiet und im Wirkraum lediglich Nahrungsgast. Für den Nahrungsgast liegen im gesamten Planungsraum günstige Nahrungsangebote zur Überwinterungs-, Brut- und Aufzuchtzeit vor. Daher wird der lokale Erhaltungszustand für die Saatkrähe als günstig eingeschätzt.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>Vermeidungsmaßnahme V 12 ; Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeiten.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. mit Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen der Art kann ausgeschlossen werden.</p>

<b>V7 (Fortsetzung)</b>
<b>Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Betriebsbedingt</u> ergibt sich kein erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem Ist-Zustand.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Zum Zeitpunkt der avifaunistischen Kartierung (2003) wurde keine Saatkrähenkolonie im Wirkraum nachgewiesen. Eine zwischenzeitliche Neuanlage eine Kolonie unmittelbar im stark vorbelasteten Eingriffsbereich ist höchst unwahrscheinlich.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Bauzeitliche Störungen durch Verlärmung und Scheuchwirkung sind unvermeidlich. Eine bauzeitliche Vergrämung einzelner Nahrungsgäste ist anzunehmen. Diese erfüllt allerdings nicht die Kriterien einer „erheblichen Störung“, da ausreichend Nahrungsflächen im Umfeld vorhanden sind.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 12 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

<b>V7 (Fortsetzung)</b>
<b>Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>)</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Mit Ausnahme bauzeitlicher Störungen erfolgen keine Auswirkungen des Ausbaus auf die Art. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Saatkrähe kann ausgeschlossen werden.
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Nach vorausgegangener Prüfung der Betroffenheiten sind keine zumutbaren Alternativen zum geplanten symmetrischen Ausbau gegeben.

<b>V8</b>
<b>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 Hektar können 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge. Als Durchzügler erscheint der Kiebitz im Herbst in der Zeit von Ende September bis Anfang Dezember, mit einem Maximum im November. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von Mitte Februar bis Anfang April auf. Bevorzugte Rastgebiete sind offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Planungsraum wie auch im Wirkraum wurde der Kiebitz als seltener Nahrungsgast im Bereich der Ackerflächen am Floßbach nachgewiesen.  <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Zum landesweiten Erhaltungszustand wie auch zu einer lokalen Population des Kiebitzes liegen keine Angaben vor. Der Kiebitz ist im Plangebiet und im Wirkraum lediglich Nahrungsgast. Für den Nahrungsgast liegen im gesamten Planungsraum günstige Nahrungsangebote zur Überwinterungs-, Brut- und Aufzuchtzeit vor. Daher wird der lokale Erhaltungszustand für den Kiebitz als günstig eingeschätzt.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)  Vermeidungsmaßnahme V 12 ; Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeiten.
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. mit Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen der Art kann ausgeschlossen werden.

<b>V8 (Fortsetzung)</b>
<b>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Betriebsbedingt</u> ergibt sich kein erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem Ist-Zustand.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Bauzeitliche Störungen durch Verlärmung und Scheuchwirkung sind unvermeidlich. Eine bauzeitliche Vergrämung einzelner Nahrungsgäste ist anzunehmen. Diese erfüllt allerdings nicht die Kriterien einer „erheblichen Störung“, da ausreichend Nahrungsflächen im Umfeld vorhanden sind.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 12 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

<b>V8 (Fortsetzung)</b>
<b>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Mit Ausnahme bauzeitlicher Störungen erfolgen keine Auswirkungen des Ausbaus auf die Art. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Kiebitzes kann ausgeschlossen werden.
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Nach vorausgegangener Prüfung der Betroffenheiten sind keine zumutbaren Alternativen zum geplanten symmetrischen Ausbau gegeben.

<b>V9</b>
<b>Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Der Teilzieher ist an Fließgewässern im Gebirge wie im Flachland verbreitet. Der in Gewässernähe gelegene Brutplatz wird in Nischen oder Mulden angelegt. Im Untersuchungsraum an allen Gewässern zu beobachten.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich  Erhaltungszustand der lokalen Population: Zum landesweiten Erhaltungszustand wie auch zu einer lokalen Population der Gebirgsstelze liegen keine Angaben vor. Angesichts der hohen Präsenz in potenziellen Habitaten im Untersuchungsraum wird der lokale Erhaltungszustand für die Gebirgsstelze als günstig eingeschätzt.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)  Vermeidungsmaßnahme V 12 ; Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeiten.
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 1 (i. V. mit Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt  Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung wird durch eine terminierte Baufeldfreimachung (Maßnahme V12) vermieden.

<b>V9 (Fortsetzung)</b>
<b>Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>)</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Betriebsbedingt</u> ergibt sich kein erhöhtes Tötungsrisiko gegenüber dem Ist-Zustand, da sich der Straßenrand durch den Ausbau lediglich um jeweils wenige Meter verlagert..
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es ist nicht anzunehmen, dass sich Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in den durch Verlärmung und Erschütterung am meisten beeinträchtigten Bauwerksbereichen von Gewässerdurchführungen befinden, die im Zuge des Ausbaus verlängert werden müssen. Potenzielle Brutplätze an Stillgewässern sind nicht betroffen.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gemäß § 42 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Bauzeitliche Störungen durch Verlärmung und Scheuchwirkung sind unvermeidlich. Eine bauzeitliche Vergrämung von Individuen der Art ist anzunehmen. Durch Habitatverlagerung entlang der Gewässer kann eine erhebliche Störung jedoch vermieden werden.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 12 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

<b>V9 (Fortsetzung)</b>
<b>Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>)</b>
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG</b>
<b>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</b> <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b> Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Mit Ausnahme bauzeitlicher Störungen erfolgen keine Auswirkungen des Ausbaus auf die Art. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Gebirgsstelze kann ausgeschlossen werden.
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b> Nach vorausgegangener Prüfung der Betroffenheiten sind keine zumutbaren Alternativen zum geplanten symmetrischen Ausbau gegeben.

## 6 Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 43 BNatSchG

Gemäß § 43 Abs. 8 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 42 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmenvoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. B5.1 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. B5.2 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind im allgemeinen Erläuterungsbericht des Vorhabensträgers dargelegt.

### 6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Trotz der Annahme möglicher Individuenverluste sowie von Verlusten einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelangen die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit dem § 42 Abs. 5 BNatSchG nicht zur Wirkung, weil die ökologische Funktion der Gesamtheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt wird. In sofern sind auch keine Wirkungen auf die jeweilige lokale Population im Hinblick auf deren Erhaltungszustand zu erwarten

Ungeachtet der Tatsache, dass bei Durchführung der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keiner der Verbotstatbestände des § 42 (1) bzw. i. V. mit dem § 42 (5) BNatSchG greift, sind für alle Arten nach Anhang IV der FFH-RL die ökologischen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen des § 42 BNatSchG gemäß § 43 (8) BNatSchG gegeben.

### 6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Durch die auf die Hauptbrutzeiten Rücksicht nehmende Baufeldräumung (s. Kapitel 4) können das *Verletzen oder Töten* einzelner Vögel (Nestlinge) i. S. des § 42 (1) Nr. 1 sowie eine *Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten* i. S. des § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG bei allen Arten ausgeschlossen werden. Kollisionsbedingte Individuenverluste sind bei dem geplanten Autobahnausbau nicht von Relevanz.

Eine populationsrelevante Störung, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, i. S. des § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG kann durch eine auf die Hauptbrutzeiten Rücksicht nehmende Bau- feldräumung nicht pauschal bei allen Arten ausgeschlossen werden. Für den unmittelbar an die Ausbaumaßnahme angrenzenden Lebensraum des Ziegenmelkers ist daher eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Verlagerung des Lebensraums geplant.

Ungeachtet der Tatsache, dass bei Durchführung der geplanten Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen keiner der Verbotstatbestände des § 42 (1) bzw. i. S. des § 42 (5) BNatSchG greift, sind für alle europäischen Vogelarten die ökologischen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen des § 42 BNatSchG gemäß § 43 (8) BNatSchG gegeben.

### **6.3 Keine zumutbare Alternative**

Obwohl die Verbotstatbestände gemäß § 42 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig sind, wird hier dennoch auf die gewählte Linie und die möglichen Alternativen eingegangen. Die gewählte Alternative ist hinsichtlich der Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) als die insgesamt günstigste einzustufen.

Unter Berücksichtigung und Würdigung aller straßenbedingten Beeinträchtigungen (Flächeninanspruchnahme, Flächenversiegelung, Trennwirkungen, verkehrsbedingte Auswirkungen), der Vermeidbarkeit und Ausgleichbarkeit von Eingriffen sowie von möglichen Entlastungseffekten wurde der beidseitige symmetrische Ausbau als die günstigste Variante gewählt.

Die Maßnahme ist im vordringlichen Bedarf des Bundeswegeverkehrsplanes enthalten.

Die für den Artenschutz wertvollen Bereiche und Flächen finden sich auf beiden Seiten entlang der A 61. Durch die optimale Ausnutzung vorhandener Böschungen wird eine Inanspruchnahme hochwertiger Artenschutzflächen vermieden. Durch einen einseitigen Ausbau kann dies nicht erreicht werden.

Auch im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes unter Einbeziehung vorhandener Daten, einer eigenen Biotoptypenkartierung, einer Brutvogelkartierung und einer Sonderuntersuchung spezieller Arten der (Vogelschutzrichtlinie (VSRL)) wurden der beidseitige symmetrische Ausbau als die günstigste Variante bestätigt.

## 7 Fazit

Für den Ausbau der A 61 zwischen Mutterstadt bis Landesgrenze (Abschnitt B) wurde eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 42 BNatSchG durchgeführt. Als Datenbasis diente eine Brutvogelkartierung im Planungsraum sowie eine Auswertung der Handbücher Artenschutz (LBM 2008). Die über die nachgewiesenen prüfrelevanten Arten (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) hinaus im Wirkraum potenziell vorkommenden Arten wurden einer Wirkraum bezogenen Relevanzprüfung unterzogen (Anhang 1). Auf diese Weise wurden Arten der Tiergruppen Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Nachtfalter, Käfer und Vögel herausgearbeitet.

Für die meisten ermittelten Säugetierarten (Fledermäuse), die europäischen Vogelarten sowie für die Käferart *Heldbock* wurden Vermeidungsmaßnahmen formuliert, mit deren Hilfe sowie teilweise unter Einbeziehung des § 42 (5) BNatSchG die Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG nicht zur Wirkung gelangen. Im Einzelfall des *Ziegenmelkers*, dessen Bruthabitat bis nahezu an die Autobahn heranreicht, wird eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Verlagerung des Bruthabitats geplant, so dass auch bei dieser Art die Verbotstatbestände des § 42 (1) nicht erfüllt sind.

Ungeachtet dessen, dass sowohl für die prüfrelevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wie auch für die europäischen Vogelarten die Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG nicht einschlägig sind, wurden für alle geprüften Arten vorsorglich die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG geprüft. Es wurde festgestellt, dass sowohl für alle geprüften Arten die ökologischen Voraussetzungen für eine Ausnahme als auch „keine zumutbare Alternative“ gegeben sind.

Bonn, Dezember 2010

 **COCHET CONSULT**  
Planungsgesellschaft Umwelt, Stadt und Verkehr

gez. i. A. Dipl. Biologe. Karel Myslivecek-Mohr

(gez. i. A. Dipl. Geograf Frank Bechtloff)

## Literatur

**Bauer, H.-G., Berthold, P., Boye, P., Knief, W., Südbeck, P. u. Witt, K. (2002)**

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 3., überarbeitete Fassung, 8.5.2002, in: Berichte zum Vogelschutz 39:13-60, Hrsg.: Deutscher Rat für Vogelschutz (DRV) Naturschutzbund Deutschland (NABU).

**Becker, M. u. Heye, K.-H. (1994)**

Verbreitung und Bestandsgröße des Mittelspechtes (*Dendrocopos medius*) im Raum Trier, westliches Rheinland-Pfalz. *Dendrocopos* 21. Seite 17-33.

**Blab, J. (1986)**

Biologie, Ökologie und Schutz von Amphibien. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz. Kilda-Verlag. Bonn-Bad Godesberg.

**Blab, J. (1993)**

Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere – Ein Leitfaden zum praktischen Schutz der Lebensräume unserer Tiere. Kilda-Verlag. Bonn-Bad Godesberg.

**Braun, M. u. Dieterlen, F. (2003)**

Die Säugetiere Baden-Württembergs – Band I (Fledermäuse). Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.

**Bundesamt für Naturschutz (2003)**

Das Europäische Schutzsystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1. Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/1. Bonn-Bad Godesberg.

**Bundesamt für Naturschutz (2004)**

Das Europäische Schutzsystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2. Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2. Bonn-Bad Godesberg.

**Bundesamt für Naturschutz (1998)**

Rote Liste der gefährdeten Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55. Bonn-Bad Godesberg.

**Bundesamt für Naturschutz (1998a)**

Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Zusammenstellung von Boye, Dietz u. Weber. Bonn-Bad Godesberg.

**Eislöffel, F., Niehuis, M.; M., Weitzel, M. & Braun, U., Ott, J., Schausten, H. & Simon, L. (1992)**

Rote Liste der bestandsgefährdeten Libellen (Odonata) in Rheinland-Pfalz (2., neu bearbeitete Fassung, Stand: Juli 1992). - Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz (Hrsg.), Mainz.

**Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Straßenentwurf (1999)**

Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4).

**Garniel & al. (2007)**

Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007

**Garniel, A. & U. Mierwald (2010)**

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286 /2007 /LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

**Gassner, E., Bendomir-Kahlo, G., Schmidt-Räntsch, A. u. Schmidt-Räntsch, J. (2003)**

Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar unter Berücksichtigung der Bundesartenschutzverordnung, des Washingtoner Artenschutzübereinkommens, der EG-Artenschutzverordnungen, der EG-Vogelschutz-Richtlinie und der EG-Richtlinie ‚Fauna, Flora, Habitate‘. Verlag C.H. Becke. München.

**Glitzner, I., Beyerlein, P., Brugger, C., Egermann, F., Paill, W., Schlögel, B. u. Tataruch, F. (1999)**

Literaturstudie zu anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen von Straßen auf die Tierwelt. Erstellt i. A. der Magistratsabteilung 22 – Umweltschutz. Magistrat der Stadt Wien.

**Goethe, F., Heckenroth, H. u. Schumann, H. (1985)**

Die Vögel Niedersachsens und des Landes Bremen – Entenvögel. Naturschutz u. Landschaftspflege in Niedersachsen. Sonderreihe B Heft 2.2. Hannover.

**Gollmann, B. u. Gollmann G. (2002)**

Die Gelbbauchunke von der Suhle zur Radspur. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie. Laurenti Verlag.

**Grünwald, A., Preuß, G., Bitz, A., Braun, M., Gettmann, W. W., Kettering, H., Simon, L. & Wissing, H. (1987)**

Säugetiere (Mammalia). - S.13-19. - In: Ministerium für Umwelt und Gesundheit Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (1987): Rote Liste der bestandsgefährdeten Wirbeltiere in Rheinland-Pfalz (Stand 1984, mit wesentlichen Aktualisierungen 1987). - Mainz.

**Gruschwitz, M. (1992)**

Herpetofaunistik in Rheinland-Pfalz – ein Überblick. Fauna Flora Rheinland-Pfalz. Beih. 6. S. 11-18.

**Günther, R. (1996)**

Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.

**Güttinger, R., Zahn, A., Krapp, F. u. Schober, W. (2001)**

*Myotis myotis* (Borkhausen, 1797) – Großes Mausohr, Großmausohr. – In: KRAPP, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4: Fledertiere, Teil I: Chiroptera I. Wiebelsheim: Aula.

**Heinzel, H., Fitter, R. u. Parslow, J. (1980)**

Pareys Vogelbuch – Alle Vögel Europas, Nordafrikas und des Mittleren Ostens. 3. Auflage. Hamburg.

**Hermann, M. (2001)**

Lärmwirkung auf frei lebende Säugetiere – Spielräume und Grenzen der Anpassungsfähigkeit. Angewandte Landschaftsökologie, Heft 44. Bundesamt für Naturschutz. Bonn Bad-Godesberg.

**Hölker, M. (1993)**

Untersuchungen zum Bruthabitat des Raubwürgers (*Lanius excubitor*) in Südostwestfalen. Ökol. Vögel Bd. 15. S. 99-113.

**Koch, M. (1991)**

Schmetterlinge – Wir bestimmen Schmetterlinge. Neumann Verlag. Radebeul.

**Korneck, D., Lang, W., Reichert, H. (1988)**

Rote Liste der in Rheinland-Pfalz ausgestorbenen, verschollenen und gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen (3. Auflage, Stand 31.12.1985). - Ministerium für Umwelt Rheinland-Pfalz (Hrsg.), Mainz.

**Knolle, F. u. Heckenroth (1985)**

Die Vögel Niedersachsens und des Landes Bremen – Hühner- und Kranichvögel. Naturschutz u. Landschaftspflege in Niedersachsen. Sonderreihe B Heft 2.4. Hannover.

**Kunz, A. u. Simon, L. (1987)**

Die Vögel in Rheinland-Pfalz. Eine Übersicht. Naturschutz u. Ornithologie in Rheinland-Pfalz 4, 3. S. 353-657.

**Kunz, A., Müller, K. u. Simon, L. (1980)**

Zur Verbreitung der Würger (*Laniidae*) in Rheinland-Pfalz. Naturschutz u. Ornithologie in Rheinland-Pfalz 1, S. 426-438.

**Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (1991)**

Biotopkartierung Rheinland-Pfalz.

**Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (1993)**

Planung vernetzter Biotopsysteme - Bereich Landkreis Ludwigshafen.

**Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (2002)**

Biotoptypenkatalog Rheinland-Pfalz, Oppenheim

**Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (2009)**

ARTEFAKT: TK 25, Blätter 6615 Hasloch und 6616 Speyer (Stand: 2009).

**Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (1999)**

Wirkungen von Emissionen des Kfz-Verkehrs auf Pflanzen und die Umwelt, Bearb.: Abt. 2-Grundsatz Ökologie Dr. Breitenstein u. a., Bd. 1, 1999.

**Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)**

Gewässergüteatlas der Bundesrepublik Deutschland, Gewässerstruktur in der Bundesrepublik Deutschland 2001.

**Lutz, K. u. Hermanns, P. (2003)**

Streng geschützte Arten in der Eingriffsregelung. Interpretation des neuen § 19 (3) Bundesnaturschutzgesetz. Naturschutz und Landschaftsplanung 35 (6), S. 190-191.

**Mader, H.-J. (1979)**

Die Isolationswirkung von Verkehrsstraßen auf Tierpopulationen, untersucht am Beispiel von Arthropoden und Kleinsäugetern der Waldbiozönosen. Schriftenreihe für Landschaftspflege u. Naturschutz. Bd. 19.

**Maczey, N. u. Boye, P. (1995)**

Lärmwirkungen auf Tiere – ein Naturschutzproblem? Auswertung einer Fachtagung des Bundesamtes für Naturschutz. Natur und Landschaft. Jahrgang 70, Heft 11. Bonn-Bad Godesberg.

**Mildenberger, H. (1982)**

Die Vögel des Rheinlandes Band I. Gesellschaft Rheinischer Ornithologen. Kilda-Verlag Greven. Düsseldorf.

**Mildenberger, H. (1984)**

Die Vögel des Rheinlandes Band II. Gesellschaft Rheinischer Ornithologen. Kilda-Verlag Greven. Düsseldorf.

**Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz *online***

Gewässergütekarte Stand 2003.

**Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz (2003)**

Standarddatenbogen und Gebietsbeschreibung für die FFH-Gebiete DE 6616-301 'Speyerer Wald und Hasslocher Wald und Schifferstädter Wiesen' und DE 6616-304 'Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen'.

**Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz (2003)**

Vorläufiger Datenbogen und Gebietsbeschreibung für die Vogelschutzgebiete DE 6616-401 'Otterstadter Altrhein und Angelhofer Altrhein incl. Binsfeld' und DE 6616-402 'Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen'.

**Ortlieb, R (1998)**

Der Schwarzmilan. Neue Brehm Bücherei. Bd. 100. Westarp Wissenschaften. Hohenwarsleben.

**Ruge, K. u. Betzendorfer, F. (1981)**

Biotopstrukturen und Siedlungsdichte beim Schwarzspecht (*Dryocopus martius*). Beih. Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ. Band 20. S. 37-48. Karlsruhe.

**Schlapp, G. (1990)**

Populationsdichte und Habitatansprüche der Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteini* im Steigerwald. Myotis 28. S. 39-58. Bonn.

**Vogt, D., Hey-Reidt, P., Groh, K. & J. H. Jungblut (194 [1995])**

Die Mollusken in Rheinland-Pfalz – Statusbericht 1994 -. Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie in Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR) (Hrsg.), Landau.

**Weidemann, H.J. (1995)**

Tagfalter beobachten, bestimmen. Naturbuch Verlag. Augsburg.

**Weißhaar, M. (1992)**

Landschaftsbewertung anhand von Fledermausvorkommen. Dendrocopos 19. S. 19-25.

**Wink, M. (1988)**

Die Vögel des Rheinlandes. Atlas zur Brutvogelverbreitung. Band 3. Herausgegeben von der Gesellschaft Rheinischer Ornithologen.

**Wink, M. (1990)**

Die Vögel des Rheinlandes. Atlas zur Wintervogelverbreitung. Band 4. Herausgegeben von der Gesellschaft Rheinischer Ornithologen.

**[www.insektenbox.de](http://www.insektenbox.de) (2006)**

**[www.natur-lexikon.com](http://www.natur-lexikon.com) (2006)**

**[www.sachsen.de](http://www.sachsen.de) (2006)**